

Die Entstehungszeit
der
älteren Frostupingslög.

Von
Konrad Maurer.

BV 0031 J73 62

Die Entstehungszeit
der
älteren Frostupíngslög.

Von
Konrad Maurer.

In einem früheren Vortrage habe ich die älteren Gulapíngslög einer Prüfung in Bezug auf ihre Entstehungszeit unterzogen;¹⁾ heute gedenke ich das zweite der uns einigermaßen vollständig überlieferten norwegischen Provincialrechte einer Untersuchung in änlicher Richtung zu unterwerfen, nämlich die Frostupíngslög. Ich beginne auch dieses Mal mit einer Betrachtung des Dingverbandes selbst, auf welchen sich die Quelle bezieht.

So weit unsere Kunde vom Lande Norwegen zurückreicht, wird uns auch die Landschaft þrándheimr genannt. Die Ableitung ihres Namens von þránd, dem Sohne Nors, ist natürlich vollkommen ungeschichtlich,²⁾ allein immerhin insoferne nicht unbedeutsam, als sie auf dessen hohes Alter hinweist. Aus 8 Volklanden bestand die Landschaft, deren je 4 wider unter sich in einer engeren Verbindung standen, und zwar bildete das Eyna-, Sparbyggja-, Verdœla- und Skeynafylki das innere, dagegen das Stjórdœla-, Strinda-, Gauldœla- und Orkdœlafylki das äussere Drontheim; die Einwohner jenes ersteren nannte man Innþrœndir, die Einwohner dieses letzteren Útþrœndir, und gebrauchte auch

1) Siehe Band XII, Abth. III der Abhandlungen dieser Classe, S. 97—170.

2) Flateyjarbók, I, S. 22; vgl. Eiríks s. við förla (ebenda, S. 29).

wohl für beide die Bezeichnungen innan ór þrándheimi und útan ór þrándheimi. Auch die Bezeichnung þróendalög kommt für die Landschaft gebraucht vor, welche zu erkennen giebt, dass diese einen Dingverband für sich bildete: und wirklich ist an einer langen Reihe von Stellen, welche zum Theil unten noch anzuführen sein werden, von einem „átta fylknaþing í þrándheimi“ die Rede, von einer Dingversammlung also, welche von den genannten 8 Volklanden gemeinsam beschickt wurde; die Nachricht, dass zu König Harald hárfagri's Zeiten jedes dieser 8 Volklande seinen eigenen König über sich hatte, bis es dem Genannten gelang, sich zum alleinigen Herren der Landschaft zu machen,¹⁾ mag unverlässiger sein, zeigt indessen immerhin auch ihrerseits, dass die Landschaft damals aus jenen 8 fylki sich zusammensetzte. Im Strinda-fylki aber lag die Halbinsel Frosta, und auf ihr der Hof Lagatún, bei welchem noch im 16. Jahrhunderte das Frostapíng oder Frostupíng gehalten wurde;²⁾ wenn nun einerseits berichtet wird, dass bereits um die Mitte des 10. Jahrhunderts die Leute „ór öllum fylkjum þeim sem ero í þróendalögum“ zum Frostapíng gekommen seien, während ziemlich gleichzeitig 8 Männer „er mest reðu fyrir blótum í öllum þróendalögum“ genannt werden, nämlich 4 „útan ór þrándheimi“ und 4 „af Innþróendum“;³⁾ und wenn wir andererseits am Schlusse desselben Jahrhunderts den König Ólaf Tryggvason ein „8 fylknaþing á Frostu“ berufen sehen,⁴⁾ so darf wohl der Satz als gesichert betrachtet werden, dass dazumal auf Frosta die gemeinsame Dingstätte der þróendalög gewesen sein werde, und dass somit damals das Frostupíng als Dingverband mit der Landschaft Drontheim zusammengefallen sein müsse. Gelegentlich des Processes, welchen zu Anfang des 12. Jahrhunderts König Sigurðr Jórsalafari gegen seinen Landherren Sigurð Hranason führte, erfahren wir ferner, dass dazumal das Frostupíng ebensowohl nach Niðarós als nach der Halbinsel Frosta berufen werden konnte;⁵⁾ das auf den Eyrar, d. h. Sand-

1) Heimskr. Haralds s. hárfagra, cap. 5, S. 51, und cap. 7, S. 52.

2) Diplom. Norveg. I. nr. 1018, S. 734—5 (1506); vgl. V, nr. 623, S. 433—9 (1433).

3) Heimskr. Hákonar s. góða, cap. 15, S. 92, und cap. 19, S. 96.

4) ebenda, Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 72, S. 181; Oddr, cap. 41, S. 41, ed. Munch, und cap. 50, S. 322 ed. Hafn.

5) Morkinskinna, S. 181; Sigurðar s. Jórsalafara, cap. 31, S. 137 (FMS., VII); in der Heimskr., cap. 22, S. 678 fehlt die Bemerkung.

flächen, bei jener Stadt gehaltene Eyrarþing mochte hiernach mit dem Frostuþing identisch sein, und daraus sich erklären, dass gelegentlich jenes Processes die Heimskringla von einem Eyrarþing sprechen kann, welches sie zugleich als ein 8 fylknaþing bezeichnet, während die übrigen Bearbeitungen von einem Frostuþing reden, das nur ausnahmsweise bei Niðarós gehalten worden sei, — dass ferner auch schon gelegentlich der Wahl Ólaf Tryggvason's zum Könige die eine Quelle von einem Eyrarþing spricht, während eine zweite und dritte ein alsherjarþing í þrándheimi oder 8 fylknaþing í þrándheimi nennt,¹⁾ — dass endlich König Sverrir Behufs einer Königswahl und Huldigung einmal ein Eyrarþing beruft, zu welchem 12 Männer „ór hverju fylki þeirra 8, er fyrir innan Agðanes eru“, ernannt werden, und welches darum auch geradezu als ein 8 fylknaþing bezeichnet wird.²⁾ Alle diese Vorkommnisse weisen darauf hin, dass das Eyrarþing und Frostuþing aus einem und demselben Dingverbände hervorgiengen, und zwar aus einem solchen, welcher 8 Volklande zählte, und somit nur der Landschaft Drontheim entsprochen haben kann; die Scheidung beider Dingversammlungen konnte demnach nur durch die Dingstätte veranlasst sein, an welcher die eine und die andere zusammentratt, und wenn wir das Gularþing gelegentlich einmal bei Bergen statt auf Gula gehalten sehen,³⁾ so scheint eben nur am Frostuþing eine solche Verlegung viel gewöhnlicher, und vielleicht für gewisse Geschäfte, wie z. B. die Königswahl, sogar ein für allemal hergebracht gewesen zu sein. — Mit der Zeit tratt nun freilich eine Erweiterung des Dingverbandes ein. Die Landslög lassen neben den 8 Volklanden Drontheims auch noch den Raumsdal und Norðmrœi, den Naumudal, endlich den oberhalb des Orkdœlafylki gelegenen Uppdal Vertreter zum Frostuþing schicken,⁴⁾ und müssen demnach auch diese Landschaften spätestens vom Jahre 1274 ab zu dessen Dingverband gezählt haben, wie sie denn auch noch die ganze Unionszeit hindurch zum Bezirke des

1) Oddr, cap. 15. S. 22 ed. Munch, und cap. 20, S. 273 ed. Hafn.; Heimskr., cap. 57, S. 170; FMS., I, cap. 105, S. 220 und 224, sowie Flbk, I, S. 239 und 241.

2) Sverris s., cap. 16, S. 41. Ebensoviele Bauern aus jedem fylki lässt die Hákonar s. gamla, cap. 223, S. 496, huldigen, jedoch ohne die Zahl der Volklande zu nennen.

3) Hákonar s. gamla, cap. 22—24, S. 263—65.

4) Þingfararb. 2.

Lagmannes von Drontheim gehörten.¹⁾ Da wir in demselben Gesetzbuche eine ähnliche Erweiterung auch für zwei andere Dingverbände durchgeführt sehen, lässt sich vermuthen, dass gerade bei seiner Erlassung der Versuch gemacht worden sei, die bis dahin isolirten Bezirke unter die 4 alten Dingverbände zu vertheilen, und damit diese zu einer das ganze Reich mit Ausnahme von Hálogaland, dann Jämtaland mit Herjedalen, umfassenden Eintheilung zu machen; indessen bleibt freilich eine derartige Annahme zunächst nur eine Hypothese, und ist die andere Möglichkeit noch keineswegs ausgeschlossen, dass jene Erweiterung bezüglich aller oder einzelner Dingverbände bereits früher erfolgt sein könnte. Die norwegischen Historiker haben sich denn auch wirklich für die letztere Alternative entschieden, wenn auch in etwas verschiedener Weise. Munch nimmt an,²⁾ dass bereits König Hákon Aðalsteinsfóstri den Raumsdal und Norðmœri zum Frostuþíng geschlagen habe, während der Naumudalr und Hálogaland sogar schon früher zu diesem gehört hätten, und er meint, dass alle diese Bezirke am Ding unter den Ausserdröntern vertreten gewesen seien, wesshalb denn auch unser Rechtsbuch diesen eine grössere Vertreterzahl zuweise als den Innerdröntern. Fr. Brandt lässt durch König Hákon das Naumdœlafylki, Norðmœrafylki und Raumsdœlafylki zum Frostuþíng schlagen,³⁾ und wesentlich denselben Weg geht, mit sorgfältiger Begründung, neuerdings Ebbe Hertzberg.⁴⁾ Keyser dagegen hält dafür,⁵⁾ dass unter König Hákon góði Hálogaland, Jämtaland und Herjedalen ebensowohl als Norðmœri, Raumsdalr und Naumudalr an die 8 dröntischen Volklande als an den Kern des Verbandes sich angeschlossen hätten, nur freilich so, dass die Festigkeit der Verbindung mit diesen bei ihnen eine verschieden abgestufte gewesen sei, indem nur die letzteren 3 Landschaften das Frostuþíng durch eigene Vertreter beschiedt, die ersteren 3 dagegen je ihr eigenes lögpíng gehabt hätten und nur der Gesetzgebung des Frostuþínges unterworfen gewesen seien. In-

1) vgl. Styffe, Skandinavien under Unionstiden, S. 348—52.

2) Det norske Folks Historie, I, 1, S. 98—99, und 713; II, S. 1000.

3) Om Norges dømmende Institutioner gjennem Middelalderen, in Lange's Norsk Tidsskrift, V, S. 103.

4) Grundtrækkene i den ældste norske Proces (Kristiania, 1874), S. 120—7, und 131—9.

5) Norges Stats- og Retsforfatning i Middelalderen, S. 164, 166 und 171.

dessen fehlt es allen diesen Ansichten ganz gleichmässig an jedem Beweise. Nirgends wird uns gesagt, dass König Hákon sei es nun 3 oder 6 Landschaften zum Frostupíng hinzugethan habe, denn die unten noch zu besprechende Nachricht, dass derselbe sich mit der Gesetzgebung dieses Dingverbandes befasst habe, kann doch hiefür nicht angeführt, und daraus, dass die Moerir und Raumsdœlir den Bekehrungsversuchen des Königs gegenüber erklärten, erst abwarten zu wollen, was die þrœndir thun,¹⁾ ebensowenig ein Schluss gezogen werden; umgekehrt weisen vielmehr die oben angeführten Angaben über die Haltung eines 8 fylknaþínges in Drontheim, welches zugleich auch wohl als Frostupíng bezeichnet wird, darauf hin, dass nicht nur zu König Hákons Zeiten, sondern auch noch unter König Ólaf Tryggvason, Sigurð Jórsalafari, ja König Sverrir, nicht mehr als die 8 Volklande Drontheims am Frostupíng vertreten waren. Eine Vertretung aber der einen Landschaft durch Abgeordnete der anderen, wie sie Munch annimmt, würde dem ganzen Geiste der nordischen Dingverfassung widersprechen, und wäre überdiess kaum abzusehen, warum Hálogaland und Naumudalr durch die entfernteren Ausserdrönter statt durch die näher gelegenen Innerdrönter vertreten sein sollten. Die Landslög, welche Norðmœri, sowie den Raumsdal und Naumudal wirklich zum Dingverbände geschlagen zeigen, räumen wirklich allen 3 Landschaften ihre besondere Vertretung ein, ohne darum doch die Vertreterzahl der 8 dröntischen Volklande zu schmälern, oder die Ungleichheit in der Vertreterzahl der inner- und ausserdröntischen Volklande zu beseitigen, wie diess doch hätte geschehen müssen, wenn diese Ungleichheit in der Mitvertretung jener anderen Bezirke durch die Ausserdrönter begründet gewesen wäre, und man wird demnach die stärkere Vertreterzahl der ausserdröntischen Volklande wohl nur auf deren grössere Ausdehnung und Bevölkerung, theilweise vielleicht auch auf deren grössere Nähe an der Dingstätte zurückzuführen haben, auf Gründe also, wie sie auch bezüglich der Zusammensetzung des Gulapínges in änlicher Richtung sich geltend machten.²⁾

1) Heimskr. Hákonar s. góða, cap. 15, S. 92.

2) Sollte man sich vielleicht auch daran erinnern dürfen, dass die Volklande Drontheims theils in Viertel und Achtel, theils in Drittel und Sechstel sich theilten? Es wäre denkbar, dass

Die geschichtlichen Quellen scheinen überhaupt zur Lösung unserer Frage kein genügendes Material zu bieten. Wollte man freilich der neuerdings von Gustav Storm so scharfsinnig vertheidigten Annahme folgen, dass die von Munch herausgegebene *Historia Norvegiæ* bereits vor dem Jahre 1200 verfasst sei,¹⁾ so müsste ein Anderes angenommen werden, denn in dieser werden (S. 3) zu der „*patria Trondemia*“ neben den acht „*provinciae*“ innerhalb des Drontheimsfjordes noch 3 weitere, ausserhalb dieses Meerbusens gelegene gerechnet, unter welchen denn doch sicherlich nur der Raumsdalr und Naumudalr sammt Norðmœri verstanden werden können; allein ich wenigstens vermag jene Ansicht nicht für begründet zu halten. Die Parallelen, welche auf eine Benützung des Werkchens durch Snorri und den Verfasser des *Ágrip af Noregs konunga sögum* schliessen lassen sollen, lassen sich meines Erachtens ebensogut aus der gemeinsamen Benützung einer oder mehrerer älterer Quellen, oder auch noch auf andere Weise erklären. Die Erwähnung der Hebuden unter den Inseln, welche dem norwegischen Könige Tribut zahlen, und die Angabe, dass dieselben unter kleinen Königen stehen, lässt nicht auf die Abfassung der Schrift vor dem Frieden von Perth (1266) schliessen, da ja durch diesen Friedensvertrag selbst der König von Schottland sich zur Zahlung einer jährlichen „*pensio*“ von 100 Mark an den König von Norwegen verpflichtete,²⁾ welche die Chronik von Melrose ausdrücklich als eine Recognition seiner Vasallenpflicht bezeichnet, und da überdiess feststeht, dass die Erben der früheren Kleinkönige sich noch geraume Zeit im Besitze der Inseln und des Königstitels zu behaupten suchten.³⁾ Auch darauf wird wenig Werth zu legen sein, dass der Verfasser von einem Berge erzählt, welcher „*nostra ætate*“

die erstere Eintheilung in Innerdrontheim, die letztere in Ausserdrontheim gegolten, und dass somit dort jeder áttúngr 5 und hier jeder séttúngr 10 Abgeordnete geschickt hätte. Vgl. *FrøL.*, II, 7 und 14; IV, 8.

- 1) vgl. dessen Abhandlung: *Norske Historieskrivere paa Kong Sverres Tid*, in den *Aarbøger for Nordisk Oldkyndighed og Historie*, 1871, S. 410–22; dann: *Snorre Sturlassóns Historie-skrivning* (Kopenhagen, 1873), S. 22–5. Dagegen S. Bugge, *Bemærkninger om den i Skotland fundne latinske Norges Krønike*, in den *Aarbøger*, 1873, S. 1–49, worauf Storm, ebenda, S. 361–85, mit seinen Yderlige *Bemærkninger om den skotske „historia Norvegiæ“* replicirte.
- 2) *Diplom. Norveg.*, VIII, nr. 9, S. 14–15.
- 3) vgl. Munch, *Chronica regum Manniæ et Insularum*, S. 132–6.

durch unterirdisches Feuer bei Island aus der See emporgehoben worden sei; wenn sich nämlich zwar diese Nachricht ganz wohl auf die Eldeyjar beziehen liesse, welche im Jahre 1211 entstanden sein sollen,¹⁾ so kann doch ebensogut auch irgend eine andere unterseeische Eruption gemeint sein, wie denn Munch wirklich an eine zum Jahre 1422 berichtete erinnert hat. Bedeutsamer scheint mir dagegen, dass der Königsspiegel unverkennbar sehr ausgiebig für das Büchlein benutzt wurde, ein Werk also, welches frühestens zur Zeit König Sverrirs, möglicher Weise aber auch um ein halbes Jahrhundert später geschrieben wurde,²⁾ und geradezu entscheidend, dass Island bereits unter die „tributariæ insulæ“ der Könige von Norwegen gerechnet wird, welchen sich die Insel doch erst in den Jahren 1262—63 unterwarf; vor dieser Zeit kann das Büchlein meines Erachtens unmöglich verfasst sein, allerdings aber auch wohl bedeutend später, und hat es demnach auch gar nichts Befremdendes, wenn seine Angaben über die Eintheilung Norwegens vollkommen den Zuständen entsprechen, welche das gemeine Landrecht als die geltenden bezeichnet. Zu den Bezirken, welche „Gulaticis subjacent legibus“, werden Valdres, Haddingjadalr und einige andere, ungenannte Landschaften gerechnet, und zum Frostupíng, wie bemerkt, zwar Norðmœri, Raumsdalr und Naumudalr gezählt, nicht aber Hálogaland, welches vielmehr als eine vierte „patria“ neben Víkin, das Gulapíng und das Frostupíng gestellt wird; Beides dem Landrechte völlig entsprechend, aber für die frühere Zeit, wie zum Theil noch nachzuweisen sein wird, entschieden unrichtig. Man darf sich nicht, wie Storm thut (S. 421), darauf berufen, dass bereits seit dem Ende des 12. Jahrhunderts in Norwegen neben je zwei Lagmännern für Víkin, die Hochlande, das Gulapíng und Drontheim noch einer für Hálogaland angesetzt gewesen sei. Die einzige Stelle,

1) vgl. S. 8 mit den Íslenzkir Annálar, S. 88. Ebensowenig glaube ich daraus schliessen zu dürfen, dass der Verfasser in seinem Prologe eine nicht näher bezeichnete Person mit den Worten anspricht: „o agnelle jure didascalico mi prælate“. Man könnte dabei zwar an jenen Prior Lambi von Helgasetr denken, welchen die Hákonar s. gamla, cap. 222, S. 495, Anm. 3, um das Jahr 1240 nennt; aber auch andere Prælaten mochten den gleichen Namen führen.

2) Letzteres nach O. Blom, Bemærkninger om Kongespeilets Affattelsestid, in den Aarbøger, 1867, S. 65—109.

auf welche sich diese Angabe stützt, der Bericht nämlich über den im Jahre 1223 zu Bergen abgehaltenen Herrentag,¹⁾ nennt nicht zwei Lögmänner aus Drontheim neben einem aus Hálogaland, sondern deren drei „ór þröendalögum“, und es ist eine bloße Vermuthung, wenn einer von diesen, Bjarni Marðarson, als über Hálogaland gesetzt betrachtet werden will; überdies wäre, selbst die Richtigkeit dieser Vermuthung zugegeben, Hálogaland doch jedenfalls in die þröendalög, d. h. an dieser Stelle in den Verband des Frostupínges mit einbezogen, nicht aber als ein selbstständiger Bezirk diesem an die Seite gesetzt, wie diess die Historia Norvegiæ doch ihrerseits thut. Ausserdem fehlt aber auch jeder Grund für die Annahme, dass die aufgezählten 9 Lögmenn die einzigen gewesen seien, welche es im erwähnten Jahre in Norwegen gab, und der Umstand, dass der eine von ihnen nur über Rogaland, der andere nur über das Land südlich des Svínasundes, ein dritter über Heiðmörk und ein vierter über den südlichen Theil der Upplönd gesetzt war,²⁾ weist sogar umgekehrt sehr klar auf weit kleinere, ebendarum aber auch weit zahlreichere Bezirke hin. Für den Versuch, die Bezirksverfassung Norwegens zu Anfang des 13. Jahrhunderts zu bestimmen, wird die Stelle damit so zu sagen werthlos, und keinenfalls vermag sie darzuthun, dass die in der Historia Norvegiæ geschilderte Landeseintheilung bis in jene Zeit zurückreiche. Um so auffälliger ist aber, dass diesem Schweigen der Geschichtsquellen gegenüber unser Rechtsbuch allerdings bestimmtere Anhaltspunkte an die Hand giebt, aus welchen Schlüsse auf die Ausdehnung des Gebietes der Frostupíngslög gezogen werden können, nur dass diese Anhaltspunkte leider schwer genug festzustellen sind.

Zwei Reihen von hier einschlägigen Bestimmungen stehen sich in unserem Rechtsbuche gegenüber, welche mit einander schlechterdings unvereinbar erscheinen. Sehe ich ab von Stellen, welche lediglich den Gegensatz des Dingverbandes selbst zu allem ausserhalb desselben gelegenen Lande bezeichnen, und welche somit hier keine Entscheidung bringen können,³⁾ so finden sich doch zunächst deren mehrere, welche

1) Hákonar s. gamla, cap. 86, S. 325.

2) Hákonar s., cap. 93, 94, 95 und 96, S. 332, 334 und 335.

3) innan laga várra, útan laga várra, FrDL., IV, 7; X, 40; XIV, 1, 2 und 4; innan laga, ór lögum öllum (leg. ossum?) IX, 28.

mehr oder minder deutlich den Dingverband auf die 8 Volklande Drontheims beschränkt zeigen. Ich rechne dahin eine Stelle, welche lediglich die innprœnzkir menn den útprœnzkir gegenüberstellt, ohne irgend welcher weiterer Dinggenossen zu gedenken; ¹⁾ ferner eine zweite, welche vom fylkispíng den Zug an das 2. fylknaþíng, von diesem zum 4. fylknaþíng, und von diesem wider an das áttafylknaþíng und dessen lögrètta gehen lässt, ohne einer weiteren und höheren Instanz zu gedenken.²⁾ Augenscheinlich entspricht hier das 8. fylknaþíng dem Frostupíng, da nur am lögpíng eine lögrètta vorkam,³⁾ und das 4. fylknaþíng jener Zweitheilung der Landschaft in ein inneres und aüsseres Drontheim, während das 2. fylknaþíng nur um den Instanzenzug zu vervollständigen, und allenfalls der Symmetrie wegen eingeführt worden sein mochte. Endlich gehört hieher auch noch eine dritte Stelle, welche beim Prozesse gegen einen Landpächter, welcher seinen Verpächter als Gewährsmann zu stellen hat, demselben zu solchem Behufe eine Frist von 2 Monaten gewährt, wenn dieser „fyrir útan Agðanes, eða fyrir ofan fjall, eða fyrir norðan eið“, aber doch „innan lands“ ist, aber eine Frist von 12 Monaten, wenn er „útan lands“ ist.⁴⁾ Die angegebenen Grenzen sind die der Landschaft Drontheim; hätte sich aber zu der Zeit, in welcher die Bestimmung entstand, das Frostupíng über diese hinaus erstreckt, so hätte zweifellos zwischen die beiden genannten noch ein dritter Termin in Mitte treten müssen zu Gunsten desjenigen, welcher zwar ausserhalb Drontheims, aber doch „innan laga“ sich befand. — Dem gegenüber fehlt es aber ebensowenig an Stellen, welche den Dingverband ebenso entschieden über die Grenzen Drontheims hinaus erstreckt zeigen. Zweimal wird von einer Dingstätte „á Jórúlfstöðum“ gesprochen, welche die Könige den Úteyjar in derselben Weise verwilligt hätten, wie „allir fylkismenn“ die ihrige haben.⁵⁾ Munch will diese Dingstätte beim Hofe Jørstad auf Ytterøen suchen; ⁶⁾ aber diese seine Annahme scheint sich

1) FrþL. IV, 54.

2) ebenda, X, 30.

3) vgl. GþL. 266.

4) FrþL. XII, 8.

5) ebenda, VIII, 19, und XV, 16.

6) Norges Beskrivelse, S. 74.

lediglich auf die Aenlichkeit der Namen zu stützen, welcher denn doch sehr erhebliche materielle Bedenken entgegenstehen. Wie sollte man dazu kommen, innerhalb des ohnehin schon kleinen Skeynafylki noch ein zweites fylkisþing zuzulassen, und wie konnte man die Bezeichnung Úteyjar auf eine Insel anwenden, welche zwar im Gegensatze zu der dem Eynafylki angehörigen inneren Insel (Innriey) als die äussere (Ýtríey) bezeichnet wurde, welche aber, zu tiefst im Þrándheimsfjörð gelegen, unmöglich als Útey, und noch weniger als Úteyjar bezeichnet werden konnte? Ungleich näher liegt es, an die Híttrar zu denken, d. h. jene grosse, wohlbevölkerte Inselgruppe, welche, zu Norðmœri gehörig, wenig südlich von der Mündung des Drontheimsfjordes gelegen ist; für sie mochte der Besitz einer eigenen Dingstätte allerdings wünschenswerth sein, und auf sie passt auch der Ausdruck Úteyjar vortrefflich. Weiterhin gehören hieher zwei Stellen, welche von den Ladungsfristen handeln. Die eine von ihnen¹⁾ spricht von dem Falle, da wegen einer Körperverletzung ein Ding zu berufen ist, und bestimmt, auf wie viele Tage hinaus dasselbe anzuberaumen ist; es soll aber diese Frist 7 Tage betragen, wenn die Partheien zwar aus verschiedenen fylki, aber doch beide Innerdrönter oder beide Ausserdrönter sind, — einen halben Monat, wenn der eine Theil innerdröntisch, der andere ausserdröntisch ist, oder wenn beide Partheien „útanfjarðar“, aber „innanfylkis“ sind, — endlich einen ganzen Monat, wenn zwar beide Partheien „innan laga várra“, aber die einen „útanfjarðarmenn“ und die anderen „innanfjarðarmenn“ sind. Hier erscheint demnach der Rechtsverband über die Landschaft Drontheim hinaus noch auf mehrere Volklande erstreckt, welche ausserhalb des Drontheimsfjordes liegen, und diese ausserdröntischen Volklande sind so gross, dass jedes von ihnen nicht etwa einem einzelnen dröntischen fylki, sondern dem ganzen Complexe von Inner- oder Ausserdrontheim parallelisirt, das Verhältniss aber der einzelnen äusseren Volklande zu einander demjenigen gleichgestellt wird, welches zwischen ihnen und der Landschaft Drontheim gilt. Die zweite Stelle dagegen behandelt die Ladung in Civilsachen.²⁾ Trifft derjenige, welcher die Ladung vor-

1) FÞL. IV, 56.

2) ebenda, X, 3.

nemen will, seinen Gegner nicht zu Hause, und erklären dessen Hausleute nicht zu wissen, wohin derselbe gegangen sei, so soll demselben die gewöhnliche Frist von 5 Nächten vorgegeben werden, wogegen die Frist 2 Monate betragen soll, wenn jene erklären, dass der Mann „yfir fjall upp, eða út um Agðanes, eða norðr yfir eið“, aber doch nicht ausser Lands gegangen sei. Weiterhin wird dann aber noch bestimmt, dass für den Fall, da die Hausleute erklären zwar nicht zu wissen wohin ihr Hausherr gegangen sei, aber doch zu wissen, dass er „innan Agðaness, ok þessu megin fjalls eða eiðs“ sich aufhalte, die Ladung erlassen und ein Bote dem Abwesenden nachgeschickt werden soll, wobei die Tagereisen „á báða vega“, d. h. nach beiden Seiten hin zu berechnen sind; erklären aber die Hausleute „í þeim 4 fylkjum fyrir útan Agðaness“, der Mann sei innerhalb des fylkis, so soll die Frist einen halben Monat, und wenn sie erklären, dass er ausserhalb des fylki, aber doch innerhalb des Landes sei, soll dieselbe 2 Monate betragen. Da ist nun zunächst klar, dass unter den 4 ausserhalb Agðanes gelegenen Volklanden nur der Raumsdalr und Norðmæri, sowie der Naumudalr und Hálogaland verstanden werden kann, und klar auch, dass diese Landschaften zu der Zeit, in welcher die Bestimmung entstand, den Frostupíngslög unterworfen sein mussten, da ja diese sonst nicht wohl auf sie bezügliche Vorschriften der angegebenen Art hätten enthalten können; ausserdem zeigt aber auch diese Stelle wider zwei verschiedene Reihen von Bestimmungen combinirt. Die erste Reihe setzt voraus, dass der zu Ladende ein Drönter sei, und unterscheidet unter dieser Voraussetzung wider 3 Fälle. Wissen die Hausleute des Gegners nicht, wo er sich aufhält, soll die Frist für die heimstefna die gewöhnlichen 5 Nächte betragen; erklären sie zwar nicht zu wissen, wo er sich aufhalte, aber doch zu wissen, dass er innerhalb Drontheims sei, so soll man die Entfernung seines Wohnortes von den Grenzen dieser Landschaft nach beiden Richtungen hin abschätzen, und die Dauer der Frist nach der Entfernung auf der längeren Seite bemessen; ist der Mann endlich ausserhalb Drontheims, aber doch innerhalb des Landes, so soll die Frist 2 Monate betragen. Bei dem ersten Falle muss selbstverständlich eine Bemerkung fehlen, welche die Nichtüberschreitung eines bestimmten engeren Bezirkes innerhalb Drontheims, also wohl des fylkis, ausgesprochen hatte; mit

dieser Ergänzung wird die Vorschrift aber auch sofort eine völlig wohl zusammenhängende. Die zweite Reihe von Bestimmungen setzt dagegen voraus, dass der Gegner einem der 4 Volklande ausserhalb Agðanes angehöre, und lässt unter dieser Voraussetzung die Ladungsfrist einen halben Monat betragen, wenn er innerhalb seines fylki, aber 2 Monate, wenn er ausserhalb seines fylki, jedoch innerhalb des Landes ist. Während demnach für die Drönter eine 3fache Abstufung vom Volklande zur Landschaft und von dieser zum Reiche führte, bestand für die Angehörigen jener anderen 4 Volklande nur eine doppelte, fylki und Reich, und möchte man hieraus schliessen, dass die letzteren zu der Zeit, in welcher diese Satzungen entstanden, mit den Dröntern nur in einem sehr losen Verbande standen, da ausserdem doch wohl für sie eine dritte, und für die Drönter eine vierte Abstufung, dem über Drontheim hinausreichenden Bezirke des Frostupínges entsprechend, angesetzt worden wäre. Nicht zu übersehen ist auch, dass Hálogaland unter den 4 Volklanden mit inbegriffen ist, welches doch nach den Landslög das Frostupíng nicht beschickte und nach der Historia Norvegiæ zu dessen Verband nicht gehörte; da ein Rückschritt in der Ausdehnung der Dingbezirke kaum anzunehmen ist, wird demnach die an unseren Stellen vorausgesetzte Beziehung jener Landschaften zum Dingverbände auch aus diesem Grunde als eine nicht völlig bestimmt ausgeprägte zu betrachten sein. In ähnlich unbestimmter Weise tritt endlich die Erweiterung des Verbandes über Drontheim hinaus auch darinn hervor, dass gelegentlich von Rechten gesprochen wird, welche verschiedene Könige „þrændum ok öllum lögunautum“ verwilligt hätten, oder von Rechten, welche „öllum lögunautum“, und im Gegensatze dazu von anderen, welche „Naumdœlum“ oder „Háleygjum öllum“ gewährt worden seien;¹⁾ der zwischen Drontheim und den übrigen zur Rechtsgenossenschaft gehörigen Bezirken bestehende Gegensatz ist auch aus derartigen Angaben ersichtlich. — Die bisher besprochenen Stellen lassen nun sämmtlich die Deutung zu, dass die Geltung der Frostupíngslög, in der späteren Zeit wenigstens, sich über das Bereich des Frostupínges selbst hinaus erstreckt habe, und dass somit Bezirke, welche nicht zu Drontheim gehörten und darum auch das

1) FrþL. XVI, 4, dann 2—3.

Frostuþing nicht beschickten, dennoch mit den Dröntern gleichen Rechts genießen, und insoweit als deren lögunautar bezeichnet und in deren Rechtsbuch berücksichtigt werden mochten; es gilt somit nur noch, ein paar auf die Dingordnung bezügliche Bestimmungen zu erklären, welche auch ihrerseits mit der Annahme schwer vereinbar scheinen, dass bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts hinein das Frostuþing nur von der Landschaft Drontheim beschickt worden sei. Eine ernsthafte Schwierigkeit bietet aber zunächst der Umstand, dass unser Rechtsbuch von dem Frostuþinge ein Eyraþing unterscheidet, welches letztere aus den 8 Volklanden, also der Landschaft Drontheim hervorgehen, und dabei von jedem Bauern, der einen Hilfsarbeiter besitzt, besucht werden soll, während zum Frostuþinge nur eine bestimmte Anzahl ernannter Vertreter der einzelnen Volklande (nefndarmenn) zu kommen haben.¹⁾ Es ist auf den ersten Blick allerdings schwer abzusehen, wie 2 verschiedene und verschieden zusammengesetzte Dingversammlungen neben einander bestehen sollten, wenn beide sich auf genau denselben Bezirk bezogen; indessen dürfte sich doch über diese Schwierigkeit wegkommen lassen. Auf der einen Seite nämlich sehen wir das Eyraþing, das ungleich öfter in den Geschichtsquellen genannt wird als das Frostuþing, in weitaus den meisten Fällen zum Behufe der Wahl eines Königs und der Huldigung an denselben, oder doch zu anderen, speciell den König und seine Interessen berührenden Zwecken berufen, und es begreift sich, dass man in solchem Falle das Ding lieber nach den in der Nähe des Königshofes zu Niðarós gelegenen Eyrar, als nach der entfernten Halbinsel Frostá berief. Auf der anderen Seite enthalten die Gulapingslög den Satz:²⁾ „nú skolo bændr aller fara til þings, er boð kemr til hús, nema einvirkjar einir; þeir skolo þrjú þing varða, manndrápsþing, ok konongs þing, ok manntalsþing; öll þing önnur skolo einvirkjar heima sitja“, und das gemeine Landrecht fügt als ein viertes privilegiertes Ding noch das vápnþing hinzu,³⁾ welches in jenem älteren Rechtsbuche nur vergessen worden zu sein scheint, da der ausnahmslosen Pflicht es zu

1) FrDL I, 4.

2) GFL, 131.

3) Landsleigub., 56.

besuchen an einer anderen Stelle desselben gedacht wird.¹⁾ Dem Rechte von Drontheim ist aber sowohl das manntalsþing als das vápnaþing bekannt,²⁾ und das manndrápsþing dürfen wir zweifelsohne mit dem in ihm weitläufig behandelten örvarþinge identificiren; so möchte es kaum zu gewagt erscheinen, wenn wir annemen, dass auch das konúngsþing in den Frostupingslög sein Analogon gefunden haben werde. Wenn nun die Gulapingslög dieses konúngsþing so hoch privilegiren, dass zu ihm sogar die einvirkjar, d. h. diejenigen Bauern kommen müssen, welche ohne jeden Hilfsarbeiter ihr Feld bebauen, so kann nicht auffallen, wenn dasselbe wenigstens von solchen Leuten, welche einen Hilfsarbeiter haben, auch nach den Frostupingslög besucht werden musste, und nicht bloß eine geringere Anzahl ernannter Leute sich einzufinden gehalten war wie beim Frostupinge. Wie die Verschiedenheit der Dingstätte, so erklärt sich demnach auch die Verschiedenheit der Beschickungsweise beider Versammlungen ganz genügend, ohne dass wir dieselben aus verschiedenen Bezirken hervorgehen zu lassen bräuchten, und nur das bleibt etwa noch einer Erklärung bedürftig, dass neben dem gebotenen auch noch ein ehehaftes Eyraþing vorkommt, während das konúngsþing der Gulapingslög stets ein gebotenes gewesen zu sein scheint. Da aber das Eyraþing auch dann, wenn es an dem gesetzlich gebotenen Termine zusammenzutreten hatte, doch immer noch vorher eigens zusammengeboten werden musste, wenngleich das Unterbleiben der Dingladung das Ausbleiben der Bauern am Dinge nicht entschuldigte, so ist klar, dass das ehehafte Eyraþing sich nur aus einem älteren gebotenen entwickelt haben kann, und dass somit die Abweichung unter den Rechten auch in dieser Beziehung keine ursprüngliche ist. Zu der Annahme, dass das Frostuping aus einem umfassenderen Bezirke hervorgegangen sein müsse, weil das Eyraþing aus der Landschaft Drontheim beschickt wurde, liegt demnach kein Grund vor. Bedenklich ist ferner, dass unser Rechtsbuch die Beschickung des Frostupinges in einer Weise bespricht, welche anzudeuten scheint, dass dasselbe auch von Vertretern ausserhalb Drontheims gelegener Bezirke besucht worden sei, während freilich gleich

1) GbL., 309.

2) FrþL. VII, 8; X, 3.

darauf über die zum Dinge zu sendenden Vertreter wider Bestimmungen sich gegeben finden, welche ausschliesslich auf Drontheim selbst berechnet sind;¹⁾ indessen scheint sich doch auch über diese Schwierigkeit wegkommen zu lassen. So bestimmt als nur irgend möglich wird ausgesprochen, dass „innan ór þrándheimi“ je 40 Vertreter aus jedem fylki, und „útan ór þrándheimi“ je 60 solcher geschickt werden sollen, also genau dieselbe Zahl von Männern, welche die 8 Volklande Drontheims noch nach dem gemeinen Landrechte zu schicken hatten. Allerdings unterbrechen die hierauf bezüglichen Worte in störendster Weise den Zusammenhang der Stelle, welche vorher und nachher von der Besetzung der lögrétta handelt, während doch die Angaben über die Zahl der nefndarmenn unmöglich auf diese bezogen werden können. Wenn sich zwar Dahlmann zu dieser letzteren Auffassung hat verleiten lassen,²⁾ so habe ich doch schon längst auf deren Unstichhaltigkeit aufmerksam gemacht,³⁾ und die neueren norwegischen Historiker haben sich in gleichem Sinne erklärt,⁴⁾ wenn auch zum Theil nicht ohne Bedenken.⁵⁾ Die Analogie der Járnsíða, der Landslög und der Jónsbók, welche aus einer Anzahl von 84—485 nefndarmenn übereinstimmend eine lögrétta von 36 Mitgliedern hervorgehen lassen, legt die hier verfochtene Auslegung um so näher, als auch schon am Gulapíngi des Jahres 934 nur 3 Duzende von Männern innerhalb der „vèbönd“ sassen,⁶⁾ und dieselbe Zahl auch für die isländischen Dinggerichte von je her massgebend war; die Unmöglichkeit aber, eine aus 400 Mitgliedern bestehende Versammlung zu gesetzgeberischen nicht nur, sondern auch zu richterlichen Zwecken zu verwenden, — die Unwahrscheinlichkeit ferner einer Berufung der lendirmenn zum Ding, wie sie die Gulapíngslög und Landslög aussprechen, neben einem Verbote ihres Erscheinens in der lögrétta, wie solches unser Rechtsbuch verfügt, wenn Ding und lögrétta gleichbedeutende

1) FrFL. I, 1 vgl. mit 2.

2) Geschichte von Dänemark, II, S. 81—2, und 324—5.

3) Entstehung des isländischen Staats, S. 150—1, Anm.

4) Munch, det norske Folks Historie, II, S. 1001; Keyser, Norges Stats- og Retsforfatning, S. 169; Hertzberg, Grundtrækkene, S. 121—3.

5) Fr. Brandt, in Lange's Tidsskrift, V, S. 104—5; Aschehoug, Statsforfatningen i Norge og Danmark, S. 62—3.

6) Eigla, cap. 57, S. 123.

Begriffe waren, — die Erwähnung endlich von Beschlüssen, welche am Frostupínginge durch vápntak „innan lögrèttu ok útan“ bestätigt wurden, in unserem Rechtsbuche selbst, ¹⁾ stellen vollends über jeden Zweifel hinaus fest, dass die lögrètta nur als ein engerer Ausschuss aus der Gesammtheit der nefndarmenn zu betrachten ist, welcher, aus den ältesten und besten Leuten eines jeden Bezirkes gebildet, unmöglich seinerseits zu einer Stärke von 400 Männern anwachsen konnte. Hält man an diesem Ergebnisse fest, so ist auch sofort klar, dass die Worte „nefna skal innan ór þrándheimi 4 tigo manna ór fylki hverjo, en útan ór þrándheimi 6 tigo manna ór fylki hverjo“, lediglich als ein späteres Einschiesel zu betrachten sind, welches durch die unmittelbar vorhergehenden Worte: „ármenn skolo nefna í lögrètto svá marga menn er mælt er ór fylki hverjo“ veranlasst war. An dem, leider defecten, Anfange des Abschnittes muss nach diesen Worten sowohl die Zahl der nefndarmenn, welche aus jedem fylki, als auch die Zahl der lögrèttumenn genannt gewesen sein, welche aus diesen wider zu ernennen waren; ein ungeschickter Abschreiber aber, welcher die in Bezug genommene Zahl der letzteren nochmals ergänzen wollte, muss dafür die Zahl der ersteren genommen, und damit die Verwirrung angerichtet haben. An dem Orte also, an welchem die betreffenden Worte stehen, können sie allerdings nicht von Anfang an gestanden haben; aber die durch sie bezeugte Art der Vertretung am Ding für unglaubhaft zu halten, sind wir dadurch noch nicht berechtigt. Anstössiger ist nun freilich, dass in dem vorhergehenden §. ausdrücklich von Abgeordneten die Rede ist, welche von den Bezirken „útanfjarðar“ geschickt werden, neben denjenigen, welche die Bezirke „innanfjarðar“ schicken, und zwar von Abgeordneten, welche ganz wie diese letzteren ihre Diäten (þíngfararfè) beziehen, also auch ganz wie diese letzteren als vollberechtigte Vertreter ihrer Districte gelten müssen. Schon aus sprachlichen Gründen geht es nicht an, die Ausdrücke „innanfjarðar“ und „útanfjarðar“ mit den nachfolgenden Worten „innan ór þrándheimi“ und „útan ór þrándheimi“ zu identificiren, und ein paar Parallelstellen aus unserem Rechtsbuche selbst und aus dem gemeinen Landrechte stellen überdiess schlechter-

1) Fr PL., V, 46.

dings fest, dass dieselben auf die Landschaft Drontheim einerseits und auf die ausserhalb des Drontheimsfjordes gelegenen Volklande andererseits zu beziehen sind.¹⁾ Dass von einem Dingbesuche Seitens der Vertreter solcher äusserer Volklande an unserer Stelle gesprochen wird, ist hiernach allerdings ausser Zweifel; aber mehr als diess besagt dieselbe auch nicht, und insbesondere spricht sie keineswegs aus, dass es sich dabei gerade um den Besuch des Frostupínges handle. Die Lücke am Anfange des ersten Buches lässt freilich nicht mit Sicherheit erkennen, in welchem Sinne von einer Dingfahrt der útanfjarðarmenn gesprochen werden wolle; wahrscheinlich ist mir indessen immerhin, dass dem Frostupíng der Drönter in jedem der „4 fylki fyrir útan Agðaness“ das fylkisþíng als lögbíng entsprach, und dass die Beschickung dieses letzteren nur darum in unserem Rechtsbuche mit besprochen wurde, weil auch diese 4 Volklande den Frostupíngslög unterworfen waren. Norðmœri, der Raumsdalr und der Naumudalr wären hiernach bis zur Erlassung des gemeinen Landrechtes wesentlich in demselben Verhältnisse zum Frostupíng gestanden, in welchem Hálogaland auch nach jenem Zeitpunkte noch verblieb, und würde sich von hier aus ganz befriedigend erklären, warum einerseits ein 8 fylknaþíng die höchste Instanz im Gebiete des Frostupínges bilden, und andererseits doch auch wider von einem Dingbesuche der útanfjarðarmenn gesprochen werden konnte, — warum an einzelnen Stellen der Dingverband als auf Drontheim beschränkt, und an anderen doch die Rechtsgemeinschaft als auch die 4 äusseren Volklande mit umfassend bezeichnet werden kann. — Zum Schlusse möchte ich noch auf ein eigenthümliches Vorkommniss aufmerksam machen. Gelegentlich des Streites, welcher in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts zwischen Kirche und Staat geführt wurde, erhob einmal Herr Bjarni Erlíngsson an offenem Ding zu Brúðarberg auf der Insel Vágar gegen die Verlesung einer „Vágabók“ Einsprache, weil der König nur noch ein einziges Gesetzbuch im Lande gelten lassen wolle.²⁾ Man besass also damals in Hálogaland ein eigenes Rechtsbuch, an welchem man auch noch nach der Promulgation der Landslög festhalten zu dürfen

1) FrþL. IV, 56; Landslög, þíngfararb., 2.

2) Diplom. Norveg., III, nr. 30, S. 30 (a. 1291).

glaubte. Mag sein, dass dieses nur eine eigens für diese Provinz bearbeitete Recension der Frostupíngslög war, welcher man darum fortwährende Geltung beilegen zu dürfen meinte, weil man die am Frostupíngse erfolgte Annahme des Landrechtes für eine an diesem nicht vertretene Landschaft als unverbindlich ansah; mag sein aber auch, dass unser Text der Frostupíngslög selbst nur eine für eines der äusseren Volklande, Norðmæri etwa, bestimmte Bearbeitung derselben ist.

Wende ich mich nach diesen Bemerkungen über das Geltungsgebiet unseres Rechtsbuches zu einer Betrachtung seiner selbst, so gilt es vor Allem, den handschriftlichen Befund bezüglich desselben festzustellen. Aenlich wie von den Gulapíngslög ist uns auch von den Frostupíngslög nur ein einziger annähernd vollständiger Text erhalten, welchem sodann noch eine kleine Zahl sehr wenig umfangreicher Handschriften-Fragmente zur Seite steht; aber anders als dort liegt uns selbst jener einzige Text nur in sehr ungenügender Weise vor. Die einzige Membrane nämlich, welche ihn enthalten hatte, der *Codex Resenianus*, ist mit dem ganzen Handschriftenschatze Resens im Kopenhagener Brande des Jahres 1728 zu Grunde gegangen. Nur durch jüngere Abschriften, deren 4 in der arnamagnæanischen und 2 in der königlichen Bibliothek zu Kopenhagen liegen, ist dessen Inhalt uns aufbewahrt; aber nur eine einzige dieser Abschriften stammt von einer völlig verlässigen Hand, der Árni Magnússon's, und gerade sie ist sehr geringen Umfangs, soferne sie bereits im §. 7 des II. Buches abbricht, — die sämtlichen übrigen Copieen sind aber, wie die Vergleichung jener ersteren zeigt, Nichts weniger als verlässlich, und geben zumal die Orthographie des Originals keineswegs treu wider. Das Alter des *Codex Resenianus* lässt sich unter solchen Umständen nicht mehr mit irgendwelcher Sicherheit bestimmen; unsere einzige Ausgabe der Quelle,¹⁾ welche grossentheils auf ihm beruht, und seinen Text mit A, dessen einzelne Copieen aber mit A, a—f bezeichnet, folgt darum mit Recht nicht der sehr zufälligen Schreibweise dieser Papierhandschriften, sondern einer im Wesentlichen nach Árni Magnússon's Abschrift normalisirten Orthographie. Zu der Zeit, da die Abschriften von ihm genommen wurden, war übrigens der Originalcodex bereits mehrfach defect

1) Norges gamle Love indtil 1387; Bd. I, S. 121—258 (Christiania, 1846).

gewesen, und nur zum Theil lassen seine Lücken sich aus anderweitigen Hilfsmitteln, zumal der Járnsíða, ergänzen. Ich will, ehe ich zur Besprechung der sonst verfügbaren handschriftlichen Behelfe übergehe, vorerst eine Uebersicht über Inhalt und Anordnung dieses unseres Grundtextes geben. — Es steht aber an dessen Spitze eine **Einleitung**, welche die Ueberschrift trägt: „Hèr hefr upp, ok segir frá lögum þeim er setti Hákon konúgr, son Hákonar konúgs“, und welche sodann mit den Worten beginnt: „Hákon konúgr, son Hákonar konúgs, sonarson Svërris konúgs, sendir lendum ok lærðum, búendum ok búþegnum, verandum ok viðrkomendum, öllum guðs vinum ok sínum þeim sem Noreg byggja, kveðju guðs ok sína“. In fortlaufend numerirte §. §. getheilt, deren jeder, mit Ausnahme des ersten, seine gesonderte Ueberschrift trägt, bricht der Text mitten in §. 13 ab, und bemerken 2 der Copieen, dass hier im Manuscript ein Blatt fehle; in der Mitte eines Satzes beginnt derselbe sodann wider (§. 14), um sich bis zu §. 25 fortzusetzen, welcher unter der Ueberschrift: „Hèr hefr upp ok segir í hvessu marga staði Frostþingsbók er skipt“, eine Bemerkung über die Eintheilung des folgenden Rechtsbuches enthält, aber ebenfalls wider an seinem Schlusse defect ist. Da auch das Rechtsbuch selbst an seinem Anfange defect ist, und nach dem Zeugnisse von 3 Copieen auch hier wider in der Membrane ein Blatt fehlte, lässt sich weder ersehen, ob die Einleitung mit einer Schlussformel, noch auch ob das Rechtsbuch selbst mit einer Eingangsformel versehen war. Das Rechtsbuch ist, wie diess der Schlussparagraph der Einleitung anzeigt, in **16 Bücher** zerlegt; aus diesem letzteren ergibt sich aber andererseits auch, dass dasselbe ursprünglich ganz ebenso wie die Gulapingslög oder die späteren Landslög, in Abschnitte zerfallen war, für welche die Bezeichnung *bálkar* gegolten hatte.¹⁾ Bei

1) Die Stelle lautet: Bók þessi er á ero skýrð Frostþingslög, höfum vèr skipt í 16 staði, ok hefir hvèrr lútr þá bolku í sér, er nökkor líkindi hefir hvèrr við annan, eptir Því er vèr máttum næst þessum hætti gæta, svá at eigi brygðri hinni fornu skipan, er á Frostþingsbók hefir verit. En fyrr höfum vèr bókinni skipt í fleiri staði, ok greint þat lutanna á meðal, sem vèr máttum af hverju emni hvèrr er, at þeim væri auðveldra at finna, þá sem þeir villdi, er áðr er skipan ókunnig á bók, ok eigi vitu hvar hverkis skolo leita; ok skýrir nú í öndverðu, af hverju emni hvèrr lutrinn er. En síðan greinir in capitulis hvern bolk eptir annan, bæði emni ok skipan, er í hverjum lut er, ok finnz svá í bókinni fremmi, sem hèr er skipat in capitul... Der Rest fehlt; statt „En fyrr“ dürfte übrigens zu lesen sein „En fyrir því“.

dieser neuen Eintheilung soll die ältere soweit möglich berücksichtigt worden sein, indem man jedem Buche diejenigen Abschnitte zugewiesen habe, welche unter einander die meiste innere Verwandtschaft zeigten; der Sinn dieser, keineswegs besonders glücklich ausgedrückten Angabe kann aber kaum ein anderer sein als der, dass die Abschnitte, in welche sich das Rechtsbuch ursprünglich getheilt hatte, nicht zerrissen, sondern nur mit Rücksicht auf ihren Inhalt anders geordnet werden wollten, wobei der Natur der Sache nach ebensowohl Theile verschiedener sich folgender Abschnitte zu einem und demselben Buche vereinigt, als umgekehrt einheitliche Abschnitte unter mehrere sich folgende Bücher vertheilt werden konnten. Als Grund für die Aenderung der Eintheilung wird der Wunsch bezeichnet, das Rechtsbuch durch seine Zerlegung in eine grössere Zahl von Abschnitten für den Gebrauch handlicher zu machen; zu demselben Behufe habe man, am Schlusse der Einleitung natürlich, ein Inhaltsverzeichniss der einzelnen Bücher beigefügt; sodann aber jedes Buch in Capitel zerlegt, und jedem ein Verzeichniss der in ihm enthaltenen Capitel vorangeschickt. An ihrem Schlusse defect, ist allerdings diese letztere Angabe wider nicht völlig klar, und nicht minder fehlt in Folge der bereits erwähnten Lücke das an die Spitze des Rechtsbuches gestellte Inhaltsverzeichniss; doch scheint sich aus der Einrichtung des folgenden Textes selbst der Sinn der dunklen Worte mit ziemlicher Sicherheit erschliessen zu lassen. Mit dem Inhalte aber der 16 Bücher verhält es sich so, dass das 1^{te}, an seinem Anfang defecte, die **Dingordnung** enthält, während das 2^{te} und 3^{te} das **Christenrecht** bringen, ohne dass sich für dessen Zerlegung in zwei Bücher ein anderer Grund ersehen liesse, als der, dass dasselbe für ein einziges Buch zu umfangreich schien. Bemerkenswerth ist aber, dass die dem zweiten Buche vorangehende Inhaltsliste mit den Worten beginnt: „I. hinn fyrsti capituli í kristnum rætti um konúngs kosning“, während die übrigen Handschriften, wie sich unten zeigen wird, von diesem ersten Capitel Nichts wissen; leider fehlt aber in unserem Grundtexte der Schluss der Inhaltsliste sammt dem Anfange des Textes selbst, welcher erst mitten in der Ueberschrift desjenigen §. wider beginnt, welcher in den übrigen Handschriften der erste ist.¹⁾ Nach dem Zeugnisse zweier Copieen fehlten in der

1) vgl. Norges gamle Love, I, S. 129, Anm. 1, und S. 130, Anm. 5.

Membrane 1—2 Blätter; auf diesen können demnach jene Bestimmungen über die Königswahl recht wohl gestanden haben, und ebenso die in einer anderen Handschrift an die Spitze des Christenrechtes gestellte Eingangsformel „þat er upphaf laga várra“, welche ja hier, ganz wie diess in unseren GpL. der Fall ist, schon vor die Thronfolgeordnung zu stehen gekommen sein musste, wenn diese überhaupt einmal in den Anfang des Christenrechtes eingeschaltet worden war. Die 3 nächstfolgenden Bücher, das 4^{te}, 5^{te} und 6^{te} also, enthalten denjenigen Abschnitt, welchen wir anderwärts als **Mannhelgi** bezeichnet finden, und die Anfangsworte des 4^{ten} Buches zeigen, dass dieselbe Benennung desselben ursprünglich auch dem Rechte Drontheims bekannt gewesen war; 1) im Uebrigen ist die Abgrenzung dieses Buches vom 5^{ten} wider eine durchaus willkürliche, wogegen das 6^{te} lediglich die Wergeldstafel enthält, und insoferne eine gewisse Geschlossenheit zeigt. In §. 2—6, dann §. 23—40, hat das 5^{te} Buch Lücken, welche nur theilweise aus anderweitigen Behelfen zu ergänzen sind. Das 7^{te} Buch behandelt sodann die Heeresordnung, und entspricht somit dem **Útfararbálk** oder **Útgerðarbálk** anderer Quellen; das Inhaltsverzeichniss desselben gewährt denn auch wirklich den ersteren Namen. Im 8^{ten} und 9^{ten} Buche folgt das **Erbrecht**, jedoch so, dass auch noch das **Recht der Freigelassenen** in dasselbe hineingeschoben ist, wofür vielleicht die Erbrechte, welche dem Freilasser seinem Freigelassenen gegenüber zustanden, bestimmend waren. Das 10^{te} und 11^{te} Buch behandelt das **Vertragsrecht**; doch nimmt den grösseren Theil des letzteren Buches das **Eherecht** ein, wie ja auch in den GpL. die „Kvennagiftir“ an den **Kaupabálk** sich anschliessen. Am Anfange des 10^{ten} Buches steht aber eine solenne, nur freilich nicht recht klare Eingangsformel.²⁾ Das 12^{te} Buch enthält den Abschnitt, welchen die GpL. als **Óðalsbrigði** bezeichnen, und das 13^{te}, sowie der Anfang des 14^{ten} das, was anderwärts unter der Aufschrift **Landsleigubálkr** auftritt, jedoch so, dass das Recht der Almenden, dann der Jagd und Fischerei, einschliesslich des Walfischfanges, mit berücksichtigt wird.

1) FrþL. IV, 1: þat er fyrst í mannhelgi várre; vgl. §. 7, wo für innan helgi zu lesen ist: í mannhelgi.

2) FrþL. X, 1: þat er uppsaga laga várra í lögum manna, at engi skal fyrir öðrum taka ertog eða ertog meira.

Mit §. 12 des 14^{ten} Buches beginnt sodann die Besprechung des Diebstahles, der *þjófabálkr* also, welchem Gegenstande auch noch das ganze 15^{te} Buch gewidmet ist, wobei indessen auch noch die Lehre von den Reinigungseiden hereingezogen wird, ganz wie diess in den späteren Gesetzbüchern der Fall ist. Das letzte Buch endlich giebt lediglich eine Zusammenstellung von *rættarbætr*, d. h. Privilegien, welche von verschiedenen Königen gewährt worden waren, und stehen dabei einige Privilegien der Könige Sigurðr Jórsalafari, Eysteinn und Ólafr voran, worauf die Erwähnung eines von den Königen Harald und Magnús gegebenen Privileges folgt, endlich aber eine ganz allgemein gefasste Bestätigung der Gesetze des heil. Ólafs und aller Privilegien den Schluss macht, welche die späteren Könige aus seinem Hause dem Volke ertheilt hätten.

Soviel aber die übrigen Handschriften betrifft, welche für die FrpL. zu Gebote stehen, ist vor Allem zu bemerken, dass man bezüglich des Christenrechtes über ungleich reichere Hülfsmittel verfügt, als bezüglich der weltlichen Theile des Rechtsbuches, — eine Thatsache, welche sich sehr einfach daraus erklärt, dass jenes auch noch in einer Zeit eine, freilich nicht unbestrittene, Geltung behauptete, in welcher diese durch das gemeine Landrecht des König Magnús lagabætir längst beseitigt waren. Wir besitzen aber zunächst eine vollständige Membrane des Christenrechtes, welche, als *nr. 60 in 4^{to}* bezeichnet, in der *Arnarnagnæana* aufbewahrt wird; ungefähr im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts geschrieben, enthält dieselbe zugleich das gemeine Landrecht, u. dgl. m., und ist in unserer Ausgabe der FrpL., welche im Uebrigen auf dem Codex Resenianus beruht, für das Christenrecht zu Grunde gelegt, wesshalb sie auch mit keinem besonderen Buchstaben bezeichnet ist. Eine zweite, ebenfalls zur *Arnarnagnæana* gehörige, und als *nr. 322 fol.* bezeichnete Membrane ist mit derselben Hand wie die vorige geschrieben, und mit ihr auch ungefähr gleichen Inhalts; auch sie enthält das ganze Christenrecht, und wird in unserer Ausgabe mit B bezeichnet. Das Capitel von der Königswahl fehlt beiden Handschriften, im Texte sowohl als im Capitelverzeichnisse; indessen lässt sich diess theils daraus erklären, dass beide eben nur das Christenrecht geben wollten, theils aber auch daraus, dass die älteren Thronfolgeordnungen keinen prak-

tischen Werth mehr hatten, seitdem sie durch die von König Magnús lagabœtir eingeführte ersetzt waren. Eine dritte Membrane gehört der königlichen Bibliothek in *Stockholm*, und ist daselbst als *C. 22 in 4^{to}* bezeichnet. Ungefähr um die Mitte des 14. Jahrhunderts geschrieben, giebt sie indessen den Anfang des Christenrechtes bis zu §. 15 nicht nach dem Texte der FrpL., sondern nach dem viel späteren Christenrechte des Erzbischofs Jón, und folgt somit erst vom Schlusse jenes §. jenem ersteren; unsere Ausgabe bezeichnet diese Handschrift mit S.¹⁾ Ausserdem enthält die *Arnarnagnæana*, in nr. 315^{fol.} eingehftet, noch ein Membranfragment aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, welches die Herausgeber mit X, und ein zweites, ungefähr gleichzeitiges, und in *diesselbe Nummer* eingehftetes, welches sie mit Y bezeichnet haben; das erstere beginnt in II, 1, und reicht bis II, 3,²⁾ das zweite dagegen beginnt in III, 22, und reicht bis an den Schluss des Christenrechtes,³⁾ sodass also beide Stücke nur sehr geringen Umfanges sind. Weiterhin sind sodann aber noch Bruchstücke von 5 verschiedenen Handschriften des Rechtsbuches aufgefunden worden, welche sämmtlich zum Einbinden älterer Amtsrechnungen verwendet worden waren; während die bisher besprochenen Handschriften bereits bei der Herausgabe der FrpL. im ersten Bande der Sammlung altnorwegischer Gesetze hatten benützt werden können, finden sich diese letzteren im zweiten Bande dieser Sammlung auf S. 500—522 vollständig abgedruckt, und bezeichne ich sie, diesem Abdrucke folgend, als Fragment I—V.⁴⁾ Es enthält aber *Fr. I* nur ein paar unbedeutende Stücke aus dem Christenrechte, und diese nur in sehr defectem Zustande;⁵⁾ geschrieben ist die Handschrift ungefähr am Schlusse des 13. Jahrhunderts. Dagegen bietet *Fr. II*, aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts stammend (?), Bruchstücke

1) Wenn Arwidsson, Förteckning öfver Kongl. Bibliothekets i Stockholm Isländska Handskrifter, S. 164, angiebt, dass die Handschrift die Frostuþingslög enthalte, so ist darunter nur ein für das Frostuþing eingerichteter Text der Landslög zu verstehen. Vgl. Norges gamle Love, II, S. 4 und 340.

2) S. 130, Anm. 10, und S. 132, Anm. 6.

3) S. 155, Anm. 12.

4) vgl. übrigens auch Munch, in Lange's Norsk Tidsskrift, Bd. I, S. 25—52, zumal S. 29—30.

5) vgl. FrpL. II, 5—13, mit N.g.L., II, S. 500—501.

aus Mannhelgi, Útfararb., Arfab., Kaupab., Landsleigub., und Þjófabálk;¹⁾ theils durch Zahl und Umfang der erhaltenen Stücke, theils durch deren Vertheilung über soviele Abschnitte des Rechtsbuches, theils endlich auch weil einige der hier erhaltenen Stücke in willkommenster Weise Lücken des Codex Resenianus ergänzen, ist diese Handschrift von besonderer Bedeutung. *Fr. III* ist etwa um die Mitte des 13. Jahrhunderts geschrieben, und enthält Stücke aus Mannhelgi und dem Arfabálke.²⁾ *Fr. IV* soll demselben Codex angehört haben wie das oben mit X bezeichnete Bruchstück des Christenrechtes, und somit schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts geschrieben sein; dasselbe enthält die Inhaltsliste und die ersten §.§. der Wergeldstafel, aber freilich in einem sehr defecten Zustande, was um so mehr zu bedauern ist, als der Text gerade dieses Bruchstückes einen besonderen Grad von Selbstständigkeit zeigt.³⁾ Endlich *Fr. V* soll auch bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts geschrieben sein, enthält jedoch nur ein Stück des Landsleigubálks, und selbst dieses in sehr defectem Zustande.⁴⁾

Diess unser handschriftliches Material. Die Untersuchung der Entstehungszeit unseres Rechtsbuches wird mit Rücksicht auf den fragmentarischen Charakter aller übrigen Handschriften selbstverständlich vom Codex Resenianus auszugehen, und dabei das Rechtsbuch selbst von der Einleitung getrennt zu halten haben, welche demselben vorangeht, wie sich denn diese Einleitung selbst sehr bestimmt der Frostapingsbók gegenüberstellt,⁵⁾ oder von den lögbækr überhaupt als von ihr gegenüberstehenden spricht,⁶⁾ oder auch sich selbst von der früheren Gesetzgebung unterscheidet.⁷⁾ Offenbar haben wir es hier mit einer neueren Zuthat

1) vgl. FrþL. IV, 1—5, 27—30, 35—40; V, 12—14, und 22—34; VII, 4—8; VIII, 1—4, und 11—16; IX, Inhaltsliste und §. 1; X, 17—24, 24—27, 32—35; XIV, 6—7, und 10—14, mit N.g.L., II, S. 501—15.

2) vgl. FrþL. IV, 9—13, und 35—41, dann VIII, 5—15, mit N.g.L., II, S. 515—19.

3) vgl. FrþL. VI mit N.g.L., II, S. 520—21.

4) vgl. FrþL. XIV, 1—2, und 3—4, mit N.g.L., II, S. 521—22.

5) Einleitung, §. 2: eptir því sem Frostapingsbók vátтар; §. 25: bók Þessi, er á ero skirð Frostapingslög u. s. w., siehe oben, S. 21, Anm.

6) §. 9: svá vátta ok lögbækr allar ok landslög; §. 14: eptir því sem bók vátтар; §. 21: ok vátta íó lögbækr, und wider: sem allar lögbækr vátta í landinu.

7) §. 6: eptir því sem áðr er í lögum mælt; §. 12: er áðr ero í lögum skildir; §. 23: sem áðr er í lögum mælt.

zu thun, welche die Existenz eines älteren Rechtsbuches bereits voraussetzt, und dessen Inhalt theils bestätigt, theils aber auch ergänzt oder verändert; die Entstehungszeit der Einleitung muss demnach selbstverständlich eine andere und spätere sein als die des Rechtsbuches selbst, und wird die Feststellung dieser und jener einer durchaus gesonderten Prüfung bedürfen. Bezüglich der Einleitung wird aber die Untersuchung durch den Umstand sehr erschwert, dass dieselbe sowohl in ihrer Mitte als an ihrem Ende defect ist. Von hier aus eröffnet sich nämlich die Möglichkeit, dass die beiden durch die erstere Lücke getrennten Hälften der Einleitung verschiedener Entstehungszeit sein könnten, und dass sich somit die König Hákon als deren Verfasser nennenden Eingangsworte nur auf deren erste Hälfte bezögen, während bezüglich der zweiten zufolge jener doppelten Lücke jede Andeutung über die Verfasserschaft fehlen würde; bezüglich beider Hälften der Einleitung wird darum die Untersuchung unter steter Beachtung dieser Möglichkeit völlig gesondert geführt werden müssen.

Es bezeichnet sich aber die erste Hälfte der Einleitung selbst als einen Erlass König Hákons, welcher an die gesammte Einwohnerschaft Norwegens, also nicht etwa blos an die Angehörigen des Frostapínges gerichtet war (§. 1); wenn demnach in derselben hinterher speciell auf die Frostapíngsbók Bezug genommen wird (§. 2), so wird diess nur daraus zu erklären sein, dass die uns vorliegende Ausfertigung speciell für das Frostapíng bestimmt war, und mochte in anderen Ausfertigungen dafür die Gulapíngsbók, Borgarpíngsbók oder Eiðsifjapíngsbók eingestellt sein. Der Erlass erklärt ferner (§. 1) entstanden zu sein „með ráði erkibiskups ok ljóðbiskupa, lendra manna ok lærðra, lögmanna ok annarra enna vitrastu manna í landinu“, also mit dem Beirathe eines Reichstages. Er stimmt endlich seinem Inhalte nach durchaus zu den Angaben, welche die Lebensbeschreibung des Königs über dessen strafrechtliche Gesetzgebung macht,¹⁾ und andererseits nicht minder zu Aus-

1) Hákonar s. gamla, cap. 332, S. 152: Hann lét mjök bæta lög ok landsrætt í Noregi; hann lét þat setja í bókina, sem nú eru kölluð hin nýju lög; hann tók af öll manndráp ok fót-högg ok handhögg, innan lands; engi skyldi sá þrifast í landi, er tæki annars manns eiginkonu; ættvíg öll lét hann aftaka, svá at engi skyldi gjalda annars tilverka, nema

zügen aus dieser Gesetzgebung, welche die Járnsíða bringt,¹⁾ und mit Notizen über die von König Hákon erlassenen Novellen, welche das gemeine Landrecht an seinem Schlusse enthält;²⁾ die genaueren Angaben, welche diese letzteren Quellen über den Verlauf dieser Gesetzgebung gewähren, dürfen ebendarum von uns unbedenklich zur Bestimmung der Entstehungszeit jener Einleitung verwendet werden. Es bezeichnet aber die Járnsíða die betreffenden Bestimmungen als eine besondere Uebereinkunft (einkamál), welche König Hákon mit seinem Sohne, König Magnús, dann mit dem Erzbischofe Einar und seinen Suffraganbischöfen, sowie mit den weltlichen Magnaten des ganzen Reiches erlassen habe,³⁾ und sie bietet damit die Möglichkeit einer genaueren Zeitbestimmung. Da wir nämlich wissen, dass Einarr Gunnarsson in den Jahren 1255—63 auf dem erzbischöflichen Stuhle sass, und dass dem Junker Magnús erst im Jahre 1257 der Königsname beigelegt wurde, kann die Novelle nur in den Jahren 1257—63 entstanden sein; dass dieselbe aber „allum Noregs mannum“ ertheilt sei, und somit auf einem Reichstage, nicht auf einer blosen Provincialversammlung entstanden sein muss, bestätigt auch der Novellenkatalog der Landslög, und sicherlich ist es nur etwas Zufälliges, dass in der im Uebrigen den Worten der Járnsíða ganz entsprechenden Fassung unserer Einleitung der Name des Erzbischofes ausgefallen, und auch der Mitwirkung des König Magnús nicht gedacht ist. Auf einem anderen Wege scheint sich aber ein noch bestimmteres Ergebniss über den Zeitpunkt und die Art des Zustandekommens unseres Gesetzes gewinnen zu lassen. Die Járnsíða sowohl als eine andere, nur um wenige Jahre ältere Quelle enthält eine Thronfolgeordnung, von welcher beide übereinstimmend bemerken, dass sie König Hákon mit dem Beirathe und der Zustimmung seines Sohnes, König Magnús, dann des Erzbischofs Einar und seiner sämtlichen Suffragane, sowie der

bæta at þeim luta, sem lög segði á hann. Die Flbk, III, cap. 287, S. 232, liest aber: hann lét setja bókina, er nú er kölluð, u. s. w.

1) Mannhelgi, 2 und 7.

2) Landslög, X, 1.

3) Mannh. 7: þessor einkamál váro tekin með ráðe Hákonar konungs hins kórónaða, sunar sunar Sverris konungs, með ásjá Magnúss konungs sunar hans, Einars erkibiskups ok ljóðbiskupa, lendra manna ok lærðra, lögmanna ok allra annarra hinna vitrustu manna í landinu, at minka manndrápin.

Landherrn, Kleriker, Lögmänner und Dienstleute, so viele deren anwesend waren, endlich auch aller Dingleute erlassen, und am Frostuþinge „ins Buch einzurücken“ (í bók setja) befohlen habe, worauf dann König Magnús dieselbe in allen Theilen des Landes den Dingversammlungen bekannt gegeben, und deren rechtsförmliche Annahme erzielt habe.¹⁾ Dieses Thronfolgesetz, nach welchem jederzeit der älteste ächtgeborene Sohn des verstorbenen Königs, und in Ermangelung eines solchen des Königs ältester unächtgeborener Sohn succediren, eventuell aber der nach Erbrecht und Óðalsrecht nächstberufene männliche Angehörige des Königshauses den Thron besteigen sollte, ist hiernach augenscheinlich zuerst von einem in Niðarós versammelten Herrentage beschlossen, und sodann von einem gleichzeitig versammelten Frostuþinge angenommen worden, worauf dann dieselbe Annahme für die übrigen Dingbezirke des Reichs an einer Dingstätte nach der anderen sich wiederholte. Da genau dieselben Personen bei demselben mitwirkten, deren Mitwirkung bei unserer strafrechtlichen Novelle erwähnt wird, — da ferner auch diese letztere einerseits für ganz Norwegen erlassen, andererseits aber doch auch wider in speciellere Beziehungen zu den Frostuþingslög gesetzt ist, wird man wohl annehmen dürfen, dass beide Gesetze an einem und demselben Reichstage erlassen, und sofort einem und demselben Frostuþinge zur Annahme vorgelegt worden seien; wenn es demnach gelingen sollte, für das Thronfolgesetz das Entstehungsjahr genauer zu ermitteln, so dürfte das erzielte Ergebniss unbedenklich auch auf unsere Strafgesetzgebung übertragen werden. Nun wissen wir, dass das Königthum in Norwegen zwar von Alters her erblich war, dass aber doch die Thronfolge keine völlig fest geregelte, und jedenfalls keine den Staatsinteressen entsprechend geregelte war. Unbedenklich liess man uneheliche Söhne neben den ächt geborenen succediren, wenn sie nur von ihrem Vater anerkannt waren, und seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts liess man sogar die fehlende Anerkennung durch die Eisenprobe ersetzen; unbedenklich berief man auch gleich nah Verwandte neben einander zur Thronfolge, mochten sie nun das Reich theilen oder über eine gemein-

1) Járnsíða, Kristindómsb., 3; neuerer GþKrR., 4.

same Regierung sich einigen; wenn endlich zwar das ältere Recht nur Königssöhne zur Succession berufen hatte, so war doch auch dieser Grundsatz einigermassen streitig geworden, seitdem sich das gemeine Erbrecht den Weibern und dem Weibsstamme günstiger gestaltet hatte. Das Thronfolgegesetz von 1164 hatte allerdings, soweit es überhaupt das Erbrecht gewähren liess, sowohl die Individualsuccession festgestellt als die unächte Geburt ausgeschlossen; aber es hatte dafür den Weibstamm in demselben Umfange zur Thronfolge zugelassen, in welchem ihn das gemeine Erbrecht zuliess, und ausserdem durch den Einfluss, welchen es den Prälaten auf die Besetzung des Thrones einräumte, das Reich im Grunde in ein Wahlreich verwandelt.¹⁾ Ueberdiess konnte dieses Gesetz, seitdem König Magnús Erlíngsson vor König Sverrir gefallen war, überhaupt nicht mehr als zu Recht bestehend gelten; als geordnet konnte demnach noch zu Anfang des 13. Jahrhunderts die Thronfolge keineswegs bezeichnet werden. So erfahren wir denn auch, dass König Hákon schon frühzeitig bemüht war, diesen Mängeln abzu- helfen. Zuerst war es nur die Stellung der unächten Geburt, welche er ins Auge fasste. Obwohl er selber einen älteren unehelichen Sohn Namens Sigurð hatte, welcher erst im Jahre 1254 starb,²⁾ liess er dennoch im Jahre 1240 nicht diesen, sondern seinen jüngeren, aber ächt geborenen Sohn, Hákon, zu seinem Mitkönige wählen;³⁾ ja er liess sogar nach Jahre lang betriebenen Unterhandlungen im Jahre 1246 sich selbst durch Papst Innocenz IV. ausdrücklich von dem Makel der unehelichen Geburt dispensiren,⁴⁾ womit denn doch die Bedeutung der ehelichen Abstammung für die Thronfolge so bestimmt als nur überhaupt möglich anerkannt war. Später wurden dann auch die Gefahren ins Auge gefasst, mit welchen der Grundsatz der gleichzeitigen Succession gleich nahe Berufener das Reich bedrohte, und welche um so näher gerückt waren, weil der König neben jenem Hákon noch einen jüngeren und gleichfalls ächt geborenen Sohn Namens Magnús hatte. Anfangs

1) GJL. 2.

2) Hákonar s., cap. 109, S. 349—50, und cap. 282, S. 59; Annálar, h. a.

3) Hákonar s., cap. 223, S. 496; Annálar, h. a.

4) Diplom. Norveg., I, nr. 38, S. 29—30.

hatte grosser Zwiespalt darüber geherrscht, ob unter beiden Brüdern das alte Recht der gleichen Theilung zur Anwendung kommen, oder ob der jüngere Bruder nur ein Drittel oder die Hälfte des Reiches mit dem Herzogstitel erhalten, der Königsname aber ungetheilt dem älteren vorbehalten bleiben sollte; der alte König stellte die Entscheidung, die er selber zu treffen zu weichherzig war, Gott anheim, und sie fiel in Bälde dadurch, dass der junge Hákon starb (1257).¹⁾ Jetzt lag die Sache einfach; Magnús wurde noch in demselben Jahre zum König gewählt,²⁾ indem der Junker Sverrir, des jungen Hákons Sohn, welcher erst im Jahre 1261 starb,³⁾ dem damals geltenden Rechte gemäss durch seinen Oheim ausgeschlossen wurde, und jetzt wurde auch der Entwurf einer neuen Thronfolgeordnung sofort energisch in Angriff genommen. Wir ersehen aus der Lebensbeschreibung König Hákons, dass dieser im Sommer des Jahres 1260 am Frostupíngur anwesend war, und hier Angelegenheiten ordnete, welche das Königthum betrafen,⁴⁾ und wir können kaum bezweifeln, dass damit gerade auf die Entstehung unseres Thronfolgegesetzes hingedeutet werden will, welches ja in den Jahren 1257—63 entstanden sein muss, und von dem wir überdiess wissen, dass es gerade am Frostupíngur zu Stande kam. Für das Thronfolgegesetz darf diese Zeitbestimmung in der That als unbestritten gelten;⁵⁾ aber auch für unsere strafrechtliche Novelle wird sie nach Munchs Vorgang unbedenklich angenommen werden dürfen, und scheint nur noch ein ganz vereinzelter Punkt einer näheren Erörterung bedürftig. — Im Ganzen stimmt der hieher bezügliche Inhalt der *Járnsíða* mit den Angaben der ersteren Hälfte unserer Einleitung vollkommen befriedigend überein, wenn wir nur berücksichtigen, dass die strafrechtliche Novelle des Jahres 1260 hier wie dort nur auszugsweise und nicht ihrem Wortlaute nach mitgetheilt werden wollte, und dass überdiess zufolge des

1) Hákonar s., cap. 284, S. 62, und cap. 288, S. 73; *Annálar*, h. a.

2) Hákonar s., cap. 291—2, S. 79—80; vgl. *F1bk*, III, S. 198—99; *Annálar*, h. a.

3) Hákonar s., cap. 295, S. 91, und cap. 303, S. 100; *Annálar*, h. a.

4) Hákonar s., cap. 303, S. 100: Um sumarit eptir fór Hákon konúgr inn til Frostupíngs. ok skipaði þar konungsmálum; die Stelle fehlt freilich in der *F1bk*, III, S. 208.

5) vgl. Keyser, *Kirchengeschichte*, I, S. 427—28, und *Rechtsgeschichte*, S. 51; Munch, *Norwegische Geschichte*, IV, 1, S. 190—202; *Aschehoug, Statsforfatningen i Norge og Danmark*, S. 22—23, v. s. w.

defecten Zustandes der Einleitung manche ursprünglich in derselben enthaltene Bestimmung für uns ausgefallen sein kann. Es erklärt sich von hier aus recht wohl, dass einerseits die hier und dort überlieferten Satzungen sich zumeist fast wörtlich entsprechen, andererseits aber doch auch nicht wenige Abweichungen von einander zeigen, sei es nun, dass es sich dabei nur um eine Umstellung einzelner Bestimmungen handle,¹⁾ oder dass der eine Text einzelne Vorschriften enthalte, welche dem anderen fremd sind;²⁾ es erklärt sich aber auch nicht minder, dass die in der Hákonar s. erwähnten Bestimmungen über die handhögg und fóthögg in beiden Quellen fehlen. Auch das Verzeichniss der Novellen König Hákons, welches die Landslög an ihrem Schlusse enthalten, stimmt im Wesentlichen mit jenen Angaben überein, wenn es auch als ein kurzer Auszug Manches unerwähnt lässt, was die Járnsíða und unsere Einleitung erwähnen; um so auffälliger ist aber, dass unter den Novellen des Königs auch der Herabsetzung aller zu entrichtenden Friedensgelder auf ein Drittel ihres ursprünglichen Betrages gedacht wird, vermöge deren insbesondere die 40 Markbusse auf $13\frac{1}{3}$, und die 15 Markbusse auf 5 Mark gefallen sei, und dass demgemäss auch in dem Texte einer Vorschrift, welche jene beiden Quellen im Uebrigen gleichmässig kennen, hier das þegngildi auf $13\frac{1}{3}$ Mark herabgesetzt auftritt.³⁾ Auch schon an einer früheren Stelle der Landslög zeigt sich die Herabsetzung des þegngildi berücksichtigt,⁴⁾ wogegen dieselbe weder in der Einleitung zu den FrþL.,

1) Die Einleitung, §. 1 und 8, zeigt eine Auseinandersetzung in zwei Stücke zerlegt, welche in der Járnsíða, Mannhelgi, §. 7, einheitlich steht; dort knüpft sich ferner in §. 2—5 eine Besprechung der Folgen des Todtschlages an, welche hier an ganz anderem Orte, nämlich Mannhelgi, §. 2—4, steht, wiewohl ebenfalls als eine Neuerung König Hákons bezeichnet.

2) Die Einleitung enthält in §. 6—7 Bestimmungen über Selbsthülfe und Rache in Verwundungs- und Unzuchtsfällen; in §. 11 eine Vorschrift über das Verbrechen der Bestialität, welche aus GþL. 30, geschöpft ist, während die FrþL. III, 18, milder waren; in §. 12 eine solche über die Verpflichtung der Bauern sowohl als der königlichen Beamten, das Land von Verbrechern zu säubern; in §. 13 endlich eine Bestimmung über falsche Eide, welche von GþL. 60, sowohl als FþL. XIII, 25, abweicht, dagegen mit Landsl. þjófab. 16, übereinstimmt. Der Járnsíða sind alle diese Stellen fremd.

3) Einleitung, §. 2: Þá skal konúgr taka eigi meira í þegngildi en áðr er vandi á, und ebenso Járnsíða, Mannhelgi, §. 1; dagegen Landslög, X, §. 1: Þá skal konúgr taka eigi nú meira þegngildi en 8 örtugar ok 13 merkr silfrs.

4) Mannhelgi, 2.

noch in der Hákonar s., noch in der Járnsíða ausdrücklich erwähnt wird, und in der letzteren sogar noch an ein paar Stellen die alte 40 Markbusse festgehalten ist, wie wenn jene Herabsetzung derselben gar nicht erfolgt wäre.¹⁾ Indessen lässt sich doch auch diese Schwierigkeit lösen. Die Járnsíða zeigt anderwärts die Herabsetzung der Bussen berücksichtigt, wie sie denn zumal an einer den FrþL. entlehnten Stelle richtig 5 Mark setzt, wo diese ihre Quelle deren 15 angesetzt hatte,²⁾ und man wird demnach ihre Nichtberücksichtigung an jenen beiden anderen Stellen nur auf jene nahezu unbegreifliche Flüchtigkeit der Compilation zurückführen dürfen, welche sich auch sonst allerwärts in diesem Gesetzbuche bemerkbar macht, also nur soviel aus ihr zu schliessen haben, dass die an jenen beiden Stellen benützten Materialien älter als die Novelle gewesen sein müssen, welche die Königsbussen herabsetzte. Die eine der beiden Stellen kehrt, während sie weder aus den GþL. noch aus den FrþL. geschöpft sein kann, in den Landslög wider, nur dass hier die 13 $\frac{1}{3}$ Mark an die Stelle der 40 getreten sind,³⁾ und die zweite ist aus der Thronfolgeordnung von 1260 geflossen;⁴⁾ beide mögen sie demnach auf Novellen König Hákons beruhen, aber auf Novellen, welche vor der von ihm verfügten Bussreduction erlassen wurden, und umgekehrt kann diese letztere Massregel unmöglich vor dem Jahre 1260 erfolgt sein. Die Nichtberücksichtigung dieser Neuerung in unserer Einleitung erklärt sich damit von selbst; andererseits ist aber auch wirklich von einer Versammlung die Rede, welche König Hákon im Frühjahr 1263 unmittelbar vor seiner Abfahrt nach Schottland in Bergen abgehalten, und auf welcher er sich mit allgemeinen Landesangelegenheiten befasst habe,⁵⁾ und hier mochte demnach auch jene Herabsetzung der Königsbussen erfolgt sein.

Ungleich schwieriger ist es, über die zweite Hälfte der Einleitung ins Klare zu kommen. Feststellen lässt sich zunächst nur

1) Kristindómsb. 4; Þjófab. 10.

2) Þingfararb. 4, vgl. mit FþL. V, 46.

3) vgl. Járnsíða, Þjófab. 10 mit Landslög, Þjófab. 14, und andererseits mit GþL. 133 und FrþL., XV, 7—14.

4) Járnsíða, Kristindómsb. 4; das Thronfollegesetz des König Magnús hat auch hier die 40 Mark durch 13 $\frac{1}{3}$ ersetzt; Landsl., Kristindómsb. 6.

5) Hákonar s., cap. 317, S. 119—20; Flbk., III, S. 217—18.

soviel, dass dieselbe unmöglich einer und derselben Entstehung sein kann wie die erste Hälfte. Ausdrücklich wird uns gesagt,¹⁾ dass die betreffenden Bestimmungen am Eyrarþinge erlassen wurden, also nicht an einem Frostþinge, wie wir diess von der Thronfolgeordnung König Hákons wissen, und bezüglich seiner Strafrechtsnovelle vermuthen dürfen. Ueberdiess waren sie nur für die Landschaft Drontheim bestimmt, nicht wie jene Gesetze für das ganze Reich, da uns ausdrücklich von Verwilligungen gesprochen wird, welche bei ihrer Erlassung den Drönern gemacht wurden,²⁾ und überdiess bezüglich eines einzelnen Punktes gesagt wird, es solle hinsichtlich seiner ebenso gehalten werden, wie es „austr eða suðr í landit“ Rechtens sei,³⁾ — eine Ausdrucksweise, welche nur unter der Voraussetzung verständlich ist, dass sie ausschliesslich an einen im Nordwesten des Reiches gelegenen Bezirk gerichtet erscheint. Der Inhalt ferner der zweiten Hälfte der Einleitung ist ein völlig anderer als der der ersten, sofern es sich hier nicht mehr blos um strafrechtliche Vorschriften, sondern um Bestimmungen der verschiedensten Art, und zumal auch um solche handelt, welche sich auf den Process oder die Tragung öffentlicher Lasten beziehen; man möchte annehmen, dass man es hier überhaupt nicht mehr mit einer einheitlich gestalteten Novelle zu thun habe, welche ein bestimmtes in sich abgeschlossenes Gebiet reformiren wollte, sondern mit einem Gemische sehr verschiedener Satzungen, welche aus irgend einem äusserlichen Grunde zu einem Ganzen zusammengefasst wurden. Berücksichtigt man nun, dass am Schlusse dieser zweiten Hälfte der Einleitung jene neue Eintheilung der FrþL. in 16 Bücher angekündigt wird, welche der folgende Text derselben wirklich durchgeführt zeigt, so liegt die Vermuthung nahe, dass wir es hier mit einer neuen Bearbeitung der Frostþingslög zu thun haben, welche unter officieller Autorität erfolgte, und gelegentlich welcher man sich veranlasst sah in einer einleitenden Verordnung eine Reihe von Punkten neu zu regeln, bezüglich deren man die massgebenden Vorschriften im Texte des Rechtsbuches selbst nicht unterbringen konnte

1) Einleitung, 22.

2) ebenda.

3) ebenda, 19.

oder wollte. Vor dem Jahre 1260 musste diese Umredaction des Rechtsbuches erfolgt sein, da sie in diesem Jahre bereits durch die oben besprochene erste Hälfte der Einleitung vermehrt wurde; um wieviel früher sie aber erfolgte, und auf welchen König sie etwa zurückzuführen sei, ist in Folge der beide Hälften trennenden Lücke nicht zu ersehen. Die Erledigung der Frage ist natürlich durch eine Untersuchung des Alters bedingt, welche wir unserer Bearbeitung des Rechtsbuches selbst zuzuschreiben haben, und ich will dieser einstweilen noch nicht vorgreifen; doch mag schon hier die Bemerkung stehen, dass man möglicherweise auf die beiden Hälften unserer Einleitung die doppelte Wortfassung einer Notiz in der Hákonar s. beziehen könnte, welche oben bereits mitgeteilt wurde.¹⁾ Die Angabe, dass König Hákon „in das Buch“ dasjenige habe setzen lassen, was man „das neue Gesetz“ nenne, weist deutlich auf die strafrechtliche Novelle, welche den Inhalt der ersten Hälfte bildet; die Angabe, dass er „das Buch“ habe setzen lassen, welches „das neue Gesetz“ heisse, würde möglicherweise auf die Umredaction der FrþL. sammt der ihr zugehörigen zweiten Hälfte der Einleitung sich beziehen lassen, neben welcher dann die folgenden Worte der Stelle die strafrechtliche Novelle noch besonders hervorheben würden, und würden sich demnach beide Wortfassungen der Ueberlieferung unter der Voraussetzung als gleichmässig richtig betrachten lassen, dass man auch die zweite Hälfte der Einleitung, und damit die neue Redaction des Rechtsbuches selbst, dem König Hákon gamli zuzuschreiben hätte.

Eine Vergleichung der uns erhaltenen Membranfragmente mit dem Codex Resenianus scheint den aus der Einleitung gezogenen Schluss, dass eine ältere Umredaction der Frostupingslög um das Jahr 1260 mit einer neuen Einleitung versehen neuerdings publicirt worden sein möge, zu bestätigen, indem sie denselben zugleich näher präcisirt und erweitert. Allerdings enthält kein einziges jener Fragmente irgend ein Stück von der unserem Rechtsbuche vorangesetzten Einleitung; indessen ist es nicht gestattet, aus diesem Umstande irgendwelche Folgerungen zu ziehen. Bei denjenigen Handschriften, welche nur das Christenrecht enthalten,

1) vgl. oben, S. 27–28, Anm. 1.

ist abgesehen davon, dass mehreren unter ihnen selbst dessen Anfang fehlt (S, X, Y, Fragment I), jene Einleitung von vornherein nicht zu erwarten, und von den übrigen reicht, offenbar lediglich aus Zufall, überhaupt keine über Mannhelgi zurück, sodass sich von keinem dieser fragmentarischen Texte ersehen lässt, wieweit er etwa ursprünglich diese Einleitung, ganz oder theilweise, enthalten haben möge. Doch lässt sich immerhin Soviel wahrscheinlich machen, dass diesen letzteren Fragmenten sammt und sonders bereits jene Redaction unseres Rechtsbuches zu Grunde gelegen habe, welche die wesentliche Grundlage unseres Codex Resenianus bildete. So zeigt Fr. II die Seitenüberschriften: „fjorðe lutr — — þingsbocar“, „fimti — — bocar“, oder „fimti lutrr Frostopings bocarr“, „sjaunndi — — ings bocarr“, „attandi — — bocarr“ oder „attanndi lutrr Frostopings bocarr“, „niundi lutrr Frostopingsbocarr“, „um XI lut Frostopingsbocarr“ und „um XV (zweimal) — — pings bocarr“;¹⁾ es ist demnach klar, dass die Handschrift, von welcher diese Bruchstücke herrühren, bereits die neue Eintheilung des Rechtsbuches in 16 Bücher kennt, wobei die falsche Bezeichnung des 10^{ten} und 14^{ten} Buches mit XI und XV doch wohl einfach aus einer irrigen Zählung zu erklären ist, und dringend wahrscheinlich ist somit auch, dass diese Handschrift wenigstens den zweiten Theil unserer Einleitung ebenfalls bereits enthielt. An der Spitze des Inhaltsverzeichnisses von Fr. IV stehen ferner die Worte: „Her hæfr upp kapítulum af setta lut — —“, was unwidersprechlich zeigt, dass auch diese Handschrift bereits der neuen Eintheilung folgte, und wenn Fr. III einmal als Rest einer Seitenüberschrift die Worte: „— — utr Frostopings bocar“ zeigt,²⁾ so genügen auch diese um den gleichen Schluss zu begründen, soferne die Bezeichnung hlutr für die einzelnen Abschnitte nur der neuen Eintheilung des Rechtsbuches eigen ist, während die ältere dafür die Bezeichnung bákr gebraucht hatte. Drei von den über das Christenrecht hinausreichenden Fragmenten gehören demnach sicherlich bereits jener Umarbeitung des Rechtsbuches an, gelegentlich deren dessen neue Eintheilung durchgeführt wurde; das vierte, Fr. V nämlich, ist aber allzu geringen Umfanges, als dass sich aus ihm ersehen liesse, ob dasselbe des gleichen

1) Norges gamle Love, II, S. 501, 504, 505, 506, 507, 509, 510, 511, 513 und 514.

2) ebenda, S. 517.

Schlages sei oder nicht. Schwerer ist zu bestimmen, ob diese sämtlichen Fragmente auch der Ausgabe des Rechtsbuches vom Jahre 1260 angehörten, oder ob nicht vielleicht einzelne von ihnen jene frühere Recension zeigten, welche zwar auch bereits in 16 Bücher sich getheilt hatte, aber doch jedenfalls die erste Hälfte unserer Einleitung noch nicht enthalten konnte; indessen dürfte sich auch nach dieser Seite hin wenigstens bezüglich des einen oder anderen Fragmentes zu bestimmten Ergebnissen gelangen lassen. Vor Allem zeigt Fr. IV, so dürftig und defect es ist, doch unzweideutig eine ganz andere Wergeldstafel, als welche unser Haupttext bietet. Dazu kommt, dass die Art, in welcher das betreffende Buch im Codex Resenianus eingeleitet und behandelt wird, höchst auffällig genannt werden muss. Die Einleitung desselben klagt nach dieser letzteren Recension darüber,¹⁾ dass zur Zeit nur wenige Männer sowohl richtiges Verständniss als guten Willen genug haben, um die Vertheilung der Wergeldssummen, auf welche ein gerichtliches Urtheil laute, richtig besorgen zu können, während doch nunmehr der Gebrauch aufgekommen sei, bei Gerichts- oder Vergleichsverhandlungen anstatt der gesetzlich festgestellten Beträge, wie solche die Frostapingsbók einem Jeden je nach Geburt und Würde zuweise, andere und willkürlich bestimmte auszusprechen, welche sich bald höher, bald nidriger beliefen als jene. Man sieht, einer neueren Richtung, welche sich in der Praxis geltend zu machen gewusst hat, stellt sich hier eine conservative Jurisprudenz gegenüber, welche an dem altüberlieferten Rechte des einheimischen Provincialrechtes soweit thunlich festzuhalten, und dieses der einbrechenden Rechtsunkenntniss gegenüber zu vertheidigen sucht. Die Klage über das Ueberhandnemen der Gewaltthaten im Volke, wie solche die Eingangsworte unserer Stelle nebenbei aussprechen, stimmt vollkommen mit ähnlichen Herzensergiessungen überein, welche König Hákon

1) FrFL., VI, §. 1: Her hefr upp oc segir í frá því er flestum er myrkt oc býrftu þó marger at vita, fyrer því at vandræði vaxa manna á millum, en þeir þverra, er bæði höfðu til vit oc góðan vilja, hvessu scipta scyldi ákveðnum bótum, ef þær ero dæmdar, fyrir því at þat er nú meiri siðr at ánemna bætr hvessu margar mercr gulls uppi sculu vera eptir þann er af var tecinn, oc vellðr þat at marger vito eigi hvat lagabót er, en þóat vissi, þá villia nú fáer því una. En Frostapingsbók scipter lagabót hveriom eptir sínum burð oc metorði; en ecki hinum bótum, er þeir ofsa eðr vansa er í dómum sitia oc sáttmál gera.

in der ersten Hälfte der Einleitung zu den FrþL., dann auch in anderen Ueberlieferungen seiner strafrechtlichen Novelle vom Jahre 1260 zum Besten giebt, und wäre insoweit recht wohl möglich, dass gelegentlich ihrer Verbindung mit unserem Rechtsbuche eine nochmalige Revision desselben, oder doch wenigstens seines 6^{ten} Buches stattgefunden hätte, gelegentlich welcher dieses jene Gestalt angenommen hätte, welche dasselbe im Codex Resenianus zeigt. Während der Schluss der Einleitung ausdrücklich Capitelverzeichnisse über die einzelnen Bücher in Aussicht stellt, und der Codex Resenianus wirklich an der Spitze aller anderen Bücher solche bringt, enthält derselbe kein solches Verzeichniss vor dem 6^{ten} Buche, wogegen doch Fr. IV ein solches hat, und würde sich diess recht wohl zu der Annahme schicken, dass das letztere die ältere, der erstere dagegen die neuere der beiden hier in Betracht kommenden Recensionen vertrete. Ihrem Inhalte nach gehen ferner beide Recensionen nicht unerheblich von einander ab, und ergiebt sich, dass unser Haupttext, trotz alles conservativen Eifers, welchen seine Eingangsworte zeigen, eben doch in manchen Beziehungen einer jüngeren Praxis folgt. Der verstümmelte Zustand, in welchem Fr. IV uns vorliegt, lässt zwar nicht klar erkennen, wie weit jene Abweichungen im Einzelnen reichen; indessen können doch folgende Punkte immerhin mit Sicherheit festgestellt werden. Die Grundanlage der Wergeldsvertheilung ist hier wie dort die gleiche, soferne die Unterscheidung der bauggildismenn, nefgildismenn und sakaukar, dann auch die Aufstellung von 4 baugar, hier wie dort gleichmässig widerkehrt. Aber während Fr. IV nur eine nefgildisbót gekannt, und diese gleich neben den baugar, in bestimmtem Verhältnisse zu diesen stehend besprochen zu haben scheint, unterscheidet unser Haupttext zwischen einem mikla nefgildi und litla nefgildi, und setzt für beide ganz selbstständige Beträge an, welche erst besprochen werden, nachdem das bauggildi nicht nur, sondern auch die sakaukar abgehandelt worden sind; von einem tryggvakaup ist in Fr. IV noch die Rede, aber nicht mehr in unserem Haupttexte, und muss demnach, da auch dieser an den Formalien des veita tryggvar festhält,¹⁾ diese

1) FrþL. V, §. 9.

Zahlung hier in die Hauptsummen mit eingerechnet worden sein; endlich ist auch insoferne die Berechnungsweise eine verschiedene, als der Codex Resenianus nach einander die Vertheilung eines Wergeldes von 6, 5, 4, 3 Marken, 20 Unzen, und 2 Marken Goldes bespricht, während Fr. IV nur einen einzigen Wergeldsbetrag zu Grunde legt, und dann nur noch hinterher der geringeren Beträge Erwähnung thut, welche für den Fall erlegt werden sollen, da der Erschlagene unfreien Standes oder ein Freigelassener war. Nun kann jene im Codex Resenianus massgebende Gradation von Zahlungen unmöglich auf die althergebrachte Abstufung der Standesverhältnisse zurückgeführt werden; sie ist für diese zu vielgliederig, und würden, wenn sie massgebend wäre, auch wohl die betreffenden Standesbezeichnungen nicht fehlen, ausserdem aber ist der niderste Ansatz, 2 Mark Goldes = 16 Mark Silber, für die in Fr. IV erwähnten Unfreien viel zu hoch, da ja der Durchschnittspreis eines solchen sich nachweisbar nur auf 1¹/₂, oder höchstens 3 Mark Silber stellte.¹⁾ Um so auffälliger erinnert dieselbe dagegen an jene Wergeldstafel des Bjarni Marðarson, welche uns als Anhang zu den GpL. überliefert ist;²⁾ auch diese bespricht ja nach einander die Vertheilung von Wergeldsbeträgen zu 6, 5, 4 und 3 Goldmarken, sodass also nur die zwei geringsten Ansätze unseres Codex Resenianus in ihr fehlen, wogegen sie aber allerdings den von unserem Haupttexte festgehaltenen Gegensatz des bauggildi, nefgildi und der sakaukar fallen gelassen hat. Berücksichtigt man nun, dass Bjarni Marðarson uns in den Jahren 1198—1223 genannt wird, und zwar im Jahre 1223 genannt als ein Lögmann „ór þrændalögum“, so ist klar, dass seine Wergeldstafel sicherlich auch für das Gebiet des Frostapínges entworfen war, und könnte die Vergleichung mit ihr allenfalls benützt werden, um das Alter der beiden hier in Frage stehenden Recensionen zu bestimmen. Munch hat einen derartigen Versuch gemacht,³⁾ und zwar wollte er daraus, dass unser Codex Resenianus den þýborin son noch berücksichtigt, welchen Bjarni unerwähnt lässt, den Schluss ziehen, dass der Text des

1) vgl. Gjessing, in den Annaler for Nordisk Oldkyndighed, 1862, S. 123—5.

2) vgl. über sie meine Abhandlung über die Gulakingslög, S. 129—30.

3) Norw. Gesch., IV, 1, S. 117—18.

ersteren älteren Ursprunges sein müsse als die Arbeit des letzteren. Die Beseitigung der Scheidung zwischen bauggildi und nefgildi, dann den sakaukar, hätte für denselben Schluss verwerthet werden können; indessen dürfte damit für unseren Zweck doch nur wenig gewonnen sein. Aus den bezeichneten Anhaltspunkten lässt sich nämlich zwar schliessen, dass unser Codex Resenianus in einzelnen Beziehungen einem älteren Rechtsgebrauche folgt, als Bjarni Marðarson, aber ganz und gar nicht, dass sein Text, so wie er liegt, vor der Arbeit dieses letzteren entstanden sein müsse. Die oben angeführten Eingangsworte unseres Textes zeigen, dass zu der Zeit, in welcher derselbe redigirt wurde, bereits der Gebrauch aufgekommen war, in den Gerichten sowohl als bei Vergleichsverhandlungen die Wergelder auf eine bestimmte Zahl von Goldmarken festzusetzen, ohne Rücksicht auf die Beträge, welche die alte Frostopíngsbók jedem Einzelnen je nach Stand und Würde zugebilligt hatte; sie zeigen aber auch, dass der Verfasser unserer Recension nicht dieser Neuerung, sondern nur der Unsicherheit abhelfen wollte, welche sich in Folge derselben hinsichtlich der Vertheilung der Wergelder unter die einzelnen Verwandten ergeben hatte. Dem entspricht nun vollkommen, dass derselbe die Wergeldsbeträge zwar mit Bjarni's neuer Wergeldstafel gemein hat, aber bezüglich der Art ihrer Vertheilung sich näher an das ältere Recht anschliesst, und mochte gerade durch diesen Anschluss an das ältere Recht auch der þýborinn sonr noch in unsere Recension herübergekommen sein; da die Unfreiheit in Norwegen nicht gesetzlich abgeschafft wurde, sondern nur ganz allmählig ausser Gebrauch kam, kann eine derartige Reminiscenz an dieselbe um so weniger zu einer Zeitbestimmung benützt werden, wie denn in der That noch Erzbischof Jóns Christenrecht in der Lehre von der Testamentserrichtung der Unfreien gedenkt. So fällt demnach nicht nur aller Anhaltspunkt für den Schluss weg, dass die Wergeldstafel unseres Codex Resenianus älter als die Bjarni's, also älter als etwa das Jahr 1220 sein müsse, sondern es erscheint gerade umgekehrt das Gegentheil sehr wahrscheinlich, und dem fatalen Schlusse, dass das Fr. IV noch um so viel weiter zurückgerückt werden müsse, während es doch ebenfalls bereits die Eintheilung in 16 Bücher kennt, und dass somit ein in älterer Weise in bálkar sich theilendes Rechtsbuch noch viel weiter in das 12. Jahrhundert

hinauf verlegt werden müsse, können wir mit aller Ruhe ausweichen. Wunderlich bleibt aber immerhin noch der doctrinäre Charakter, welchen nicht nur jene mehrerwähnten Eingangsworte, sondern auch noch einige andere Stellen in der Wergeldstafel des Codex Resenianus zeigen. Der Verfasser stellt sich selber dem überlieferten Rechtsbuche so zu sagen fremd gegenüber; er sucht ein besseres System in dieses hineinzubringen, und bestrebt sich die Gründe darzulegen, welche für die in ihm aufgenommenen Sätze sprechen;¹⁾ er wahrt sich endlich ihm gegenüber so vollständig die Selbstständigkeit seines eigenen Urtheils, dass er auf einzelne Lücken ausdrücklich aufmerksam macht, welche er in dessen Bestimmungen zu finden glaubt, und dass er, nicht zufrieden sie zu kritisiren, diese auch frischweg nach bestem eigenem Wissen auszufüllen sucht.²⁾ Man könnte sich veranlasst sehen, aus dieser Haltung der Darstellung den Schluss zu ziehen, dass die Wergeldstafel unseres Codex Resenianus von einem Privatmanne entworfen und in das Rechtsbuch eingeschoben worden sei, um die zu diesem gehörige zugleich näher zu erläutern und mit der neueren Praxis in besseren Einklang zu bringen; indessen ist doch schwer zu glauben, dass sich ein solcher zu einer so durchgreifenden und zugleich so sicher auftretenden Veränderung eines Legaltextes befugt gehalten haben sollte, und dürfte sich demnach wohl eher die andere Annahme empfehlen, dass König Hákon selbst das betreffende Buch im Jahre 1260 irgend einem Lögmanne, oder auch einer Commission von Lögmannern zur Revision übergeben habe, und dass dann von diesen Bearbeitern demselben jene individueller gefärbte Ge-

1) Fr>L. VI, §. 11: En fyrir því bœtum vèr nú eigi lengra upp í ætter, at á þá er byggjanda, ok liðin frændsemi. Varla má þat vel allt saman vera sakir ok sifskapir.

2) ebenda, §. 6: Maðr er sá einn, er vèr höfum eigi fundit í söktale á Frostoþingsbók, en hann er ló hittir í frændseme, ok er eigi firnare en föðorbróðer sammœðra. Varla er sú sætt með heilu gör, er slikir sitja fyrir útan, ok er vâðe vegandanom, at eigi er við hann bœtt; nú er honom hær bót ætluð með bróðorsyne sammœðre. §. 9: Nú seger til þeirra manna, er vèr höfum eigi fundit í saktali hvar þeim er í bœtr skipat, fyrer því at Frostoþingsbók gerer enga grein á því hvárt þesser menn ero sammœdder eða samfedder; en þeir mego þó eigi aller í einni bót vera, ló at þeir sè jamskyllider at frændseme, ok má þar taka til dœma sem bróðer sammœðra er; eigi er honum skipat í bót með bróðor samfeðra, hann er baugamaðr, en hinn er sakauki, ok er þar sín bót hvárum ætlut, ok svá er nú þessum epter nýrri skipan, sem hær mun til segja.

stalt verliehen worden sei, welche dasselbe zeigt. Ist doch nur wenige Jahrzehnte später König Birgir in Schweden in Bezug auf Uplandslagen erweislichermassen wirklich in dieser Weise vorgegangen, was denn auch die weitere Folge gehabt hat, dass dieses Rechtsbuch durchaus die überlieferte Form eines Rechtsvortrages, nicht die einer Gesetzgebung, an sich trägt. Die im genannten Jahre erlassene, und sofort mit den FrþL. in Verbindung gesetzte strafrechtliche Novelle König Hákons musste den Gedanken, die Wergeldstafel einer Ueberarbeitung zu unterziehen, um der in der Praxis eingerissenen Rechtsunsicherheit ein Ende zu machen, in der That ganz besonders nahe legen; fraglich muss aber dem gegenüber zunächst noch bleiben, ob sich solche Revision ausschliesslich auf das sie enthaltende 6^{te} Buch beschränkt, oder ob sich dieselbe nicht vielmehr auch auf die übrigen Theile des Rechtsbuches erstreckt habe. — Vielleicht gewährt nach dieser Seite hin die Vergleichung zweier anderer Membranfragmente, nämlich Fr. II und III, einigen Aufschluss. Schon das Inhaltsverzeichniss, welches in Fr. II dem 4^{ten} Buche vorangeht, deutet auf eine etwas andere Eintheilung als die des Codex Resenianus hin, und im Zusammenhange damit sind auch die Ueberschriften ganz verschieden gestaltet, welche hier und dort den einzelnen §. §. gegeben werden; ¹⁾ dieselbe Differenz wiederholt sich ferner, und zwar in Bezug auf die beiden hervorgehobenen Punkte, bei einer Vergleichung des Textes der beiden Recensionen. ²⁾ Ausserdem fehlt aber auch in §. 2 des Fragmentes eine längere Stelle (En ef konúgr — — eigi innan fylkis), welche der Codex Resenianus hat, und liest §. 35 des

1) Fr. II, § 51, entspricht FrþL. IV, §. 57—60, unserer Ausgabe; Fr. II, §. 52, aber §. 61, und Fr. II, §. 53, dem §. 62 ebenda.

2) Fr. II, §. 1, entspricht FrþL IV, §. 1—4, init,

§. 2,	"	"	"	§. 4,
§. 3,	"	"	"	§. 5,
§. 26,	"	"	"	§. 27,
§. 27,	"	"	"	§. 28,
§. 23,	"	"	"	§. 29,
§. 32,	"	"	"	§. 35,
§. 33,	"	"	"	§. 34 und 36,
§. 34,	"	"	"	§. 37,
§. 35,	"	"	"	§. 39,
§. 36,	"	"	"	§. 40.

Fragmentes stjúp módur, wo der Codex Resenianus stjúp dótter bietet, während doch kaum an eine bloße Corruptel zu denken sein dürfte, wie diess bei §. 40 des Codex Resenianus augenscheinlich der Fall ist, welcher aus §. 36 des Fr. II einfach zu berichtigen kommt. In Fr. III, welches ebenfalls einen Theil des 4^{ten} Buches enthält, sind die einzelnen §. §. nicht numerirt, und ist darum die Vergleichung der befolgten Eintheilung mit der des Codex Resenianus erschwert; aber doch besteht in den Ueberschriften weder mit diesem noch mit Fr. II volle Uebereinstimmung, und überdiess zeigt sich §. 34 unserer Ausgabe ganz ebenso wie in Fr. II zwischen deren §. 35 und 36 eingeschoben, wogegen der in Fr. II fehlende, vielleicht aber auch nur versetzte, und dadurch in das fehlende Stück gefallene §. 38 sich hier findet. Ganz ähnliche Erscheinungen wiederholen sich im 5^{ten} Buche, von welchem Fr. II ebenfalls wieder einige Stücke enthält; die Eintheilung sowohl als die Ueberschriften der einzelnen §. §. sind auch hier wider in beiden Recensionen verschieden.¹⁾ Widerum weicht im 8^{ten} Buche, welches vom Erbrechte handelt, die Eintheilung des Fr. II von der des Codex Resenianus einigermaßen ab.²⁾ Dabei zeigt sich die im Fr. eingehaltene Ordnung insofern als die richtigere, als dasselbe die Vorschrift, vermöge deren der

- 1) Fr. II, §. 11, entspricht FröL. V, §. 12,
 „ §. 12, „ „ „ §. 13 und 14,
 „ §. 21, „ „ „ §. 22.

Von hier ab hat zwar der Codex Resenianus eine Lücke, welche sich z. Th. aus Fr. II ergänzen lässt; aber die Vergleichung mit seinem Inhaltsverzeichnisse lässt Abweichungen in der Eintheilung auch hier erkennen.

- 2) Fr. II, §. 2, entspricht FröL. VIII, §. 2—3,
 §. 3, „ „ „ §. 4,
 §. 4, „ „ „ §. 5,
 §. 10, „ „ „ §. 11,
 §. 11, „ „ „ §. 12,
 §. 12, „ „ „ §. 13,
 §. 13, „ „ „ §. 15,
 §. 15, „ „ „ §. 16;

wobei indessen zu bemerken kommt, dass das Inhaltsverzeichniss des Fr. II als §. 13 denjenigen anführt, welcher im Codex Resenianus als §. 14 eintritt. Da jedoch §. 14 des Inhaltsverzeichnisses zwar dem §. 16 des Codex Resenianus entspricht, bei §. 15 des Inhaltsverzeichnisses aber ebenso wie bei §. 17 in Folge einer Lacune die Ueberschrift fehlt, während §. 16 dem §. 18 des Codex Resenianus entspricht, fragt sich, ob §. 15 des letzteren nicht etwa auch im Inhaltsverzeichnisse unter der gleichen Nummer eintritt, also §. 16 des Codex Resenianus nur versetzt war.

Præsumptiverbe durch die Tödtung seines Erblassers des Erbrechtes verlustig gehen soll, nicht unter die Erbschaftsclassen mitzählt, wie diess der Codex Resenianus thut, und somit nur auf 13, nicht auf 14 Erbschaftsclassen kommt, — als dasselbe ferner die Bestimmungen des §. 2—3 des Codex Resenianus, welche gleichmässig die 2^{te} Classe betreffen, in einen einzigen §. zusammenzieht, und dadurch die Zählung der §. §. mit der Zählung der Erbschaftsclassen parallel erhält; aber freilich fällt auf, dass das unserem Fragment vorangehende Inhaltsverzeichnis mit der Anordnung seines Textes nicht übereinstimmt, vielmehr in einzelnen Punkten sich mehr der Ordnung des Codex Resenianus nähert, in anderen dagegen völlig selbstständig verhält, — eine Erscheinung, welche sich wohl nur durch die Annahme erklären lässt, dass der Schreiber des Fragmentes sich für dessen Text einer anderen Handschrift bediente, als aus welcher er das Inhaltsverzeichnis entlehnte. Beachtenswerth ist ferner, dass Fr. II nicht nur durch seinen §. 2 die verstümmelte Lesart des §. 3 im Codex Resenianus zu ergänzen vermag, sondern auch in seinem §. 11 die Lesart „systkinna tvæggiæ døtr“ bietet, während dieser letztere „systkina døtra synir 2“ liest, wobei Ersteres offenbar die richtige Lesart ist. Hinsichtlich dieser letzteren Stelle folgt denn auch Fr. III unserem Fr. II, nicht dem Codex Resenianus, und ebenso stimmt es mit jenem darinn überein, dass es nur 13, nicht 14 Erbschaftsclassen zählt, also die in Fr. II nicht mitgezählte Vorschrift auch seinerseits ungezählt lässt; dagegen zeigt sich §. 18 des Codex Resenianus hier zwischen §. 14 und 15 hineingeschoben, und mit einem Zusatze versehen, welcher defect und dadurch vollkommen unverständlich ist, aber jedenfalls in keiner anderen Recension sich nachweisen lässt. Indessen wäre immerhin möglich, dass die beiden Fragmente auch in diesem Punkte Hand in Hand gegangen wären. Es fehlt nämlich in Fr. II am Schlusse seines §. 12 (= §. 13 des Codex Resenianus) ein Stück, auf welchem der §. 14 des Codex Resenianus unnumerirt gestanden haben konnte, möglicher Weise aber auch noch dessen §. 18, der ja in Fr. III wirklich in dieser Weise untergebracht ist. Auch im 9^{ten} Buche, welches die Lehre vom Erbrechte fortsetzt, zeigt Fr. II eine etwas andere Eintheilung als der Codex Resenianus; der §. 16 des letzteren zeigt sich im Fragmente in 2 §. §. zerlegt, so-

dass von hier ab die Zählung um eine Ziffer differirt, und dieselbe Zerlegung kehrt bei §. 18 des Codex Resenianus wider. Uebrigens enthält das Fragment von diesem Buche nur ein kleines Stück des ersten §. und einen Theil des Inhaltsverzeichnisses, sodass sich nicht mit Sicherheit erkennen lässt, ob nicht etwa auch hier, wie bei dem vorangehenden Buche, Text und Inhaltsverzeichniss von einander abwichen. Endlich kehrt auch im 10^{ten} Buche, dem Vertragsrechte, jene Verschiedenheit der Eintheilung wider,¹⁾ woneben in §. 32 des Codex Resenianus dessen verstümmelter Text einmal aus dem des Fragmentes ergänzt werden kann. Man sieht, es fehlt nicht an Abweichungen zwischen den verschiedenen uns ganz oder theilweise überlieferten Recensionen; aber doch will es schwer halten, aus diesen einigermaßen gesicherte Schlüsse zu ziehen. Differenzen in den Lesarten, welche sichtlich nur auf einer Verstümmelung oder sonstigen Corruptel in der einen Recension beruhen, können zu solchen begreiflich nicht benützt werden, und auf Abweichungen in der Numerirung der §. §. oder in den ihnen vorgesetzten Ueberschriften dürfte ebenfalls kein allzu grosses Gewicht zu legen sein, da sich wohl denken lässt, dass die Abschreiber es in dieser Beziehung nicht sehr ängstlich mit dem Widergeben ihrer Vorlagen namen, wie denn in der That gerade nach dieser Seite hin sogar in einer und derselben Handschrift zwischen dem Texte und dem ihm vorangehenden Inhaltsverzeichnisse Abweichungen hin und wider sich ergeben. Als einigermaßen ernsthaftere Abweichungen wage ich nur etwa das Fehlen einer Stelle in FrpL. IV, §. 4, und die Versetzung in §. 34—36 zu bezeichnen, von welchen die letztere in Fr. II und III gleichmässig widerkehrt, während für die erstere Stelle überhaupt nur jenes erstere Fragment in Betracht kommt; ferner die Lesart systkinna tveggja doetr in FrpL. VIII, §. 12, und die Nichtzählung der ebenda, §. 14, aufgeführten

1) Fr. II, §. 20, entspricht FrpL. X, §. 21,
 " §. 21, " " " §. 22,
 " §. 22, " " " §. 23,
 " §. 23, " " " §. 24 init.,
 " §. 24, " " " §. 24.

Die §. §. 25—27 folgen sich sodann in beiden Handschriften gleichmässig; aber §. 33 des Fr. entspricht wider dem §. 34 des Codex Resenianus.

Bestimmung unter den Erbschaftsclassen, welche ebenfalls beiden Fragmenten gleichheitlich eigen sind. Unter solchen Umständen lässt sich für die Annahme, dass die Revision des Jahres 1260 neben dem 6^{ten} Buche auch über die anderen Theile unseres Rechtsbuches sich erstreckt habe, im besten Falle nur einige Wahrscheinlichkeit erbringen, und lasse ich demnach diese Frage hier auf sich beruhen.

Es wird hiernach schliesslich noch der Versuch gemacht werden müssen, ob nicht die eingehendere Prüfung des Textes unserer FrþL selbst zu einer bestimmteren Ueberzeugung über deren Entstehungszeit verhelfen könne, und wird dabei zugleich auch die andere Frage mit ins Auge zu fassen sein, aus welchen Quellen die uns vorliegenden Recensionen des Rechtsbuches etwa geschöpft, und welche Grundsätze bei deren Bearbeitung etwa befolgt worden sein möchten. Indem ich zu dieser Untersuchung hiemit übergehe, scheint mir aber zweckmässig, zunächst die Aufmerksamkeit ausschliesslich auf das Christenrecht zu concentriren, als für welches die geschichtlichen Behelfe zu einer Zeitbestimmung weitaus am Günstigsten liegen.

Wir finden aber in dem Christenrechte unseres Rechtsbuches einmal auf jenes Mostrarþing Bezug genommen,¹⁾ welches nach dem Zeugniß der GþL. der heil. Ólaf mit seinem Bischofe Grimkell gehalten hatte, und auf welchem eine Reihe der wichtigsten kirchenrechtlichen Bestimmungen von Beiden durchgesetzt wurde;²⁾ die Art, wie diese Bezeichnung erfolgt, lässt aber erkennen, dass mit derselben eben nur auf die Gesetzgebung des heil. Ólafs als die weit zurückliegende letzte Quelle der betreffenden Vorschrift hingewiesen werden will, und die verschwommene Weise, in welcher das Citat auftritt, zeigt deutlich, dass dasselbe bereits durch mehrfache Bearbeitungen hindurchgelaufen sein musste. In dem Festkataloge unseres Christenrechtes treten ferner nicht nur die beiden Ólafsmessen auf, sondern auch die Hallvarðsmessa, welche doch erst unter König Harald harðráði aufkam;³⁾ die im Jahre 1135 eingeführte Magnúsmessa wird nur in der einzigen Handschrift erwähnt,

1) FrþL. III, 1.

2) vgl. meine Abhandlung über die älteren Gulaþingslög, S. 11—12.

3) FrþL. II, 24—26.

welche unsere Ausgabe zu Grunde legt, und kann somit zu einem Schlusse nicht benützt werden. Der Zehnt ist ferner in unserer Quelle geboten,¹⁾ welcher doch erst unter König Sigurð Jórsalafari in Norwegen eingeführt wurde, und umgekehrt ist von den Sporteln, welche vor seiner Einführung für die Taufe, das Begräbniss u. dgl. zu entrichten gewesen waren, keine Rede mehr, und bezüglich der letzten Oelung wird sogar ausdrücklich die unentgeltliche Verrichtung vorgeschrieben.²⁾ Widerum wird einmal auf eine Satzung „des guten Cardinales Nikolaus, welcher später Papst wurde, und des Erzbischofes Jón“ Bezug genommen,³⁾ und ein andermal einer Bestimmung erwähnt, welche ebendieser Erzbischof Jón (1152—57) über die Taufe erlassen habe;⁴⁾ von einem einheimischen Erzbischofe wird auch sonst oft genug gesprochen, was doch erst seit dem Jahre 1152 geschehen konnte, — des Romschatzes wird gedacht,⁵⁾ welcher in demselben Jahre eingeführt worden zu sein scheint, und auch des Domcapitels geschieht mehrfache Erwähnung,⁶⁾ welches doch frühestens um dieselbe Zeit eingerichtet worden sein kann; endlich werden auch Nonnen genannt,⁷⁾ während doch Nonnenklöster erst gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts in Norwegen auftreten; vgl. Munch, II, 855—6 und 626; Lange, 214—15, 315—16, 456—7. Allerdings ist richtig, dass andererseits auch wider an so manchen anderen, und sogar weit zahlreicheren Stellen vom Bischofe gesprochen wird, woraus man möglicherweise den Schluss ziehen könnte, dass die betreffenden Stellen vor der Erhöhung des Stuhles zu Niðarós zu einem Metropolitan-sitze entstanden sein müssten; indessen kann doch jener Wechsel der Bezeichnungen recht wohl auch aus einem ganz anderen Grunde erklärt werden, aus dem Umstande nämlich, dass der Erzbischof zu Niðarós neben den Metropolitanrechten, welche ihm über seine ganze Provinz zustanden, auch noch die bischöflichen Rechte über die ihm unmittelbar unterstellte Diöcese besass, und somit dieser letzteren gegenüber wirklich

1) ebenda, 18—19.

2) ebenda, 17; vgl. meine angef. Abhandl., S. 50.

3) FrDL. III, 17.

4) ebenda, II, 3.

5) ebenda, 20.

6) ebenda, 40 und 45.

7) ebenda, III, 14.

als Bischof bezeichnet werden konnte. Vielleicht war unser Christenrecht von vornherein nicht nur für die Diöcese Niðarós, also das Frostapíng, allein bestimmt, sondern für das ganze Reich, und war aus diesem Grunde in demselben stets nur der Bischof genannt worden, wo es galt das Haupt der einzelnen Diöcese zu bezeichnen; vielleicht hatte man auch wohl geglaubt, die Diöcesanrechte des Erzbischofs von seinen Metropolitanrechten dadurch schärfer unterscheiden zu sollen, dass man nur von dem Bischöfe sprach, wo es sich um die ersteren handelte; mag sein auch, dass diese Bezeichnung aus einer älteren Vorlage herübergenommen worden war, welche wirklich schon vor dem Jahre 1152 entstanden war. Im einen wie im anderen Falle erklärt sich leicht, dass an einzelnen Stellen die eine Handschrift den Bischof, die andere aber den Erzbischof nennt,¹⁾ oder dass an einer und derselben Stelle beide Bezeichnungen wechseln,²⁾ oder dass wider ein anderes Mal der Erzbischof genannt wird, während doch nur die dem Haupte einer Diöcese als solchem zustehenden Befugnisse in Frage stehen.³⁾ Weiterhin wird aber auch noch einer Milderung in der Handhabung der Festtagsordnung gedacht, welche Papst Alexander III. (1159—81), und zwar nach dem Codex Resenianus auf Bitten des Erzbischofs Eysteinn (1160—88), des König Magnús (1161—84) und des Jarles Erlíng († 1179), zu Gunsten der norwegischen Fischerei verwilligte;⁴⁾ auf ungefähr dieselbe Zeit weist ferner auch noch die weitere Bestimmung hin, dass anstatt der früher gebotenen alljährlichen Freilassung einer gewissen Anzahl von Sklaven fortan ein gewisses Mass von Wegearbeit treten solle,⁵⁾ da wir ja die Abschaffung dieser Freilassungen in den GpL ausdrücklich dem König Magnús Erlíngsson zugeschrieben finden,⁶⁾ und doch wohl annehmen dürfen, dass deren Abschaffung in beiden Dingverbänden gleichzeitig erfolgt sein werde. Weisen aber schon diese letzteren Notizen mit ziemlicher Bestimmtheit auf Erzbischof Eysteins

1) FrDL. II, 2, Anm. 4; dann §. 21.

2) ebenda, 44.

3) ebenda, 45.

4) ebenda, 26.

5) ebenda, III, 19.

6) vgl. meine Abhandlung über die GpL., S. 52—53.

Lebenszeit herab, so fehlt es nicht an Anhaltspunkten, welche noch ungleich bestimmter in derselben Richtung sprechen. Wir wissen aus den verlässlichsten geschichtlichen Quellen,¹⁾ dass Erzbischof Eysteinn die Bauern in Drontheim dazu zu bringen wusste, dass sie durch einen förmlichen Beschluss der Landsgemeinde ihm die Bezahlung seiner Straf-gelder in Silber statt in den gewöhnlichen Zahlungsmitteln zusagten, und dass diese Steigerung seiner Einkünfte vom Jarle Erlíng Anfangs als den Gesetzen des heil. Ólafs und dem geschriebenen Rechte der Land-schaft zuwiderlaufend beanstandet wurde, bis er später gegen die Ver-willigung der kirchlichen Krönung seines Sohnes diesen seinen Wider-spruch fallen liess. Wir erfahren ferner,²⁾ dass König Sverrir hinterher eben diesen Streitpunkt nochmals aufgriff, und zwar wiederum unter Berufung auf die Gesetze des heil. Ólafs, und dass unter ihm zu dieser ersten Differenz noch ein paar weitere Streitpunkte hinzutraten, nämlich einmal ein Conflict über das Laienpatronat, welches der König seinem vollen Umfange nach festgehalten wissen wollte, während der Erzbischof die ungetheilte Herrschaft über alle Kirchen, sowie sie nur erst geweiht waren; und die freie Anstellung der Priester an denselben für sich in Anspruch nam, und zweitens ein Streit über die Zahl der Begleiter, welche der Erzbischof bei seinen Amtsreisen mit sich führen sollte, in-dem der König ihm nur 30 Männer und 12 weisse Schilde zugestehen wollte, der Erzbischof aber von jeder derartigen Beschränkung frei zu sein behauptete.³⁾ Ausdrücklich wird uns dabei gesagt, dass der König wenigstens bezüglich der beiden letzteren Streitfragen sich auf „das Rechtsbuch der Drönter, welches die Grágás genannt wird, und welches König Magnús der Gute, Ólafs Sohn, hatte schreiben lassen“, oder auch auf „das Landrecht, welches der heil. König Ólaf gesetzt hatte“, berief, wogegen der Erzbischof neben dem kanonischen Rechte und päpstlichen Bullen auch auf „das Buch, welches Gullfjóður genannt wird, und welches Erzbischof Eysteinn schreiben liess“, sich stützte, von welchen Behelfen

1) Heimskr. Magnús s. Erlíngssonar, cap. 16, S. 792 und cap. 21, S. 795—6; FMS., VII, cap. 8, S. 299—300 und cap. 13, S. 304—7; Fagrsk. §. 268, S. 179—80.

2) Sverris s., cap. 112, S. 269—71.

3) ebenda, cap. 117, S. 277—80.

die ersteren doch höchstens über die Patronatsfrage allenfalls Aufschluss geben konnten. Klar ist hiernach, dass die Goldfeder wenigstens in Bezug auf die Stärke der Begleitung des Erzbischofes, wahrscheinlich aber auch in Bezug auf das Laienpatronat Bestimmungen enthalten haben muss, welche den Ansprüchen des Klerus günstig waren, während die übrigen damals in der Landschaft Drontheim vorhandenen Rechtsaufzeichnungen noch an den älteren, von König Sverrir verfochtenen Bestimmungen über diese Punkte festhielten; keinem Zweifel wird aber auch unterliegen können, dass der Erzbischof nicht unterlassen haben wird, den ihm finanziell so wichtigen Beschluss der Landsgemeinde bezüglich seiner Straf gelder in sein eigenes Rechtsbuch einzutragen, und jedenfalls steht soviel fest, dass auch von diesem in den älteren Rechtsbüchern unmöglich die Rede gewesen sein konnte. In Bezug auf alle 3 Streitfragen stellt sich nun aber unser Christenrecht mit der vollsten Bestimmtheit auf die Seite des Erzbischofes, nicht des Königs, und es enthält demgemäss gerade diejenigen Vorschriften, welche in der „Goldfeder“ gestanden haben müssen und in den älteren Rechtsbüchern nicht gestanden haben können. Einmal nämlich findet sich die Vorschrift, dass alle im Christenrechte vorgesehenen Bussen mit einigen wenigen Ausnahmen stets in Silber entrichtet werden sollen.¹⁾ Zweitens wird ausgesprochen, dass dem Erzbischofe bei seinen Amtsreisen von den Bauern „jedes Pferd, auf welches schon Sattel oder Geschirr gelegt wurde“, gestellt werden müsse, wenn er sich nicht etwa selbst mit weniger begnüge,²⁾ und dass damit in der That auf ein der Zahl nach unbeschränktes Gefolge desselben hingedeutet werden wolle, wie solches Erzbischof Eysteinn für sich in Anspruch genommen hatte, kann um so weniger einem Zweifel unterliegen, als die übrigen Christenrechte dem Bischofe wirklich nur 30 Pferde, oder 30 Begleiter, oder 30 Begleiter mit 30 Pferden verwilligen,³⁾ also gerade diejenige Zahl, welche auch im Drontheimischen das ältere Recht verwilligt hatte. Drittens endlich wird auch noch aus-

1) FrFL. III, 2.

2) ebenda, II, 44.

3) GFL 33; BbL. I, 10 und II, 19, wogegen §. 27 aus den FrFL. entlehnt ist; ferner III, 14; EdL, I, 34.

drücklich bestimmt, dass der Bischof über alle Kirchen Gewalt habe, und dass er nach eigenem Gutdünken alle Geistlichen ansetzen möge,¹⁾ und wenn dabei zwar beigefügt wird, dass derselbe versprochen habe nur tüchtige und den Gemeinden zusagende Männer zu ernennen, so ist doch leicht ersichtlich, dass damit keine rechtliche, sondern nur eine moralisch bindende Verpflichtung eingegangen werden will; der sofort folgende weitere Beisatz: „þat er forn rætr“, mag sodann entweder im klericalen Sinne verstanden werden, also dahin dass jenes Recht des Erzbischofes nicht etwa eine Erfindung Eysteins, sondern ein uraltes Gebot der Kirche sei, — oder umgekehrt im weltlichen Sinne, nämlich so, dass die Verpflichtung des Erzbischofs, auf den Wunsch und Willen der Bauern Rücksicht zu nemen, als althergebrachtes Recht bezeichnet werden wollte; immer bleibt derselbe ein bloßes Glossem, welches die Bedeutung der Vorschrift selbst in keiner Weise zu berühren vermag. Man sieht, in allen den Punkten, in welchen Erzbischof Eysteins Goldfeder nachweisbar vom älteren Rechte abgieng, folgt unser Christenrecht der von ihr gewiesenen Spur, und älter als sie kann dasselbe somit in keinem Falle gewesen sein. Einige weitere Anhaltspunkte scheinen aber überdiess darauf schliessen zu lassen, dass dasselbe wenigstens seinem Grundstocke nach, auch nicht nach Eysteins Zeiten entstanden sein werde. Es ist oben bereits erwähnt worden,²⁾ dass das Inhaltsverzeichnis, welches der Codex Resenianus an die Spitze des Christenrechtes stellt, dessen erstes Capitel „um konúngs kosning“ handeln lässt. Nun fehlt allerdings der Schluss des Inhaltsverzeichnisses sowohl als dieses ganze erste Capitel in Folge eines aus der Handschrift abhanden gekommenen Blattes, und beginnt unser Text erst wider mitten in der zu §. 2 gehörigen Ueberschrift; aber immerhin genügt selbst jene kurze Notiz im Inhaltsverzeichnisse, um das Alter der verlorenen Vorschrift erkennen zu lassen. Bis in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts herab war das Königthum schlechterdings erblich gewesen; erst in Folge der Abmachungen zwischen dem Jarle Erlíng und dem Erzbischofe Eystein, welche zur Krönung des jungen Magnús führten, wurde das Reich in

1) FrþL. II, 11.

2) siehe oben, S. 22.

ein Wahlreich verwandelt (1164), und als dann König Sverrir und dessen Geschlecht gegen Magnús Erlíngsson und die klericale Parthei sich erhoben, wurde jene Neuerung wider fallen gelassen. Die Thronfolgeordnung, welche im Jahre 1260 von König Hákon erlassen wurde, weiss demgemäss Nichts von einer Königswahl, und erst in dem Thronfolgegesetz des König Magnús vom Jahre 1273 kommt dieselbe insoweit wider in Betracht, als für den Fall eines gänzlichen Erlöschens des königlichen Hauses zu ihr gegriffen werden soll. Wenn nun unser Inhaltsverzeichniss von einer Bestimmung „über die Königswahl“ spricht, so ist klar, dass der Codex Resenianus eine ganz ähnliche Vorschrift wie sie in die GpL., §. 2, eingeschaltet zeigt, enthalten haben muss, d. h. eine Vorschrift, welche der Thronfolgeordnung des Jahres 1164 entnommen war; eine derartige Einschaltung aber konnte unmöglich unter der Regierung König Sverrir's oder seiner Nachfolger erfolgt sein, deren Legitimität ja mit der Geltung des Gesetzes von 1164 schlechthin unvereinbar war, während dieselbe recht wohl von König Magnús Erlíngsson und Erzbischof Eysteinn herrühren konnte. So wird ferner bei Besprechung der Entweihung von Kirchen und Kirchhöfen durch Blutvergiessen eine Abstufung der Straffolgen mit Rücksicht auf das verschiedene Mass von Ansehen befolgt, dessen die einzelnen Kirchen geniessen;¹⁾ am Schwersten aber wird dabei die That geahndet, welche „í Kristkirkju, eða í Marie kirkju, eða í kirkjugarði þeirra“ begangen wurde. Zu der Zeit, in welcher diese Bestimmung erlassen wurde, hatten also die Christkirche und die Marienkirche einen gemeinsamen Kirchhof, und nur daraus lässt sich denn auch erklären, dass die höhere Weihe, welche der ersteren als der Kathedralkirche zukam, auch auf die letztere herübererstreckt wurde; nun wissen wir aber dass die Marienkirche, welche König Haraldr harðráði, und die Christkirche oder Trinitatiskirche, welche König Ólafr kyrri gebaut hatte, bis auf Erzbischof Eysteins Zeiten neben einander standen, wie denn das diesem letzteren gewidmete Geschichtswerk des Mönches Theodorich beide noch neben einander in Niðarós nennt,²⁾ wogegen eben dieser Eysteinn jene ältere Christkirche beträchtlich

1) FrþL. II, 10; z. Th. auch in Fr. I, S. 500, enthalten

2) Theodoricus Monachus, cap. 29.

erweitern, zugleich aber die Marienkirche abbrechen und nach dem Augustinerkloster zu Helgisetr überführen liess.¹⁾ Nur nach König Ólafs Bauführung und nur vor dem von Erzbischof Eystein unternommenen Umbaue können demnach die obigen Worte unseres Christenrechtes geschrieben sein, und ihre Aufzeichnung muss demnach in die Amtsperiode dieses letzteren hineinfallen, da sich ja, wie oben dargelegt, die in deren ersten Jahren durchgeführten Neuerungen in demselben bereits ganz consequent berücksichtigt zeigen. So darf auch nicht übersehen werden, dass unsere Stelle von dem Betrage, welcher durch die Entweihung der Christ- oder Marienkirche verwirkt wird, sagt: „en pat fè á hálf hinn helgi Ólafr konúngr, en hálf jarðlegr konúngr“, soferne diese Gegenüberstellung des heil. Ólafs als des himmlischen, und des jeweiligen Regenten als des irdischen Königs über Norwegen ganz zu der mystischen Auffassung passt, welche Eysteinn für das Verhältniss des Königthumes zum erzbischöflichen Stuhle in Aufnahme zu bringen suchte. Endlich ist vielleicht auch der Umstand zu beachten, dass unsere Stelle sich ausdrücklich der „bók“, d. h. der Frostþingsbók, gegenüberstellt,²⁾ und dass auch noch an einer weiteren Stelle eine ähnliche Gegenüberstellung vorkommt. An sich wäre allerdings denkbar, dass damit nur der Gegensatz einer neueren Novelle zu einem älteren Rechtsbuche hervorgehoben werden wollte; indessen will doch wenig einleuchten, dass dieser Gegensatz in solcher Form überhaupt noch zum Ausdruck gelangen konnte, nachdem die betreffende Novelle einmal in das Rechtsbuch eingestellt, und damit selbst zu einem Bestandtheile desselben gemacht worden war. Bedenkt man überdiess, dass in unserer Quelle wiederholt der „kristinrètr“ in einen ebensolchen Gegensatz zum übrigen Rechte gebracht, und andererseits der „lög“ auch mehrmals als einer subsidiären Rechtsquelle in einer Weise gedacht wird, welche darunter nur das gemeine kanonische Recht zu verstehen gestattet, so wird man eher ge-

1) Ágrip, cap. 36, S. 408; Morkinskinna, S. 122; Flbk, III, S. 399. Vgl. Munch, in Lange's Norsk Tidsskrift, II, S. 67—78.

2) En um einka grið öll skal standa sem í bók skil (al. fari svá sem bók segir). Vgl. auch III, §. 19: í stað manfrælsis þess, er í lagum várum er (al. mælt er í lögom várom; mælt var í laugum).

neigt sein jene Gegenüberstellung auf den Gegensatz zu beziehen, in welchem das neue, vom Erzbischofe einseitig erlassene Christenrecht zum Landrechte stehen musste, als dessen Bestandtheil es selbst nicht mehr angesehen werden wollte, weil es, wenigstens materiell, von der geistlichen, und nicht wie dieses von der weltlichen Gewalt ausgegangen war. — Nach allem Dem wird man wohl als sicher betrachten dürfen, dass den Grundstock unseres Christenrechtes gerade jene „Goldfeder“ bildete, welche Erzbischof Eysteinn schreiben liess. Da unser Christenrecht die Thronfolgeordnung von 1164 bereits enthielt, und auch seinem übrigen Inhalte nach die Uebereinkunft der Kirche mit dem Staate, welche im genannten Jahre zu Stande kam, als bereits abgeschlossen voraussetzt, und da dasselbe andererseits noch vor der Verlegung der Marienkirche nach Helgisettr entstanden sein musste, welche Verlegung noch nicht erfolgt war, als Erlingr jarl begraben wurde (1179),¹⁾ und als der Mönch Theodorich schrieb, also nach 1176,²⁾ aber doch vor Erzbischof Eysteins Tod (1188) nicht nur, sondern auch vor seiner Flucht aus dem Lande (1180) entstanden sein musste, soferne weder im Auslande noch nach der Heimkehr (1183) ein dem König Sverrir so wenig acceptables Werk hätte ausgehen können, begrenzt sich die Entstehungszeit desselben auf die Jahre 1164—80. Wenn wir übrigens zwar unbedenklich annehmen dürfen, dass unser Christenrecht im Grossen und Ganzen auf der Goldfeder Eysteins, und nicht auf jenen älteren Christenrechten beruht, welche vor dessen Zeit gegolten hatten, so will damit doch in keiner Weise gesagt sein, dass dasselbe auch wirklich einen völlig reinen und unverfälschten Text dieser Goldfeder enthalte, ohne alle und jede spätere Zuthat; im Gegentheile lässt sich vielmehr nicht verkennen, dass dasselbe auch in späterer Zeit noch einzelne Zusätze erfahren hat, wenn es auch schwer genug fällt, den Umfang derselben zu bestimmen. Keinem Zweifel kann zunächst unterliegen, dass in unser Christenrecht das Gebot der österlichen Communion eingestellt sich findet,³⁾ welches doch erst im Jahre 1215 von der IV. lateranischen

1) Sverris s., cap. 38, S. 99.

2) vgl. Storm, in den Aarbøger for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1871, S. 424.

3) FDL. II, 40.

Synode erlassen wurde.¹⁾ Allerdings hält dem gegenüber unser Christenrecht bezüglich der verbotenen Verwandtschaftsgrade die Bestimmungen des älteren Rechtes fest, ohne der auf eben diesem Concile verwilligten Milderungen irgendwie zu gedenken;²⁾ indessen darf hierauf um so weniger Gewicht gelegt werden, als ja auch unser Sachsenspiegel jener kirchenrechtlichen Neuerung jeden Einfluss auf das weltliche Recht versagte, ganz abgesehen davon, dass eine Veränderung der betreffenden Bestimmungen in der gebrauchten Vorlage allenfalls auch einfach vergessen worden sein konnte. Ein weiterer Zusatz dürfte sich auf die viðreldistíund, d. h. den Zehnt beziehen, welcher von den Nutzungen des Hausviehes zu entrichten war. Die Entrichtung des Zehnts von allem viðreldi findet sich in derjenigen Recension der GþL., welche auf König Magnús Erlíngsson zurückzuführen ist, noch schlechthin vorge-schrieben,³⁾ und es ist hiernach von vornherein anzunehmen, dass dieselbe auch in einer gleichzeitig entstandenen Aufzeichnung des für das Frostupíng bestimmten Christenrechtes nicht gefehlt haben werde; es spricht hiefür aber überdiess auch der weitere Umstand, dass nach einer Stelle, welche in dem sogenannten Christenrechte König Sverrirs sich findet, wirklich eine ältere Recension der FrþL. oder doch ihres Christenrechtes jenen Zehnt noch gekannt hatte. Während nämlich an einer Stelle dieses Rechtsbuches die obige Vorschrift der GþL. so gut wie wortgetreu widergegeben wird,⁴⁾ ist an einer anderen eine weitere Vorschrift über die Entrichtung der viðreldistíund zu lesen, welche ungleich detaillirter ist, und sich an Bestimmungen anschliesst, welche nahezu wörtlich in unserer Redaction der FrþL. widerkehren.⁵⁾ Berücksichtigt man einerseits diesen Zusammenhang, und andererseits den bekannten Umstand, dass das sog. Christenrecht Sverrirs in rohester Weise aus den Christenrechten der GþL. und FrþL. compilirt ist, so darf der Schluss

1) vgl. c. 12, X, de pönitent. (5, 38).

2) FrþL. III, 1.

3) GþL. 8: at vèr skolom gera tíund alla ok fulla, bæði af ávexti ollum ok viðreldi, fiski ok ollom réttom fangum.

4) Sverris KrR. §. 7.

5) ebenda, §. 35: Viðreldistíund skal ok gera ok framgreiða af slíku sem lifir at hvítasunnudegi kvíkendi þær sem koemr til. En ef minna verðr, þá sè sú lausn á er mælt er; fyll at ertog, kálfr at 10 peníngum taldum, lamb at 5 peníngum taldum, ok svá kið ok grís.

als ziemlich gesichert angesehen werden, dass der Compiler in diesem wie in so manchem anderen Falle an verschiedenen Stellen seines Machwerkes die Vorschriften beider Rechtsbücher über denselben Gegenstand eingestellt haben, und dass die zuletzt angeführte Stelle aus den FrpL. entlehnt sein werde, während die zuerst angeführte zweifellos den GpL. entnommen ist. Dem gegenüber findet sich nun aber in dem Christenrechte unserer FrpL. eine ganz andere Bestimmung, und zwar an einer Stelle, deren erstere Hälfte in dem Christenrechte Sverrirs unmittelbar vor denjenigen auf die viðreldistíund bezüglichen Worten enthalten ist, welche soeben besprochen wurden.¹⁾ An die Stelle der viðreldistíund soll hiernach ein Reichniss an Käse treten, zu welchem alle Milch zu verwenden ist, welche am nächsten Freitage vor Johanni fällt, und soll bezüglich desselben die Theilung unter Bischof, Priester, Kirche und Arme ganz ebenso eintreten wie bei dem Zehnten selbst; augenscheinlich handelt es sich demnach hier um eine spätere Veränderung, welche im Rechte des Frostapínges eingetreten war, während der §. 35 des Sverris KrR. noch das ältere Recht festhält. Von den späteren Quellen reproducirt das neuere Gulapíngschristenrecht einfach die Bestimmung der älteren GpL.,²⁾ worauf indessen ein entscheidendes Gewicht wohl kaum zu legen ist, da möglicherweise nur ein gedankenloses Herübernehmen einer nicht mehr anwendbaren Bestimmung dabei zu Grunde liegen könnte; dagegen aber bestätigte eine im Jahre 1277 in Túnsberg erlassene Vorschrift über die Erhebung des Zehnts, welche sowohl in eine isländische Uebersetzung des Túnsberger Vergleiches³⁾ als auch in das Christenrecht des Erzbischofs Jón⁴⁾ übergegangen ist, die Verwandlung der Zehntleistung in jenes Käsereichniss, nur mit der Erweiterung, dass für den Fall, da der Eigenthümer der Thiere diese nicht verpachtete, vielmehr selbst benützte, noch der Käse aus der Milch eines zweiten

-
- 1) FrpL. II, 18: Í stað viðreldistíundar þá skolu menn ost gera af mjólk þeirre allre er verðr frjádagenn fyrir Jónsmesso, ok skolo þrír latir snúazt til kirkju, ok til biskups, ok til kennimanns, en þat snúizt á fátækra manna lut, er þá er eptir.
 - 2) neuerer GpKrR. I, §. 9; II, §. 5.
 - 3) Norges gamle Love, II, S. 474: En ostr standi fyrir viðreldi, sem áðr, af þeirri mjólk allri, sem verðr frjádaginn fyrir Jóns messo. Enn af því búi sem menn hafa sér til nýtja, svá at þeir byggja eigi, greiði ost af eins dags mjólk allri fyrir tíund ok leigu af mjólk.
 - 4) Jóns KrR. §. 19.

Tages hinzukommen hatte, welchen Varianten als den Freitag zunächst vor der früheren Ólafsmessa (29. Juli) bezeichnen. Diese Erweiterung wird aber in der Art begründet, dass bei geliehenem Viehe der Verpächter von jeder geliehenen Kuh (leigukýr) oder jedem geliehenen Kuhwerthe (kýrlag) 5 gewogene Pfennige als Zehnt zu geben hatte, während der Pächter jenes Käsereichniss von der vor Johanni gewonnenen Milch seinerseits zu geben hatte, und dass somit, wenn die Zehntberechtigten nicht zu Schaden kommen sollten, von demjenigen, der sein Vieh nicht verpachtete, neben dem vom Pächter zu gebenden Reichnisse noch ein weiteres beansprucht werden musste; mit dem älteren Rechte jedoch stand sie im Widerspruche, und es begreift sich, dass sie sofort auf Widerstand stieß, als der Tünsberger Vergleich bei wider ausbrechendem Streite zwischen Kirche und Staat nicht mehr respectirt werden wollte. In der That ersehen wir aus einer Urkunde vom 9. März 1291,¹⁾ dass Herr Bjarni Erlíngsson neben manchem Anderen auch die „kýrleigutíund ok ostatíund, er hann kallaðe nýar“, zu entrichten verbot, wobei selbstverständlich nur das der kýrleigutíund entsprechende zweite Käsereichniss verstanden sein kann. Man wird nun allerdings nicht mit Munch²⁾ daraus, dass das sogenannte Christenrecht Sverrirs die viðreldistíund noch als solche kennt, schliessen dürfen, dass jene Verwandlung derselben in ein Käsereichniss erst nach König Sverrirs Zeiten erfolgt sei; darf doch als feststehend betrachtet werden, dass dieses Christenrecht den Namen Sverrirs ganz mit Unrecht trägt, und einer weit späteren Zeit als der seinigen, ja vielleicht erst der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts angehört,³⁾ und darf doch andererseits bei der rohen Weise, in welcher dasselbe compilirt wurde, keineswegs als sicher angenommen werden, dass eine in dasselbe herübergenommene Bestimmung auch wirklich zu der Zeit gegolten habe, in welcher die Compilation entstand. Immerhin bleibt indessen soviel bestehen, dass anstatt der ursprünglich gegebenen viðreldistíund später ein bloßes Käsereichniss eingeführt wurde, welches man dann gelegentlich des Tüns-

1) Diplom. Norveg., III, nr. 30, S. 30.

2) Norweg. Gesch., IV, 1, S. 113, Anm.

3) vgl. meine Abhandlung über dasselbe in Bartsch's Germanistischen Studien, I, 57—76.

berger Vergleiches wider zu erweitern bestrebt war; fest steht demnach auch, dass für das sogenannte Christenrecht Sverrirs ein älterer Text der FrpL. benützt wurde als der uns vorliegende; dieses Käsereichniss erscheint als eine Milderung der früheren Præstasjon, und kann schon aus diesem Grunde nicht auf Erzbischof Eystein zurückgeführt werden, von dem wir wissen, dass er unter Verweisung auf die Erhöhung seines Stuhles zu einem erzbischöflichen und die dadurch bedingte Steigerung seiner Bedürfnisse, dessen Einkünfte erfolgreich zu vermehren bestrebt war, und der somit gewiss nicht seinen Bauern eine Erleichterung von Lasten verwilligt haben würde, welche im Bereiche des Gulapínges unangefochten noch fortbestanden. Wir werden demnach anzunehmen berechtigt sein, dass die betreffende Stelle des Christenrechtes Sverrirs aus der Goldfeder entnommen sein werde, und werden somit in der anstatt ihrer eingeschobenen Bemerkung der FrpL. eine Veränderung zu erkennen haben, welche erst einer späteren Zeit angehörte. Weitere Zusätze, welche sich mit voller Sicherheit auf die Zeit nach Erzbischof Eysteinn zurückführen liessen, weiss ich allerdings nicht nachzuweisen, wie denn auch Munch nur auf diese beiden Vorkommnisse sich zu berufen vermochte; aber sie genügen, um zu beweisen, dass wir in unserem Christenrechte der FrpL. keineswegs den unveränderten Text der Goldfeder vor uns haben. Erinnern wir uns nun daran, dass in späterer Zeit öfters von einem Christenrechte gesprochen wird, welches König Hákon gamli in Uebereinstimmung mit seinem Erzbischof Sigurð (1230—52) erlassen habe,¹⁾ so liegt der Schluss nahe genug, dass gerade dieses Christenrecht das in unseren FrpL. erhaltene sein möge, und wird es nur noch gelten die Zeit näher zu bestimmen, in welcher dieses Christenrecht zu Stande kam. Wir wissen, dass bereits im Jahre 1223 auf einem Herrentage zu Bergen das nördlichste Drittel des Reiches, soweit die Diöcese des Erzbischofes von Niðarós reichte, dem Skúli jarl verliehen wurde,²⁾ und

1) Ein paar königliche Verordnungen aus den Jahren 1290, 1316 und 1327 beziehen sich auf ein solches Christenrecht, welches sie von den späteren Christenrechten des König Magnús lagabætir sowohl als des Erzbischofs Jón unterscheiden, und ihnen gegenüber als das alte biskups saga, cap. 36, S. 729.

2) Hákonar s., cap. 98, S. 336—7.

dass im Jahre 1236 an die Stelle dieser Theilung eine andere tritt, kraft welcher der Jarl an allen Sysseln im Lande den dritten Theil haben sollte;¹⁾ dabei hatte es sein Bewenden, bis Skúli, seit 1237 Herzog, sich im Jahre 1239 den Königstitel beilegen liess, und im Jahre 1240 fiel. Hiernach ist klar, dass vor dem Jahre 1240 von einer sei es nun für das ganze Land oder speciell für Drontheim bestimmten Gesetzgebung nicht die Rede sein konnte ohne Skúli's Mitwirkung, und andererseits waren die Verhältnisse zwischen diesem und dem Könige allzu gespannt, als dass sich an ein Zusammenwirken beider zu solchem Behufe hätte denken lassen. Anderentheils wissen wir aber auch, dass der Cardinallegat Wilhelm von Sabina, welcher im Jahre 1247 in Norwegen anwesend war, daselbst die Abschaffung der Eisenprobe als einer ungerechtfertigten Versuchung Gottes durchsetzte,²⁾ und dass er andererseits eine Milderung der älteren Festtagsordnung zu Gunsten der Fischerei nicht nur sondern auch der landwirthschaftlichen Arbeiten verwilligte;³⁾ in unserem Christenrechte aber finden wir einerseits dieser Verwilligung nicht gedacht, und andererseits der Gottesurtheile wiederholt als eines vollkommen zu Recht bestehenden Beweismittels Erwähnung gethan.⁴⁾ Nun ist zwar allerdings wohl richtig, dass aus der Nichtberücksichtigung neuerer Rechtssätze und Vorgänge nicht mit voller Sicherheit auf die frühere Entstehungszeit eines Rechtsbuches geschlossen werden kann; hält doch unser Christenrecht selbst trotz des lateranischen Conciles an den älteren Bestimmungen über die verbotenen Verwandtschaftsgrade fest, und blieb doch selbst die völlig unpassend gewordene Bestimmung in demselben stehen, welche sich auf die nunmehr längst von der Christkirche getrennte Marienkirche bezog. Aber doch hätte die Erwähnung der von Papst Alexander III. verwilligten Milderungen der Feiertagsordnung nothwendig zur Erwähnung der in gleicher Richtung von Cardinal Wilhelm zugestandenen weiteren Ermässigungen führen müssen, wenn diese überhaupt schon vor der Entstehung unserer Redaction des Christenrechtes erfolgt

1) ebenda, cap. 192, S. 451.

2) ebenda, cap. 255, S. 22.

3) Norges gamle Love, I, S. 453; auch Diplom. Island., I, nr. 140, S. 555—6, und Diplom. Norveg., VII, nr. 18, S. 17.

4) FrþL. II, 1 und 45; III, 15 und 18.

gewesen wären, und wäre rein undenkbar, dass das Gottesurtheil in diesem ganz consequent als ein geltendes Institut behandelt sein sollte, wenn dasselbe wirklich nur wenige Jahre zuvor durch einen päpstlichen Cardinallegaten als eine sündliche Versuchung Gottes gebrandmarkt, und daraufhin feierlich abgeschafft worden wäre. In den letzten fünf Lebensjahren Erzbischof Sigurðs wird hiernach unser Christenrecht nicht entstanden sein; andererseits wissen wir, dass König Hákon den Sommer 1240 und den folgenden Winter in Bergen zubrachte, und von hier aus nach Víkin sich begab,¹⁾ — dass er den Sommer 1241 wider in Bergen zubrachte, und erst im Herbste nach Drontheim gieng, um hier zu überwintern,²⁾ — dass er den Sommer 1242 wider in Bergen war, im Herbste nach Víkin gehen wollte, aber bald wider nach Bergen zurückkam und hier überwinterte,³⁾ — dass er hier noch einen zweiten Winter (1243—44) zubrachte, dann im Frühjahre nach Drontheim gieng, und erst im Herbste nach Víkin sich wandte, um hier den Winter zu bleiben,⁴⁾ — dass er im Sommer 1245 den Erzbischof Sigurð sammt den übrigen Bischöfen zu sich berief, um mit ihnen über seine Krönung zu verhandeln,⁵⁾ und dann den folgenden Winter wider in Bergen sass,⁶⁾ — dass er im Herbste 1246 nach Drontheim gieng und dort überwinterte,⁷⁾ — endlich dass er im Frühjahre 1247 sich nach Bergen wandte, und dort den Cardinallegaten empfieng.⁸⁾ Zwischen den Jahren 1240—47 also befand sich der König nur ein einziges Mal zu der Zeit im Drontheimischen, zu welcher das Frostapíng gehalten wurde, nämlich im Sommer des Jahres 1244, und werden wir demnach die Entstehung unseres Christenrechtes unbedenklich gerade diesem Jahre zuweisen dürfen, da dieses denn doch offenbar nur am Frostapíng erlassen werden konnte.⁹⁾

1) Hákonar s., cap. 243, S. 1—2.

2) ebenda, cap. 243, S. 3.

3) ebenda, cap. 244, S. 3—4.

4) ebenda, cap. 246, S. 5—6.

5) ebenda, cap. 247, S. 6—7.

6) ebenda, cap. 248, S. 7.

7) ebenda, cap. 248, S. 8.

8) ebenda, cap. 249, S. 8—10.

9) Ich folge insoweit ganz der Beweisführung R. Keyzers, Kircheng., I, S. 397, und Munchs, IV, 1, S. 110—111, Anm. 2.

In der That passt diese Zeitbestimmung vortrefflich zu den Begebenheiten, welche sich in den betreffenden Jahren zutragen. Wir wissen, dass die Verhandlungen, welche König Hákon mit dem päpstlichen Stuhle führte, um von demselben seine feierliche Krönung zu erreichen, im Jahre 1241 neuerdings aufgenommen wurden,¹⁾ und dass sie zumal seit der Thronbesteigung Papst Innocenz IV. (1243) in rascheren Fluss gekommen waren; gerade im Jahre 1244 hatte der Abt Björn von Hólmr dem Könige ein Schreiben dieses Papstes so freundlicher Art heimgebracht, „dass kaum jemals ein solcher Brief von einem Papste nach Norwegen kam“. Gerade damals also mochte der König mehr wie je der Kirche Concessionen zu machen geneigt sein, und wenn wir erfahren, dass im Sommer 1245 der Episkopat, freilich vergebens, es wagen konnte von dem Könige zu fordern, dass er denselben Krönungseid zu schwören sich verpflichten sollte, wie ihn weiland König Magnús Erlíngsson geschworen hatte, kann es uns nicht auffallen, wenn der König ein Jahr zuvor wirklich so weit gieng, die Geltung der Goldfeder mit wenigen Abänderungen seinem Erzbischofe zuzugestehen; wenn Cardinal Wilhelm wider um ein paar Jahre später ein ausdrückliches Zeugniß über den zufriedenstellenden Zustand ausstellen konnte, in welchem er die norwegische Kirchenverfassung gefunden habe,²⁾ so mag dabei gerade an diese Einigung über das bis dahin streitig gewesene Kirchenrecht gedacht worden sein, und wenn derselbe Cardinal in einer anderen, oben bereits angeführten Urkunde „quendam librum extraordinarium in wlgari eorum scriptum“ in Bezug nimmt, in welchem die ältere Feiertagsordnung enthalten sei, so mag darunter gerade unser erst 3 Jahre zuvor zu gesetzlicher Anerkennung gelangtes Christenrecht zu verstehen sein.

Nach allem Dem wird man als ziemlich sicher betrachten dürfen, dass das Christenrecht unserer FrþL. im Grossen und Ganzen aus der Goldfeder Erzbischof Eysteins geflossen sei, jedoch in der Gestalt, in welcher es uns vorliegt, auf einer Uebereinkunft beruhe, welche König Hákon im Jahre 1244 mit seinem Erzbischof Sigurð geschlossen habe,

1) Diplom. Norveg. I, nr. 25, S. 20; über frühere Verhandlungen, nr. 11, S. 9, und nr. 12, S. 10, ebenda.

2) Norges gamle Love, I, S. 450—1; auch Diplom. Island., I, nr. 139, S. 546—8, und Diplom. Norveg. VIII, nr. 6, S. 8—9.

und dass dasselbe in diesem letzteren Jahre jene Zusätze erhalten habe, welche wir in demselben erkennen können. Dieses Ergebniss als feststehend angenommen, entsteht aber sofort die andere Frage, ob wohl auch bezüglich der übrigen Theile des Rechtsbuches eine ähnliche Uebersetzung in dem genannten Jahre anzunehmen sei, und diese zweite Frage ist ungleich schwerer zu beantworten als jene erste. Es ist bereits darauf aufmerksam gemacht worden, dass das Christenrecht sich widerholt der „bók“ in einer Weise gegenüberstellt, welche dasselbe als nicht zu derselben gehörig zu bezeichnen scheint,¹⁾ oder des Christenrechtes in einer Weise gedenkt, welche auf denselben Gegensatz hinweist,²⁾ oder endlich die landslög den guðslög in ähnlicher Weise gegenüberstellt;³⁾ es darf nunmehr beigefügt werden, dass ähnliche Beziehungen auf das Christenrecht,⁴⁾ oder auf die guðslög,⁵⁾ auch in den übrigen Theilen des Rechtsbuches sich finden. Man könnte daraus den Schluss ziehen wollen, dass das Christenrecht wirklich als ein gesondertes Gesetz dem weltlichen Rechte gegenübergestanden sei, und dass somit die für des ersteren Entstehungszeit gewonnenen Anhaltspunkte auf die Entstehungszeit des letzteren keinen Schluss zuliessen; indessen darf doch nicht übersehen werden, dass auch in anderen Abschnitten des Gesetzbuches ganz ähnliche Redewendungen sich finden. Im ersten Buche z. B. kommen sehr bestimmte Verweisungen auf die bók oder lögbók vor,⁶⁾ und im sechsten Buche wird auf die Frostopíngsbók sehr entschieden als auf etwas Anderes hingewiesen, welchem sich unser Text gegenüberstellt;⁷⁾ will man aber gegen die Bezugnahme auf das erstere den Einwand erheben, dass der píngfararb. ja überhaupt nicht zum Texte des Rechtsbuches selbst gezählt zu werden pflege, und gegen die Bezugnahme auf das letztere,

- 1) FrþL. II, 10: sem í bók skil; II, 45: er í lagum eru til skild; III, 1: sem lög skilja; III, 24: svá er mælt í lagum manna.
- 2) FrþL. III, 2: í kristnum rætte; III, 20: um kristin rætt; III, 23: í kristnum rætti, zweimal; III, 24: í kristnum rætti, um kristin rætt.
- 3) FrþL. III, 10: eptir landslögum fornum ok með guðs lagum; — at guðs lagum.
- 4) FrþL. IV, 24: sem skilt er í kristnum rætte; Fragm. II zu V, 27: sem skil í kristnum rætti (fehlt im Haupttext), XI, 1: er skildar eru í kristnum rætti.
- 5) FrþL. XI, 14: móti guðs lögum; at guðs lögum.
- 6) FrþL. I, 2: eptir því er lögbók segir; er bók skill eigi.
- 7) FrþL. VI, 1: en Frostopíngsbók skiptir lagabót, u. s. w.; 6: maðr er sá einn, er vèr höfum eigi fundit í söktali á Frostopíngsbók; 9: fyrir því at Frostopíngsbók gerer enga grein á því.

dass auch bezüglich des saktal ein Gleiches gegolten zu haben pflege, so bleibt doch auch aus den übrigen Büchern, die keinem derartigen Einwände unterliegen, noch manches hieher Gehörige anzuführen. Das 4^{te} und 5^{te} Buch werden gelegentlich als Mannhelgi bezeichnet;¹⁾ andere-male wird auf die lög hingewiesen,²⁾ oder auf die bók,³⁾ oder wider auf das alte Recht,⁴⁾ sodass man sieht, wie die Anführung einer speciellen Bezeichnung für ein einzelnes Buch dieses ebensogut als einen Abschnitt des Ganzen, wie als ein selbstständiges dem übrigen Gesetzbuche Gegenüberstehendes charakterisiren konnte, und dass die Beziehung auf die lög oder die bók diese nicht nothwendig als ein von dem Abschnitte, in welchem das Citat steht, Verschiedenes bezeichnen muss. An einer Stelle wird ausdrücklich „sjá bók“ als eine erst neuerdings angenommene bezeichnet, und bestimmt, wieweit deren Vorschriften rückwirkende Kraft haben sollten,⁵⁾ ganz in demselben Sinne, in welchem dieselbe Frage ein andermal einem nýmæli gegenüber aufgeworfen wird;⁶⁾ warum sollte da nicht auch in anderen Wendungen der bloße Gegensatz eines älteren Rechtes und einer neueren Veränderung desselben hervorgehoben sein können? — Suchen wir aber durch derartige Argumente unbeirrt aus dem Inhalte der übrigen Bücher einen Schluss auf deren Entstehungszeit zu gewinnen, so bieten sich hiefür folgende Anhaltspunkte. Wiederholt wird auf Zustände hingewiesen, wie sie „um Ólafs daga“, oder genauer gesprochen „um daga Ólafs hins helga“ begründet waren, sei es nun, dass es sich dabei um die Betheiligung der Landherren an der Heerlast, oder um den Besitzstand an Wasserrechten, oder um die Befugnisse der Bauern gegenüber den Almenden handle;⁷⁾ die Verweisungen sind aber dabei stets so gehalten, dass sie nur einer Zeit angehören können, welche von der Lebenszeit dieses Königs bereits ziemlich

1) FrþL. IV, 1: Þat er fyrst í mannhelgi várri; 7: vitni þau er skírskotat er under í mannhelgi (so zu lesen statt innan helgi; vgl. Landslög, Mannh. 11).

2) FrþL. V, 6: slíkt er lög ero; V, 9: til skildir at lögum; VIII, 14: svá er ok mælt ok talt í lögum manna; X, 1: Þat er uppsaga laga várra í lögum manna.

3) FrþL. IX, 19: Þeim er töld ero á bók várri; X, 23: Þar at eins er skilt er í bók várri.

4) FrþL. VII, 27: svá er mælt at fornum rétti.

5) FrþL. XII, 1.

6) FrþL. XIV, 6.

7) ebenda, VII, 18; XIII, 9; XVI, 2.

weit abstand, ohne dieselbe doch noch völlig aus dem Gedächtnisse verloren zu haben, und in dem zuletzt erwähnten Falle gehört die Verweisung ganz unzweifelhaft erst den ersten Jahren des 12. Jahrhunderts an. An einer Stelle des 16^{ten} Buches wird sodann eines Privileges gedacht, welches die Könige Harald und Magnús den Drönern und ihren Rechtsgenossen verliehen hätten;¹⁾ ungesagt bleibt dabei allerdings, ob unter den genannten Königen Haraldr harðráði und Magnús góði, oder aber Haraldr gilli und Magnús blindi zu verstehen seien, indessen ist doch das Erstere weitaus wahrscheinlicher, da das Verhältniss, in welchem die letzteren beiden Könige zu einander standen, nicht danach angethan war, um uns eine gemeinsame Legislation derselben erwarten zu lassen. Wiederholt, und nicht blos in jenem Anhang von Novellen, ist ferner von Aenderungen in der Gesetzgebung die Rede, welche König Sigurðr Jórsalafari mit seinen Brüdern verwilligt habe,²⁾ und zumal scheint auch die Verwilligung einer eigenen Dingstätte zu Jórúfsstaðir auf sie zurückgeführt werden zu müssen, da unter den dabei in Bezug genommenen „konúngar“ doch wohl nur die kurz vorher oder nachher genannten 3 Brüder verstanden werden können.³⁾ Sehr häufig wird ferner des Erzbischofes gedacht,⁴⁾ und zwar in einer Weise, welche nur auf einen einheimischen Erzbischof bezogen werden kann; wenn demnach anderwärts auch wider des Bischofes Erwähnung geschieht,⁵⁾ ja einmal, bei Besprechung der Bussätze, sogar neben dem Erzbischofe,⁶⁾ so wird diess zum Theil daraus erklärt werden müssen, dass der Erzbischof für seine eigene Diöcese eben doch auch zugleich als Bischof in Betracht kam, zum Theil aber auch daraus, dass oft genug Suffragane desselben, sei es nun auf den Ruf ihres Metropoliten oder aus anderem Anlasse, in den Bezirk des Frostupínges kamen, und somit unter dem Schutze des dortigen Rechtes sich bewegten. Weist der einheimische Erzbischof bereits auf die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts, so lässt die Erwähnung

1) ebenda, XVI, 4.

2) ebenda, VIII, 15, welche Stelle auch in Fragm. II und III widerkehrt; dann XVI, 1.

3) ebenda, VIII, 19 und XV, 16.

4) ebenda, IV, 24, 35 (vgl. Fr. II und III), 57; XIII, 15; XIV, 3.

5) ebenda, IV, 59; V, 28 (nur in Fr. II); VIII, 16 (Fr. II); IX, 10.

6) ebenda, XIII, 15.

der Aebtissinn ungefähr auf dieselbe Zeit schliessen,¹⁾ da Frauenklöster in Norwegen erst kurz vor diesem Zeitpunkte gegründet wurden. Aber es wird auch noch auf Neuerungen Bezug genommen, welche Erzbischof Eysteinn,²⁾ oder welche König Magnús zugleich mit diesem Erzbischofe angeordnet habe,³⁾ und es fehlt auch nicht an Bestimmungen, welche ohne den einen oder anderen Namen zu nennen, doch auf die Lebenszeit beider Männer zurückzuweisen scheinen. Die *tíundargjöf* und *fjórðungsgjöf* z. B. wird erwähnt,⁴⁾ welche im Christenrechte und anderwärts auf Cardinal Nikolaus und Erzbischof Jón zurückgeführt wird;⁵⁾ der Satz aber, dass die Kirche durch 30jährigen Besitz *Óðalsrecht* erwerbe,⁶⁾ kann nur aus der ausserordentlichen Ersitzung des römischen Rechts erklärt werden, welches doch nur durch das von Erzbischof Eysteinn so kräftig vertretene kanonische Recht auf das norwegische Rechtsbuch Einfluss gewonnen haben konnte. Oft genug geschieht ferner in unserem Rechtsbuche des Jarles Erwähnung,⁷⁾ und doch wissen wir, dass die Jarlswürde schon seit des heil. Ólafs Zeiten aufgehört hatte eine regelmässige Einrichtung im Lande zu sein, und dass bis auf Skúli Bárðarson herab nur Erlíngr skakki, des Königs Magnús Vater, eine hervorragende Rolle unter diesen späteren Jarlen gespielt hat.⁸⁾ Führen alle diese Behelfe die Entstehungszeit unseres Rechtsbuches, so wie es uns vorliegt, mindestens auf die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts herab, so hält es andererseits auch nicht schwer eine Endgrenze festzustellen, über welche dieselbe in der Zeit nicht herabgerückt werden kann. Die erste Hälfte der Einleitung König Hákons konnten wir mit ziemlicher Sicherheit dem Jahre 1260 zuweisen, und älter als dieses Jahr muss demnach unser Rechtsbuch unzweifelhaft sein. Wir konnten aber auch darthun, dass die zweite Hälfte dieser Einleitung schon vor jener ersteren entstanden

1) FrþL. XIII, 15.

2) ebenda, I, 3.

3) ebenda, V, 44.

4) ebenda, IX, 4 und 18.

5) ebenda, III, 17; N. g. L. I, 447—8.

6) FrþL. XIV, 3; auch Fr. V.

7) ebenda, IV, 51; V, 28 (nur in Fr. II); VIII, 16; XIII, 15; auch im Christenrechte, II, 5.

8) Ein namentliches Verzeichniss der Jarle des 11., 12. und 13. Jahrhunderts giebt Keyser in seiner Rechtsgeschichte, S. 74.

sein musste, und doch kündigt schon sie jene neue Eintheilung des Rechtsbuches an, welche wir in unserem Texte desselben durchgeführt finden; diese zweite Hälfte der Eintheilung musste demnach jedenfalls mit einer, wenigstens formellen, Umgestaltung des letzteren in Verbindung gestanden haben. Wenn wir nun auch in den weltlichen Theilen unseres Rechtsbuches die Gottesurtheile, und zwar járnburð sowohl als ketiltak, in vollster Geltung finden,¹⁾ so liegt der Schluss immerhin nahe, dass diese Umgestaltung vor dem Jahre 1247 erfolgt sein werde, und wird es weiterhin als wahrscheinlich bezeichnet werden dürfen, dass die Revision dieser anderen Theile des Rechtsbuches mit der Einigung über das demselben angehörige Christenrecht gleichzeitig erfolgt sein werde. Die Revisionsarbeit scheint sich übrigens, was das weltliche Recht betrifft ebensogut wie hinsichtlich des Christenrechtes, materiell auf ein Minimum von Neuerungen beschränkt zu haben. Hiemit scheint es zusammenzuhängen, dass man so vielfache einzelne Vorschriften über einzelne Punkte, die einer Neugestaltung bedürftig schienen, in die Einleitung verwies, was doch kaum hätte nöthig erscheinen können, wenn man die zweckmässig befundenen Neuerungen gleich am geeigneten Orte in das Rechtsbuch selbst hätte einschalten mögen. Eine andere Folge derselben Verfahrungsweise ist aber die, dass in unserem Texte eine Reihe von Bestimmungen und Ausdrücken stehen geblieben sind, welche um die Mitte des 13. Jahrhunderts oder selbst in etwas früherer Zeit nicht mehr recht praktisch gewesen sein können. Oft genug spricht unser Rechtsbuch z. B. von prælar²⁾ oder von mansmenn,³⁾ und es geht selbst gelegentlich auf die Verschiedenheit ein, welche in Bezug auf ihren Rang und ihre Bedienstung zwischen diesen bestanden;⁴⁾ dasselbe gedenkt ferner auch der leysingjar⁵⁾ und pyrmslumenn,⁶⁾ dann des þýborin son⁷⁾ und þýborin bróðir⁸⁾ wiederholt und eingehend, und doch

1) FrþL. IV, 5, 6, 14, 23, 35, 62; V, 27. (nur in Fr. II); VIII, 16; IX, 10.

2) FrþL. IV, 5 (Fr. II, 3 und 31), 55, 56, 61; V, 20; IX, 12; X, 40 und 44; XI, 20; XIII, 21; XIV, 10; XV, 8, 15 und 16.

3) ebenda, IV, 44; V, 41; VII, 10; VIII, 3 (vgl. Fr. II); IX, 16.

4) ebenda, XI, 21.

5) ebenda, IV, 4, 49, 53; IX, 10, 11, 16; X, 35, 41, 46; XI, 23; XIII, 15; XV, 1.

6) ebenda, IV, 4 und 45; X, 14, 35, 39, 46; XV, 1.

7) ebenda, VI, 5, 14, 21, 28, 35, 42; VIII, 8 (vgl. Fr. III); IX, 1 und 17; X, 47.

8) ebenda, VI, 10, 17, 24, 31, 35, 38, 45.

ist Nichts gewisser, als dass die Unfreiheit in Norwegen bereits am Schlusse des 12. Jahrhunderts im Verschwinden begriffen war, wie denn auch wirklich die zweite Hälfte unserer Einleitung sich bereits genöthigt sah, durch besondere polizeiliche Vorschriften dem Mangel an freien Arbeitskräften vorzubeugen, welcher sich auf dem Lande geltend machte.¹⁾ Wenn ferner unser Rechtsbuch ausdrücklich Vorschriften über den bewaffneten Widerstand enthält, welchen die Bauerschaft widerrechtlichen Angriffen des Königs, Jarles und Landherren entgegensetzen soll,²⁾ so wollen auch diese der gesteigerten Königsmacht des 13. Jahrhunderts in keiner Weise mehr entsprechen, und werden auch sie nur als Trümmer einer früheren Rechtsordnung betrachtet werden dürfen, welche bei der flüchtigen Bearbeitung unseres Textes stehen gelassen wurden. Wie leicht derartige veraltete Bestimmungen in neuere Bearbeitungen übergehen können, zeigt sich darinn, dass selbst das saktal, welches in unserem Texte sich findet, den *þýborin son und bróðir* wiederholt nennt, während dasselbe doch sicherlich nicht vor der Mitte des 13. Jahrhunderts entstanden sein kann, und in der That ist zwar kaum glaublich, dass das im Jahre 1247 als sündhaft abgeschaffte Gottesurtheil in einer den Jahren 1247—60 angehörigen Textesredaction könnte stehen geblieben sein, aber ganz und gar nicht verwunderlich, wenn eine Erinnerung an das ältere Recht in Fällen stehen blieb, in welchen dieses nicht durch einen legislativen Act beseitigt, sondern nur allmählig ausser Uebung gekommen war. Keinen erheblichen Werth glaube ich dagegen dem Umstande beilegen zu sollen, dass unser Rechtsbuch sowohl als auch die zweite Hälfte seiner Einleitung regelmässig von *ármenn*, und nicht von *sýslumenn* des Königs sprechen. Munch, welcher annimmt, dass die *sýslumenn* an die Stelle der *ármenn* getreten, und erst seit König Sverrir recht in Aufnahme gekommen seien,³⁾ muss selbstverständlich diese Thatsache sehr auffällig finden;⁴⁾ indessen kann ich einerseits jene Annahme über die allmähliche Entwicklung des Amtes der *sýslumenn* nicht begründet finden, und andererseits ebensowenig zugeben, dass unser

1) ebenda, Einleitung, §. 20.

2) ebenda, IV, 50—52.

3) Norw. Gesch., I, 1, S. 572—3; II, 988—9; III, 108—9 und 194—5.

4) ebenda, IV, 1, S. 116.

Text derselben keine Erwähnung thue. Der Begriff *sýsla* reicht allerdings weit genug, um jede Art von Amtsdiensten zu umfassen, und es kann demnach nicht Wunder nemen, wenn ebensogut, wie gelegentlich von einer *biskupssýsla* die Rede ist,¹⁾ auch einmal das Amt des *ármanns* als eine *sýsla* bezeichnet wird;²⁾ aber in bei Weitem den meisten Fällen wird der Ausdruck in einem engeren Sinne genommen, und wird darum bereits im 10. und 11. Jahrhundert zwischen *sýslur* und *ármenníngar* geschieden³⁾. *Sýslumenn* in diesem engeren Sinne werden bereits unter König Harald hárfagri genannt, unter Hákon jarl und dessen Sohn Eirík, unter König Ólaf Tryggvason und Ólaf helgi, unter Magnús góði, Sigurð Jórslafari, Harald gilli und Hákon herðibreið, sodass deren Einführung in keiner Weise auf König Sverrir zurückgeführt werden kann. Andererseits nennt unser Rechtsbuch ein paar Male des Königs *sýslumann*,⁴⁾ oder deutet durch die Bezeichnung „*ármaðr ok yfirsóknarmenn*“ wenigstens auf ihn hin,⁵⁾ während die erste Hälfte unserer Einleitung, welche doch aus dem Jahre 1260 stammt, noch einmal den *sýslumann* eðr *ármann* neben einander nennt,⁶⁾ sodass das neben einander Vorkommen beider Amtswürden, wie es weit über König Sverrirs Zeiten zurückreicht, andertheils auch für die Mitte des 13. Jahrhunderts noch wohl bezeugt ist. Ebensowenig vermag ich endlich auch der Art eine massgebende Bedeutung zuzuerkennen, in welcher die zweite Hälfte der Einleitung zu unserem Rechtsbuche der Lög männer gedenkt.⁷⁾ Der König, welcher dieselbe ausgehen liess, beschwert sich nämlich daselbst darüber, dass so manche Leute sich weigern, der Ladung vor den Lögmann Folge zu leisten, oder auch der von diesem erlassenen Entscheidung sich zu fügen, während er diesen doch zu dem Behufe mit eigenen

1) Sigurðar s. Jórslafara, cap. 52, S. 172. (FMS. VII).

2) GÞL. 30: Þeir yfirsóknarmenn er þar eigu sýslur bæði af konungs hendi ok biskups; die Stelle gehört der Recension des Magnús Erlíngsson an.

3) Ólafs s. Tryggvasonar, cap. 103, S. 204; Heimskr. Magnús s. góða, cap. 3, S. 517; so auch GÞL. 3: lendir menn, — eða ármenn, eða sýslumenn, und gehört auch diese Stelle der Recension des Magnús Erlíngsson an.

4) FrÞL. IV, 41; V, 46.

5) ebenda, V, 13.

6) ebenda, Einleitung, §. 12.

7) ebenda, §. 16.

finanziellen Opfern eingesetzt habe, damit er durch seinen Spruch den Rechtsstreitigkeiten ein Ziel setzte; er bedroht ferner diejenigen mit einer Geldbusse, welche fortan in der einen oder anderen Weise sich ungehorsam bezeigen würden. Munch, welcher auch das Amt der Lög-männer erst von König Sverrir eingeführt glaubt, versteht diese Worte dahin, als ob dasselbe durch sie als eine neue Einrichtung bezeichnet werden wollte, und findet ebendarum den Ausspruch mit der Annahme nicht recht vereinbar, dass dieser erst von König Hákon gamli gethan worden sein sollte;¹⁾ ich glaube indessen einerseits schon anderwärts genugsam nachgewiesen zu haben, dass diesem Amte ein ungleich höheres Alter zuzuerkennen sei,²⁾ und andererseits kann ich in der hier in Betracht kommenden Stelle nicht den Sinn finden, welcher in dieselbe hineingelegt werden will. Nicht das Amt des Lögmannes selbst bezeichnet meines Erachtens König Hákon als eine Neuerung, sondern nur die dem lögmanns orskurðe beigelegte Bedeutung einer rechtsverbindlichen Entscheidung, und die Verpflichtung, sich auf Verlangen vor demselben zu stellen, — eine Ausprägung des Amtes also, welche, wie die Vergleichung des isländischen Rechtes zeigt, demselben allerdings ursprünglich fremd gewesen war, von welcher wir aber auch nicht nachweisen können, wann sie eingetreten sei. Nichts hindert anzunehmen, dass König Hákon selbst diese Umgestaltung des alten Amtes vorgenommen, und bei dieser Gelegenheit allenfalls auch eine Dotation für dasselbe ausgeworfen haben könne, und unter dieser Voraussetzung wird sofort auch nach dieser Seite hin jeder Anstoss beseitigt. Wenn demnach Munch die so nahe liegende Annahme, dass König Hákon gamli der Verfasser wie der ersten, so auch der zweiten Hälfte unserer Einleitung, und somit auch der Urheber der neuen Eintheilung unseres Rechtsbuches in 16 Bücher sein werde, fallen liess, und sich zuerst, allerdings zögernd, dahin aussprach, dass die beiden letzteren Arbeiten vielmehr von König Hákon Sverrisson

1) Norweg. Geschichte, IV, 1, S. 114—15.

2) Kritische Vierteljahresschrift, X, S. 374—81; Entstehung der Gulafingslög, S. 165—66. Hertzberg, der in Bezug auf das Alter des Amtes einen Mittelweg zu gehen sucht, steht doch hinsichtlich der Auslegung der hier fraglichen Stelle auf meiner Seite; vgl. Grundtrækkene, S. 169—70.

herrühren könnten, ¹⁾ hinterher aber gar als vollkommen gewiss und unzweifelhaft bezeichnete, dass dieselben von Niemanden anders als von König Sverrir selbst herstammten, ²⁾ so kann ich diese Meinung weder in ihrer einen noch in ihrer anderen Gestaltung theilen. Dass der Text des Rechtsbuches die von der lateranischen Synode des Jahres 1215 verfügte Beschränkung der verbotenen Verwandtschaftsgrade unberücksichtigt lässt, ist, wie oben schon bemerkt, richtig; aber richtig auch, dass er das gleichzeitig eingeführte præceptum paschale kennt. Dass aus der Nichterwähnung, oder vielmehr nur seltenen Erwähnung, der sýslumenn, und der häufigen Besprechung der ármenn keine Schlüsse gezogen werden dürfen, und dass auch die Bemerkung über die Stellung der lögmenn in der Einleitung Nichts beweist, ist soeben ausgeführt worden. Endlich wurde auch bereits gezeigt, dass Nichts im Wege steht, jene ältere Redaction des 6^{ten} Buches, welche unser Fragment IV enthält, einer um das Jahr 1244 entstandenen Redaction des Rechtsbuches zuzuweisen. Umgekehrt ist es aber, selbst abgesehen von jener Erwähnung des præceptum paschale, geradezu unmöglich, dass König Sverrir ein Christenrecht wie das in unseren FrþL. enthaltene jemals hätte ausgehen lassen können, und auch so gut wie unmöglich, dass König Hákon Sverrisson während seiner nicht ganz zweijährigen Regierung zu einer Umredaction der FrþL. hätte Zeit und Ruhe finden sollen; rein willkürlich ist endlich, wenn die Angaben, welche sich auf die Einführung eines Christenrechtes durch König Hákon und Erzbischof Sigurð beziehen, auf die bloße Erstreckung des Geltungsgebietes eines älteren, nur für das Frostuþing bestimmten Christenrechtes auf das ganze Reich bezogen werden wollen.

Wenn ich nun als annähernd festgestellt betrachte, dass König Hákon im Jahre 1244 nicht nur im Einverständnisse mit seinem Erzbischofe Sigurð das Christenrecht des Frostuþinges ordnete, sondern auch die übrigen Theile des dortigen Rechtsbuches revidirte, mit einer Einleitung versah, deren Ueberreste die zweite Hälfte unserer Einleitung uns aufbewahrte, und dem ganzen Rechtsbuche die Eintheilung in 16 Bücher

1) Norweg. Geschichte, IV, 1, S. 110—11, Anm., und S. 116—17, Anm.

2) ebenda, IV, 2, als Zusatz zu der zuletzt angeführten Stelle.

gab, — dass ferner derselbe König im Jahre 1260 das Rechtsbuch mit einer weiteren Einleitung versah, von welcher uns gleichfalls ein Stück erhalten ist, und bei dieser Gelegenheit jedenfalls die Wergeldstafel, vielleicht aber auch noch andere Theile des Gesetzbuches einer nochmaligen Revision unterzog, so vermesse ich mich doch nicht im Einzelnen auszuscheiden, was jeder einzelnen dieser Umredactionen angehören oder nicht angehören möge. Ein paar Male wird ausdrücklich auf älteres Recht hingewiesen, welches in den neuen Text aufgenommen wurde, obwohl es doch kaum mehr recht praktisch erscheinen mochte;¹⁾ anderemale wird einer Bestimmung ausdrücklich rückwirkende Kraft für die Zeit vor der gesetzlichen Annahme des Rechtsbuches abgesprochen,²⁾ und wesentlich dasselbe an einer andern Stelle wiederholt, welche sich selbst als ein *nýmæli* bezeichnet;³⁾ wider andere Male lässt der Charakter und die Ausdrucksweise einzelner Stellen diese als Neuerungen erscheinen, welche in König Hákons Zeit fallen,⁴⁾ u. dgl. m. In solchen Fällen lässt sich kaum feststellen, ob die betreffenden Zusätze dem Jahre 1244 oder 1260 angehören, und selbst wo sich vereinzelte Bestimmungen an einem Orte finden, an welchen sie doch nicht recht zu gehören scheinen, wie z. B. bei den in Buch XI am Schlusse des Eherechts beigefügten Anhängen der Fall ist, von welchen höchstens eine einzige Bestimmung⁵⁾ dem Eherechte, und einige weitere zur Noth dem Kaufrechte sich beizählen lassen, oder wider bei den dem Diebsrechte angeschlossenen Vorschriften über die Reinigungseide, u. dgl. m., lässt sich der gleiche Zweifel erheben, obwohl hier allerdings die grössere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass sie gelegentlich der Umgestaltung der Eintheilung des Rechtsbuches aus ihrem ursprünglichen Zusammenhange gerissen worden seien. Auf die Gesetzgebung des Jahres 1244 möchte ich es

1) z. B. FrþL. II, 11: Þat er forn rætt; VII, 27: Svá er mælt at fornum rætti.

2) ebenda, XII, 1: En þetta er um þau mál, er síðan geraz, er bók sjá var tekin, en hin fyrru fari svá sem vitni bersk.

3) ebenda, XIV, 6: En hvatki málum er lýkzk hafa fyrir nýmæli um slik mál, þá stande sem þau hafa gör verit. Ebenso Fr. II.

4) z. B. XIII, 24: En því er þetta mál gört, at opt eru ill vitni ofsud fyrir skaps sakar, ok lætr opt hinn liðlausí sitt mál þó at hann hafi rættara.

5) ebenda, XI, 22.

auch zurückführen, wenn die Bestimmung über die Dingstätte zu Jórúlfstaðir an zwei verschiedenen Stellen unseres Rechtsbuches eingeschaltet worden ist,¹⁾ und vielleicht ist durch sie auch der wunderlich dürftige Inhalt des 16^{ten} Buches veranlasst, soferne der Bearbeiter einen Theil der ursprünglich im Novellenkataloge enthaltenen rëttarbætr in das Rechtsbuch selbst verarbeitet, und dann Anstand genommen haben mochte, sie in diesem letzteren nochmals zu wiederholen. Doch kann bei Aenderungen dieser letzteren Art recht wohl auch noch die andere Frage aufgeworfen werden, ob sie nicht vielleicht, wenn zwar nicht auf die Legislation des Jahres 1260, so doch umgekehrt auf eine Redaction zurückzuführen seien, welche noch hinter dem Jahre 1244 zurückliege, und wirklich fehlt es nicht an Anhaltspunkten für die Annahme, dass eine solche wirklich bereits in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts stattgefunden habe. Hiemit hat es aber folgende Bewandniss.

Es ist bereits erwähnt worden,²⁾ dass der „*liber extraordinarius*“, welchen Cardinal Wilhelm von Sabina in Norwegen in Geltung fand, und welcher „*in vulgari eorum*“, d. h. in norwegischer Sprache geschrieben war, recht wohl das von König Hákon im Jahre 1244 erlassene Christenrecht, oder vielmehr das Rechtsbuch sein konnte, von welchem dieses nur einen Bestandtheil ausmachte. Aber auch darauf war bereits aufmerksam zu machen,³⁾ dass die Einleitung zu unserem Rechtsbuche selbst, und zwar in ihrer zweiten sowohl als in ihrer ersten Hälfte, wiederholt auf das Zeugniß älterer „*lögbækr*“ sich beruft. Es mag dabei darauf kein Werth zu legen sein, dass ihrer wiederholt in einer Weise gedacht wird, wie wenn darunter nicht bloß verschiedene Abschriften eines und desselben Rechtsbuches, sondern geradezu verschiedene Rechtsbücher verstanden werden wollten; man kann ja an den einschlägigen Stellen allenfalls auch an die Rechtsbücher der verschiedenen Dingverbände im Lande denken. Aber bedenklicher wird schon, dass im Jahre 1239, als es sich darum handelte, dem Herzoge Skúli den Königsnamen beizulegen, eine Reihe seiner Anhänger ihm „*bækr*“ vorlasen, um ihm zu beweisen,

1) ebenda, VIII, 19, und XV, 16.

2) oben, S. 61.

3) oben, S. 26, Anm. 6.

„at hann ætti eigi síðr at taka konúngsnafn í erfð en eignir eða óðöl“;¹⁾ Rechtsbücher mussten es sein, welche hier gemeint sind, und zwar dröner Rechtsbücher, da die Verhandlungen in Niðarós gepflogen wurden, und das Eyraþing das bei der Annahme eines Königs entscheidende war, und es müssen somit damals Rechtsbücher sehr verschiedenen Inhaltes im Umlaufe gewesen sein, wenn es solche gab, welche den Ansprüchen Skúli's auf den Thron günstig waren. Erinnern wir uns nun, dass das Christenrecht unseres Rechtsbuches nachweisbar auf jener „Goldfeder“ beruht, welche Erzbischof Eysteinn hatte schreiben lassen, und dass die Einschaltung eines Capitels „um konúngs kosning“ in jenes Christenrecht, von welcher das Inhaltsverzeichniss des Codex Resenianus Zeugniss giebt, nur im Hinblick auf die von ihm mit Erlíng jarl vereinbarte Thronfolgeordnung verständlich wird, — bedenken wir ferner, dass unter Magnús Erlíngsson erweislichermassen eine neue Redaction der Gulaþingslög erfolgte, welche vorzugsweise auf das Christenrecht sich bezog, jedoch auch die übrigen Theile des Rechtsbuches mit umfasste, und welche dieselbe Einschaltung des Thronfolgegesetzes in das Christenrecht zeigt, so erscheint der Schluss kaum als zu gewagt, dass unter demselben Könige auch die Frostupingslög in ähnlicher Weise umgearbeitet worden seien, und mag ja wohl sein, dass die Bezeichnung „Gullfjöldur“ sich gar nicht auf ein bloßes Christenrecht, sondern auf eine neue Redaction der gesammten FrþL. bezog, für deren Aufzeichnung nur Erzbischof Eysteinn eine besondere Fürsorge entwickelt hatte, weil das in ihr enthaltene Christenrecht das mit ihm vereinbarte, und seinen Interessen ganz besonders zusagend war. Wie bei den GþL. scheint diese Recension des König Magnús Erlíngsson die Eintheilung in Balken gehabt zu haben, welche später König Hákon änderte, und sie mag es gewesen sein, welche von den Anhängern Herzog Skúli's zur Unterstützung seiner Bewerbung um die Krone benützt wurde, da sie ja, dem Gesetze des Jahres 1164 entsprechend, die Thronfolge auf das gemeine Erbrecht zurückführen musste, soweit dieselbe überhaupt auf Erbrecht und nicht auf die Wahl der geistlichen Herren und ihrer Creaturen gestützt werden wollte; dass in dem uns erhaltenen Rechtsbuche gerade von Bestimmungen, welche

1) Hákonar s. gamla, cap. 198, S. 460; Flbk, III, cap. 166, S. 122—3.

König Magnús, dann Erzbischof Eysteinn erlassen hatte, mit oder ohne deren Namen zu nennen so sehr häufig Gebrauch gemacht wird, dürfte zeigen, dass bei der Revision des Rechtsbuches im Jahre 1244 vorwiegend jene Redaction zu Grunde gelegt wurde, wie denn auch nur unter dieser Voraussetzung die Aufnahme des Thronfolgegesetzes von 1164 in den Codex Resenianus verständlich wird. Ganz ebenso wie im Bezirke des Gulaþínges muss übrigens auch im Bezirke des Frostuþínges bereits vor König Magnús Erlíngsson eine Rechtsaufzeichnung vorhanden gewesen sein, und ganz wie dort scheint auch hier dieses ältere Rechtsbuch den Namen des heil. Ólafs getragen zu haben. Wenn am Herrentage zu Bergen (1223) der alte drönter Lögmann Gunnar grjónbakr die „lögbók hins heilaga Ólafs konúgs, er eptir hans skipan var ger um allan Noreg, ok allir Noregs konúgar hafa síðan samþykkt“, in Bezug nimmt, wenn es gilt eine Frage der Thronfolgeordnung zu entscheiden,¹⁾ so kann darunter nur eine solche ältere Recension der FrþL. verstanden werden, da an eine unmittelbar das ganze Reich angehende Gesetzgebung des heil. Ólafs in diesem Punkte doch wohl nicht zu denken ist,²⁾ und wenn der Novellenkatalog unseres Rechtsbuches mit den Worten schliesst:³⁾ „Lög þau öll er hinn helgi Ólafr konúgr gaf ok setti, ok rættarbót þá alla, er frændr þeirra hafa síðan gefit, þeir sem konúgar hafa at landi setit, þá skal haldaz“, so wird damit ebenfalls nicht undeutlich der diesem Kataloge vorangehende Text als ein Gesetz desselben Königs bezeichnet. Aber selbstverständlich wird sich ebensogut wie bezüglich der GþL. auch hinsichtlich der Frostuþíngslög die Frage aufwerfen lassen, ob diese Bezeichnung auf historische Glaubwürdigkeit Anspruch habe, und diese Frage zu beantworten, hat ihre ganz besonderen Schwierigkeiten. — Die geschichtlichen Quellen führen die erste Abfassung der sämtlichen Provincialrechte Norwegens auf König Hákon Aðalsteinsfóstri zurück, vor dessen Zeit jedes einzelne Volkland sein eigenes Recht gehabt habe,⁴⁾

1) Hákonar s., cap. 91, S. 331; Flbk, III, cap. 75, S. 56.

2) meine Bemerkungen hierüber in der Abhandlung über die Entstehung der Gulaþíngslög, S. 126—7.

3) FrþL. XVI, 4.

4) Ólafs s. helga, cap. 10, S. 9 (ed. Munch und Unger); ebenso einzelne Handschriften in den FMS., IV, cap. 9, S. 18.

oder sie bezeichnen ihn wenigstens als den ersten Stifter der Frostuþingslög und Gulapingslög; ¹⁾ doch schreiben ihm einige unter ihnen nur die Abfassung der Gulapingslög zu, ²⁾ oder sprechen auch wohl nur in ganz allgemeinen Ausdrücken von seiner Thätigkeit für die gesammte norwegische Gesetzgebung, auf welcher später die Gesetzgebung des heil. Ólafs vielfach gefusst habe. ³⁾ Weiterhin gedenken dann dieselben Quellen einer tief eingreifenden Wirksamkeit des heil. Ólafs für die Frostuþingslög, wobei sie ebenfalls wider hervorheben, dass derselbe auf dem von König Hákon gelegten Grunde fortbaute; ⁴⁾ da ich mich über die vielfach bedeutsame legislative Thätigkeit dieses Königs bereits in meiner Abhandlung über die Entstehung der Gulapingslög (S. 105—10) ausgesprochen habe, darf ich mich hier auf das früher Gesagte einfach beziehen. Aber auch dem König Magnús góði wird die Aufzeichnung eines Rechtsbuches zugeschrieben, welches „Grágás“ geheissen habe, für Drontheim bestimmt gewesen sei, und welches man wenigstens am Schlusse des 12. Jahrhunderts daselbst noch gehabt haben sollte; gerade diese Nachricht aber ist es, welche Schwierigkeiten macht. Dieselbe tritt uns in zweifacher Gestalt entgegen, nämlich einmal in der Lebensbeschreibung des König Magnús, woselbst die Abfassung des Gesetzbuches mit der Versöhnung des Königs mit seinen Bauern in Zusammenhang gebracht wird, welche Sighvatr skáld durch seine Bersöglisvísur bewirkt haben sollte; ⁵⁾ sodann aber in der Lebensbeschreibung des König Sverrir, und zwar hier in ungleich eigenthümlicherer Verbindung. ⁶⁾ Bei einem Streite,

1) Heimskr. Hákonar s. góða, cap. 11, S. 90; Ólafs s. Tryggvasonar, in den FMS., I, cap. 20, S. 31, und der Flbk, I, S. 54.

2) Ágrip, cap. 5, S. 382; legendarische Ólafs s. helga, cap. 31, S. 23.

3) Fagrskinna, §. 29, S. 18.

4) Heimskr. Ólafs s. helga, cap. 56, S. 258; Ungers und Munchs Ausgabe, cap. 43, S. 44, und Flbk, II, S. 48; ebenso mit Auslassung weniger Worte FMS., IV, cap. 58, S. 108—9.

5) Heimskr. Magnús s. góða, cap. 17, S. 528: Síðan lét Magnús konúgr rita lögbók þá er enn er í þrándheimi, ok kölluð er Grágás; ebenso die Ólafs s. helga, cap. 261, S. 239—40, ed. Munch und Unger, und wenig anders FMS., V, cap. 244, S. 131.

6) Sverris s., cap. 117, S. 277: til landslaga þeirra, er sett hafði hinn helgi Ólafr, ok til lagabókar þrænda, þeirrar er kölluð er Grágás, er rita hafði látit Magnús konúgr hinn góði, Ólafsson; Flbk, II, S. 626—7.

welchen König Sverrir im Jahre 1190 mit seinem Erzbischof Eirík hatte, berief sich der erstere „auf das Landrecht, welches der heil. Ólaf gesetzt hatte, und auf das Rechtsbuch der Drönter, welches die Graugans genannt ist, welches König Magnús der Gute, Ólafs Sohn, hatte schreiben lassen“, der Erzbischof dagegen „auf das Buch, welches Goldfeder heisst, und welches Erzbischof Eysteinn schreiben liess“, und daneben auf das kanonische Recht und eine Reihe päpstlicher Urkunden. Offenbar wird damit eine ältere Redaction der FrþL. jener jüngeren gegenübergestellt, welche von König Magnús Erlíngsson herrührte, oder doch dem zu ihr gehörigen, von dem genannten Könige mit seinem Erzbischofe vereinbarten Christenrechte, und kann, was über den Inhalt beider an der Stelle mitgetheilt wird, hierüber keinen Zweifel lassen; diese ältere Redaction aber wird als eine bezeichnet, welche auf Befehl des Königs Magnús góði geschrieben sei. Da der König das von ihm in Bezug genomene Rechtsbuch sofort an offener Dingstätte verlesen liess, kann dessen Existenz allerdings nicht bezweifelt werden; um so zweifelhafter dürfte dagegen der demselben zugeschriebene Ursprung sein. Berücksichtigt man die Art, wie die Heimskringla sammt den übrigen mit ihr zusammenhängenden Sagen aus älteren Quellen compilirt wurde, so liegt die Vermuthung nahe, dass ihre Notiz über das angebliche Gesetzbuch des König Magnús lediglich aus der um einige Jahrzehnte älteren Sverris s. geschöpft sein werde. Die Bemerkung, dass dasselbe noch in Drontheim vorhanden sei, dürfte gerade auf die von jener Sage berichtete Vorlegung desselben am Dinge sich stützen, und der Zusammenhang, in welchen die Aufzeichnung des Rechtsbuches mit der Versöhnung zwischen dem Könige und seinen Bauern gebracht wird, nur auf einer Conjectur des Compilers beruhen, welcher in anderen Bearbeitungen von rættarbætr, welche der König bei jener Gelegenheit verheissen habe,¹⁾ oder doch von der guten Haltung der Gesetze durch denselben²⁾ gesprochen fand, und darum die der Sverris s. entnommene Notiz gerade hier unterbringen zu können glaubte. Es ist demnach im

1) FMS., VI, cap. 22, S. 45; verschwommener in der Flbk, III, S. 270; die Morkinskinna ist hier defect, und Ágrip, cap. 29, S. 402, nähert sich der Flbk.

2) Fagrsk. §. 131, S. 99.

Grunde ein einziges Zeugniß, auf welchem unsere Wissenschaft von der betreffenden Legislation beruht; auf der anderen Seite aber stehen seiner Glaubwürdigkeit sehr erhebliche Bedenken im Wege. Weder die Fagrskinna, noch das Ágrip oder Theodorich, noch endlich die in die Flateyjarbók eingehaftete Sage oder die im 6^{ten} Bande der Fornmannasögur benützten Bearbeitungen der Lebensgeschichte des König Magnús, mit einziger Ausnahme der Heimskringla, wissen etwas von dessen angeblicher Legislation, und anderweitige Erwägungen lassen dieselbe wenig wahrscheinlich erscheinen. Als man zu Anfang des 12. Jahrhunderts auf Island den Versuch machte, das lateinische Alphabet der einheimischen Sprache anzupassen, sah man sich genöthigt nach englischen Mustern zu greifen;¹⁾ wie wäre diess zu erklären, wenn bereits um 60—80 Jahre früher in Norwegen umfangreiche Rechtsaufzeichnungen in der gleichen Sprache erfolgt gewesen wären? Ein Grammatiker, der mit feinem Verständnisse die Verwandtschaft der angelsächsischen Sprache mit der nordischen herauszufinden wusste, hätte sicherlich den Vortheil sich nicht entgehen lassen, welchen ein derartiger Vorgang in Norwegen seinen Bestrebungen geboten hätte, und unbekannt konnte einem solchen das Vorhandensein einer norwegischen Legislation auch nicht bleiben.²⁾ Wir haben ferner ausführliche Berichte über einen Streit, welchen Erlíngjarl im Jahre 1164 mit Erzbischof Eysteinn hatte;³⁾ in diesem Streite beruft sich der Jarl ebenfalls auf die „lög hins helga Ólafs konúngs“, und auf das geschriebene Recht von Drontheim (lögskrá þrænda; lög-bækr), aber nicht mit einem Worte ist dabei von einem Gesetzbuche die Rede, welches König Magnús góði habe schreiben lassen, und es ist diess um so auffälliger, als der Jarl selbst von einer Verschiedenheit des Textes spricht, welche zwischen den verschiedenen Rechtsaufzeichnungen bestehe.⁴⁾ Da sich Erlíngr selbst seiner mehr als gewöhnlichen

1) Snorra Edda, II, S. 12.

2) Ich habe von anderer Seite her auf diesen Punkt bereits in der Zeitschrift für deutsche Philologie, I, S. 46—49, aufmerksam zu machen Veranlassung gehabt.

3) Fagrsk. §. 268, S. 179—80, deren Darstellung die beste ist; Heimskr. Magnús s. Erlíngssonar, cap. 21, S. 795—7, und FMS. VII, cap. 13, S. 304—7.

4) In der Fagrsk. lauten die einschlägigen Worte: „Með því, herra, at eigi er ritat í öllum lögbókum, at sá skuli konúngr vera, er eigi er konúngssonr“.

Rechtskenntniss rühmen durfte,¹⁾ konnte es ihm unmöglich unbekannt sein, wenn eine von König Magnús Ólafsson selbst herrührende Handschrift des Gesetzbuches an Ort und Stelle vorhanden war, und musste er auf diese Bezug nemen, wenn es galt, unter den Abweichungen, die zwischen verschiedenen Recensionen bestanden, den authentischen Text herauszufinden; wollte man aber annemen, dass er um seines eigenen Interesses willen diess verschmäht habe, so ist auch damit Nichts gewonnen, da solchenfalls von seinem Gegner die gleiche Berufung auf den officiellen Text mit gleicher Bestimmtheit zu erwarten war, soferne Erzbischof Eysteinn, im Dronthemischen angesessen und vornemster Abkunft,²⁾ dabei vordem als Caplan und Schatzmeister bei König Íngi bedienstet,³⁾ auch seinerseits des geltenden Rechtes vollkommen mächtig sein musste. Im Jahre 1164 also war im Dronthemischen von irgend einem authentischen, oder vollends von einem auf König Magnús góði selbst zurückzuführenden Legaltexte Nichts bekannt; vielmehr besass man damals daselbst nur verschiedene, unter sich mehrfach abweichende Aufzeichnungen des geltenden Rechts, deren keine auf irgendwelche formale Autorität Anspruch machen konnte, und welchen man den Namen der Gesetze des heil. Ólafs somit wohl nur aus dem Grunde beilegte, weil man in ihnen das alte Recht, wie es von diesem Könige gesetzt sein sollte, materiell enthalten glaubte. Nicht anders stand es aber auch noch am Anfange des 13. Jahrhunderts, soferne der noch von König Sverrir als Lögmann eingesetzte Gunnar, wie oben bemerkt, nur auf die „lögbók hins heilaga Ólafs konúngs“, nicht auf irgendwelche von König Magnús Ólafsson veranlasste Rechtsaufzeichnung sich zu berufen vermochte. Es ist aber schlechterdings undenkbar, dass im Jahre 1190 in Drontheim ein authentischer Legaltext vorhanden gewesen wäre, von welchem weder im Jahre 1164 noch im Jahre 1223 die rechtsverständigsten Männer irgendwelche Kenntniss gehabt hätten; undenkbar auch, dass zu einer Zeit, da man in Drontheim eine officielle, durch König Magnús góði besorgte Aufzeichnung des vom heil. Ólaf gesetzten

1) Heimskr.: „En þótt ek sjá eigi konúngur eða af konúnga sett kominn, þá hafa þeir konúngar nú verit flestir í váru minni, er eigi vissu jafnvel sem ek til laga eða landsrættar“.

2) Heimskr., cap. 16, S. 792; FMS., VII, cap. 8, S. 299.

3) Anekdoton Sverreri, §. 18, S. 186.

Rechtes hatte, ein unter den Augen Erzbischof Eysteins schreibender Verfasser die Aufzeichnung eben dieses Rechtes dem heil. Ólaf selbst zuschreiben konnte.¹⁾ Nach allem Dem wird nur die Annahme übrig bleiben, dass bei König Sverrirs Berufung auf das Gesetzbuch des König Magnús ein Irrthum obgewaltet habe. Dass bereits um das Jahr 1164 im Drontheimischen Rechtsaufzeichnungen umliefen, auf welche man um ihres Inhaltes willen die Bezeichnung als „lög hins helga Ólafs“ anwandte, wissen wir, und es hat auch nichts Befremdendes, wenn ein einzelnes, besonders altes Exemplar derselben etwa den Namen der Grágás getragen haben sollte; mag sein, dass in demselben Verordnungen Magnús des Guten, wie wir solche in der Mitte unserer GpL. eingeschaltet finden, an den Anfang oder Schluss des Ganzen gestellt waren, und dass darum feinspürigere Leute, die sich bei dem gemeinen Glauben an eine vom heil. Ólaf selbst herrührende Aufzeichnung nicht beruhigen wollten, die ganze Handschrift auf jenen König zurückführen zu dürfen glaubten, — mag sein auch, dass der verschlagene Sverrir, dem es auf eine Täuschung mehr oder weniger nicht ankam, wenn es galt seine Zwecke zu fördern, sich eines solchen Anhaltspunktes gerne bediente, um das Ansehen der hochgeachteten Könige zu seinen Gunsten verwerthen zu können. Jedenfalls darf nicht übersehen werden, wie König Sverrir das Gesetzbuch, welches auf Magnús góði zurückgeführt werden will, unbedenklich mit den Gesetzen des heil. Ólafs zusammenwirft. Es ist ihm nur darum zu thun, dem Erzbischofe, der sich auf Brief und Siegel des Papstes, dann auf das „göttliche Recht“, wie es im Decrete Gratians enthalten war, zu stützen suchte, durch die Berufung auf die Autorität des heil. Königs und Landespatrones, und allenfalls auch auf die seines beliebten Sohnes, auf den ja stets ein Abglanz der väterlichen Heiligkeit hinübergefallen war,²⁾ Widerpart zu halten; nur zu diesem Ende wird die angebliche Legislation des letzteren herangezogen, und es mag ja wohl sein, dass der schillernde Ausdruck absichtlich gewählt ist, um zwischen der doppelten Fassung der Tradition hindurchzulaviren, welche

1) Theodoricus Monachus, cap. 16.

2) vgl. Munch, II, S. 160.

bald den heil. Ólaf, bald dessen Sohn Magnús als den Urheber der betreffenden Aufzeichnungen betrachten wollte. — Es versteht sich übrigens von selbst, dass die officielle Textesredaction, welche König Magnús Erlíngsson, oder vielmehr dessen Vater, Erlíngr skakki, in seinem Namen hatte vornemen lassen, sofort bezüglich ihrer Rechtsgültigkeit wider in Frage gestellt werden musste, sowie König Sverrir sich den Thron erkämpft hatte. Im Jahre 1190 sahen wir den König in seinem Streite mit dem Erzbischofe ganz unumwunden wider auf die älteren Rechtsaufzeichnungen zurückgreifen, und die neue Codification verwerfen; wenn gerade von jetzt ab die Beziehungen auf die „Gesetze des heil. Ólafs“ in königlichen Erlassen und bei anderen officiellen Gelegenheiten sich sehr auffällig mehren, so mag diess geradezu dadurch veranlasst sein, dass die Birkenbeine und ihre Könige den in klerikalem Sinne erfolgten Neugestaltungen gegenüber jenen Namen ausspielten. Andererseits aber hielt der Klerus sammt der ihm anhängenden Parthei mit aller Entschiedenheit an der Legislation des Königs Magnús und des Erzbischofs Eysteinn fest, wie diess ja gleichfalls bereits bei jenem Streite des Jahres 1190 zu Tage tritt, und gerade mit diesem Nebeneinanderbestehen von Rechtsbüchern älteren und neueren Schlages mag es zusammenhängen, wenn, wie wir oben gesehen haben, im Jahre 1239 noch dem Herzog Skúli Rechtsbücher vorgelegt werden konnten, welche sich seinen Ansprüchen auf die Krone günstig zeigten, oder wenn König Hákon noch im Jahre 1244, und wider im Jahre 1260 von verschiedenen Rechtsbüchern sprechen konnte, welche im Lande gegolten hätten. In der Praxis freilich scheint die Redaction Magnús Erlíngsson's, theils weil vom Klerus begünstigt, theils aber auch, weil in so manchen Beziehungen den geänderten Zeitverhältnissen entsprechender, entschieden Eingang gefunden zu haben, und daher mag es sich erklären, dass König Hákon, als er einerseits mit der Kirche seinen Frieden zu machen, und andererseits den Rechtszustand seines Reiches zu ordnen suchte, bei seiner Revisionsarbeit des Jahres 1244 im Wesentlichen an sie sich anschloss. Welcher Beschaffenheit übrigens jene ältesten Rechtsaufzeichnungen waren, welche bereits vor der Legislation des König Magnús Erlíngsson existirten, lässt sich nicht mehr mit Sicherheit feststellen. Da dieselben jedoch bereits im Jahre 1164 nicht völlig gleichartig gestaltet waren,

und da schon damals die rechtskundigsten Männer in Drontheim auf einen authentischen Legaltext sich zu berufen nicht im Stande waren, werden wir zu der Annahme berechtigt sein, dass dieselben sammt und sonders blose Privatarbeiten waren, welche man aus Gewohnheitsrecht, einzelnen gesetzlichen Bestimmungen und vielleicht auch aus Rechtsvorträgen einzelner Lögänner compilirt hatte. Selbst der uns überlieferte Text scheint noch Spuren davon zu zeigen, dass derselbe ursprünglich kein Product der Legislation gewesen war, und insbesondere scheint selbst bei ihm noch Manches an einen Zusammenhang mit den dem Lögmanne obliegenden Rechtsvorträgen zu erinnern. Nicht nur im 6^{ten} Buche wimmelt es, wie oben bereits zu bemerken war, von Ausdrucksweisen des doctrinärsten Charakters, sondern auch in den übrigen Theilen des Rechtsbuches kommt Dergleichen, wenn auch in geringerem Umfange und in etwas anderer Weise, nicht eben selten vor. Sehr häufig wird von einem *segja upp* gesprochen, sei es nun dass die Worte gebraucht werden: *sem áðr var uppsagt,*¹⁾ *sem nú var uppsagt,*²⁾ oder dass geradezu von einer *uppsaga* gesprochen wird,³⁾ und man wird sich daran erinnern müssen, dass diess auf Island die technische Bezeichnung sowohl für den Rechtsvortrag des Lögögumanns ist, als für alle anderen demselben obliegenden officiellen Verkündigungen; wenn zwar eine derartige Wendung ganz vereinzelt auch einmal im Christenrechte gebraucht wird,⁴⁾ welches doch so wie es uns vorliegt, zweifellos legislativen Ursprunges ist, so erklärt sich diess doch leicht daraus, dass der im Anschlusse an den Rechtsvortrag einmal festgestellte juristische Styl hinterher auch bei Werken festgehalten wurde, welche einen ganz anderen Charakter an sich trugen. Jene persönliche Sprechweise, welche in den GpL. sich so vielfach geltend macht,⁵⁾ und welche den Sprechenden für die Gesamtheit der Dinggenossen das Wort führend zeigt, begegnet uns auch

1) FrpL. IV, 17; 51; V, 9; XIII, 11; XIV, 4.

2) ebenda, VII, 2; 11.

3) ebenda, X, 1: *þat er uppsaga laga v arra   l gum manna.*

4) ebenda, II, 33, Anm. 14.

5) vgl. meine Abhandlung  ber sie, S. 160—61.

hier wider oft genug.¹⁾ Es wird auch wohl einmal mit einer Rechtsvorschrift noch die Hinweisung auf eine bloße Cautel verbunden,²⁾ was zwar nicht nothwendig auf den Rechtsvortrag eines Lögmannes hinweist, aber doch jedenfalls einen legislativen Ursprung der betreffenden Stelle ausschliesst; oder es stellt sich allenfalls auch der Sprechende dem Rechtsbuche in einer Weise gegenüber, welche ganz und gar doctrinärer, nicht aber legislatorischer Art ist.³⁾ U. dgl. m. Dass dabei die Eigentümlichkeiten einer dem mündlichen Vortrage nachgebildeten Darstellungsweise in den FrþL. weit mehr verwischt sind als in den GþL., ist allerdings richtig; es kann diess aber auch in keiner Weise auffallen, wenn man die zahlreichen officiellen Uebearbeitungen erwägt, welche das erstere Rechtsbuch bereits erfahren hatte, ehe es diejenige Gestalt erlangt hatte, in welcher es uns vorliegt.

Die Geschichte unseres Rechtsbuches, wie sie zufolge der im Bisherigen vorgeführten Untersuchungen sich herausstellt, ist demnach folgende. Zunächst entstanden Rechtsaufzeichnungen nicht legislativen Ursprunges, welche ihrem Inhalte nach aus gesetzlichen sowohl als gewohnheitsrechtlichen Normen compilirt waren, ihre Form aber dem Rechtsvortrage der Lög männer entlehnten, ohne dass sich bestimmen liesse, ob sie mit diesem auch in einem äusserlichen Zusammenhange standen. Ihre Entstehungszeit lässt sich nicht genau feststellen, fällt aber jedenfalls über die Mitte des 12. Jahrhunderts zurück; die Vergleichung der Gulapingslög macht indessen wahrscheinlich, dass dieselbe dem ersten Anfange dieses Jahrhunderts zuzuweisen ist, derselben Zeit also, in welcher man auch auf Island zur Aufzeichnung einzelner Gesetze, und weiterhin ganzer Abschnitte des geltenden Rechtes schritt. Kurz nach der Mitte des 12. Jahrhunderts werden diese Aufzeichnungen be-

1) FrþL. IV, 1: Þat er fyrst í mannhelgi várri, at várr landi skal hværr friðheilagr innan lands ok útanlands; 7: útan laga várra, innan laga várra; IX, 19: Þeim er töld ero á bók várri, — Þau ero lög vár; 28: innan laga várra; X, 1: Þat er uppsaga laga várra; 23: Þar at eins er skilt er í bók várri; 40: innan laga várra, útan laga várra; XIV, 1: innan laga várra; 2: útan laga várra; 4: útan laga várra, innan laga várra.

2) ebenda, VII, 26: ok er réttara, eptir at spyrja.

3) ebenda, X, 23: en eigi skal eið sverja fyrir dautt brjóst, nema þar at eins er skilt er í bók várri. Ebenso Fr. II.

reits als die „Gesetze des heil. Ólafs“ bezeichnet, ganz wie diese Bezeichnung auch der ähnlich gearteten älteren Redaction der GpL. zukam; indessen darf man in derselben nicht geschichtliche Wahrheit, sondern nur ein Zeugniß dafür suchen, dass das Volk in jenen Aufzeichnungen ein treues Abbild seines Rechtes erkannte, wie es solches von dem heil. Ólaf gestiftet und geordnet glaubte. Durch König Magnús Erlíngsson und seinen Erzbischof Eysteinn erfuhr sodann, in den Jahren 1164—74 etwa, das Rechtsbuch eine officielle Bearbeitung, bei welcher die zwischen Beiden vereinbarte Thronfolgeordnung in dasselbe eingeschaltet wurde, ganz wie das Gleiche um dieselbe Zeit den GpL. widerfuhr; sei es nun diese ganze Textesredaction, oder doch das zu ihr gehörige Christenrecht, wird bereits im Jahre 1190 unter dem Namen der „Goldfeder“ angeführt, wogegen die älteren Gestaltungen des Rechtsbuches fortan nur um so energischer an den Namen des heil. Ólafs sich anklammerten. Da die Goldfeder in durchaus klerikalem Sinne bearbeitet war, von einem als illegitim behandelten Könige herrührte, und jedenfalls durch die in sie eingerückte Thronfolgeordnung schweren Anstoss bot, konnte sie von König Sverrir und seinen Nachkommen nicht anerkannt werden; zwei verschiedene Classen von Rechtsbüchern liefen demnach fortan im Reiche um, welche, die eine vom Königthume, die andere aber vom Klerus festgehalten, mit einander im Streite lagen, bis endlich König Hákon Hákonarson im Jahre 1244 mit seinem Erzbischofe Sigurð über einen einheitlichen Legaltext sich einigte. Bei dieser zweiten officiellen Bearbeitung scheint im Wesentlichen die Recension des Magnús Erlíngsson zu Grunde gelegt worden zu sein; doch wurde die Eintheilung des Gesetzbuches geändert, und demselben ein Vorwort vorgesetzt, welches einzelne Zusätze und Neuerungen über die verschiedensten Gegenstände enthielt, und welches uns z. Th. in der zweiten Hälfte unserer Einleitung erhalten ist. Im Jahre 1260 erfolgte unter demselben Könige eine dritte officielle Bearbeitung, bei welcher das 6^{te} Buch völlig umgestaltet und dem Ganzen ein neues Vorwort vorangestellt wurde, das uns in der ersten Hälfte der Einleitung theilweise erhalten ist. Nur in dieser letzteren Bearbeitung liegt uns das Rechtsbuch einigermaßen vollständig vor, während von der Recension des Jahres 1244 nur ein paar dürftige Fragmente erhalten zu sein scheinen; der Parallelismus aber, welcher

zwischen seiner Entstehungsgeschichte und der unserer Gulapíngslög besteht, springt in die Augen, und darf als ein sehr bedeutsames Argument für die Richtigkeit der über die Genesis beider aufgestellten Ansichten bezeichnet werden.
